



VEREINIGTE HAGEL

KUNDENINFORMATION



INHALT

Informationen über
Regelungen des Versicherungsverhältnisses

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Satzung der Vereinigte Hagelversicherung VVaG

Allgemeine Hagel- und Mehrgefahrenversicherungs-Bedingungen Luxemburg
(AHMGVB L)

Spezielle Hagel- und Mehrgefahrenversicherungs-Bedingungen Luxemburg
(SHMGVB L)

Prämienbestimmung Secufarm® Luxemburg (PB Secufarm® L)

Kulturartenübersicht (Kulturarten-Schlüssel-Verzeichnis)



Informationen in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss

Präambel

Diese Vorabinformation soll Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Regelungen zur Versicherung geben. Eine ausführliche Information erhalten Sie auf den nachfolgenden Seiten (Seite 9 bis Seite 36) unserer „Kunden-Information“, welche alle maßgeblichen Regelungen zum Versicherungsvertrag enthält.

Bitte nehmen Sie diese zur Kenntnis und lassen Sie sich vom Versicherungsvermittler (z.B. Versicherungsagentur) ausführlich beraten.

1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die Vereinigte Hagelversicherung VVaG

Wilhelmstraße 25

35392 Gießen

Telefon: 0049 641 7968-0

Fax: 0049 641 7968-222

E-Mail-Adresse: direktion@vereinigte-hagel.de, Internet: www.vereinigte-hagel.de,

gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch seine Mitglieder Dr. Rainer Langner (Vorsitzender), Thomas Gehrke und Dr. Jan Keller,

eingetragen im Handelsregister Gießen unter der Registernummer HRB 2380,

handelnd durch die Niederlassung Luxemburg,

diese vertreten durch den Niederlassungsleiter als Hauptbevollmächtigten (Mandataire général) Anton Esch,

87, rue de Luxembourg

L-8077 Bertrange

Tel.: 00352 266 49 933

Fax: 00352 261 08 822

E-Mail: info@vereinigte-hagel.lu

registriert im registre de commerce et des sociétés (RCS) unter der Registernummer B29553.

Zu unserer Hauptgeschäftstätigkeit gehört die Versicherung der Pflanzenproduktion.

Versichert werden Ertragsausfälle im Bereich der Produktion von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnissen sowie im Weinbau, insbesondere gegen Schäden, die durch Hagel oder andere Elementargefahren (z.B. Sturm, Starkregen, Frost) verursacht werden.

2. Versicherung

Der Inhalt und Umfang des Versicherungsvertrages wird durch die Allgemeinen Hagel- und Mehrgefahrenversicherungs-Bedingungen (AHMGVB L) und die Speziellen Hagel- und Mehrgefahrenversicherungs-Bedingungen (SHMGVB L) sowie die Vereinbarungen bei Vertragsabschluss (Besondere Bedingungen) bestimmt.

Soweit nicht anders vereinbart, werden Sie Mitglied der Vereinigte Hagelversicherung VVaG mit Sitz in D-35390 Gießen, Wilhelmstrasse 25, Deutschland.

Die Versicherung wird als „Hagelversicherung“ (Versicherung gegen Ernteertragsminderung durch Hagelschlag) abgeschlossen. Diese kann um weitere versicherte Gefahren und versicherte Ereignisse erweitert werden. Unter dieser Voraussetzung wird diese als „Hagel- und Mehrgefahrenversicherung“ geführt.

Die im Einzelnen versicherten Gefahren oder versicherten Ereignisse ergeben sich aus der vereinbarten Gefahrengruppe (z.B. Secufarm® L 5). Die „Hagelversicherung“ und die „Hagel- und Mehrgefahrenversicherung“ werden im Prämiensystem „Secufarm® L“ geführt.

Für die jeweilige Art der Versicherung („Hagelversicherung“ oder „Hagel- und Mehrgefahrenversicherung“) und das Prämiensystem (Secufarm® L) gelten die jeweils eigens dazu beschriebenen Regelungen in den „AHMGVB L“, ergänzt durch die „SHMGVB L“ mit der Prämienbestimmung „Secufarm® L“ und – soweit vereinbart – solche aus individuellen Besonderen Bedingungen.

Der Umfang der Versicherung wird durch Auswahl des Versicherungsproduktes (Versicherungsart und Gefahrengruppe) im Versicherungsantrag oder durch Annahme unseres Angebots, jedenfalls mit Zustandekommen des Versicherungsvertrages bestimmt; damit werden der Deckungsumfang und das Prämiensystem festgelegt.

Der Versicherungsvertrag wird für eine Fruchtgattung abgeschlossen, dieser erstreckt sich dann auf die unter einer Gattungsbezeichnung zusammengefassten Kulturarten (Fruchtarten).

Die Angaben zur Dauer der Versicherung ergeben sich aus der Versicherungspolice oder der in unserem Angebot festgelegten Dauer der Versicherung; die Laufzeit der Versicherung berechnet sich jeweils nach dem Kalenderjahr, somit jeweils bis zum 31.12. eines Versicherungsjahres. Der Versicherungsvertrag verlängert sich am Ende der ursprünglichen Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Versicherungsjahr. Ein Versicherungsvertrag endet aus den von den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg oder den Versicherungs-Bedingungen (AHMGVB L) vorgesehenen Beendigungsgründen; soweit er durch Kündigung enden soll muss ein anerkannter Kündigungsgrund gegeben sein und hat die Kündigung form- und fristgerecht zu erfolgen. Die einzelnen Kündigungsgründe mit den sich jeweils daraus ergebenden Fristen und die Formvorschriften ergeben sich aus den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg und/oder den Versicherungs-Bedingungen (AHMGVB L).

Die Versicherungssumme wird alljährlich von Ihnen neu bestimmt, dazu erfolgt die alljährliche Deklaration, mit welcher Sie mittels des Anbauplanes die Bodenerzeugnisse zur Versicherung anmelden.

3. Der Preis der Versicherung

Der Jahresbeitrag bestimmt sich, soweit Sie als Versicherungsnehmer Mitglied der „Vereinigte Hagelversicherung VVaG“ sind, nach unserer Satzung und der jeweils gültigen Prämienbestimmung des jeweiligen Prämiensystems.

Der zu zahlende Beitrag der Mitglieder wird nach § 34 unserer Satzung erhoben; Regelungen zur Beitragsrückerstattung ergeben sich aus § 37 der Satzung.

Die Versicherungsprämie berechnet sich bei einem Versicherungsvertrag nach dem Prämiensystem Secufarm® nach der „Prämienbestimmung Secufarm® L“.

Der Versicherungsbeitrag ist jährlich zu zahlen. Die Versicherungsprämie ist für die Dauer des Versicherungsvertrages alljährlich zu zahlen; sie kann in Teilbeträgen angefordert werden.

Die Höhe der alljährlichen Versicherungsprämie richtet sich in erster Linie nach der Deklaration mit der in diesem Zusammenhang erfolgenden Bestimmung der Versicherungssumme.

Die Versicherungsprämie kann durch Vereinbarung gewisser Nachlässe reduziert werden. Für Zusatzversicherungen oder Erweiterungen des Versicherungsschutzes sind Zuschläge zu entrichten; diese werden entsprechend der jeweiligen Vereinbarung erhoben.

Änderungen in der Versicherungsprämie ergeben sich zunächst durch die alljährlich neu bestimmte Versicherungssumme, des Weiteren aufgrund der geltenden „Prämienbestimmung Secufarm® L“ sowie auf der Grundlage der Versicherungs-Bedingungen „AHMGVB L“, ergänzt durch die „SHMGVB L“ und – soweit etwas individuell vereinbart wurde – aus diesen Besonderen Bedingungen; solche Prämienanpassungen erfolgen insbesondere nach Zahlung einer Entschädigungsleistung in dem in den Prämienbestimmungen näher beschriebenen Umfang.

Neben der Versicherungsprämie sind die gesetzlichen Abgaben (Versicherungsteuer) und – soweit vereinbart – Gebühren zu entrichten.

Die Höhe der Versicherungsprämie ist von verschiedenen Faktoren abhängig, insbesondere denjenigen, die sich im Einzelnen aus den geltenden Versicherungs-Bedingungen und der Prämienbestimmung ergeben; sie wird jeweils für 100,- € der Versicherungssumme berechnet und ist den Anpassungen der Prämienbestimmung unterworfen. Die genaue Höhe wird anhand Ihrer Angaben der einzelnen Faktoren von uns errechnet.

4. Versicherungsleistung

Wir leisten Versicherungsschutz nach Maßgabe der Allgemeinen Hagel- und Mehrgefahrenversicherungs-Bedingungen (AHMGVB L) und den Speziellen Hagel- und Mehrgefahrenversicherungs-Bedingungen (SHMGVB L) sowie eventuellen Vereinbarungen bei Vertragsschluss (Besondere Bedingungen) durch Zahlung einer Entschädigung für den Schaden, der als Ernteertragsverlust an den versicherten Bodenerzeugnissen (Kulturen) entstanden ist.

Der Umfang des versicherten Schadens und eventuell versicherter Kosten regelt sich nach den Versicherungs-Bedingungen „AHMGVB L“ und „SHMGVB L“.

Die Versicherungsleistung wird durch die sich aus den „AHMGVB L“ und „SHMGVB L“ ergebenden und den vereinbarten Selbsthalten näher bestimmt, es gelten insbesondere die in den genannten Bedingungen näher beschriebenen Franchisen, Selbstbehalte, Höchstentschädigungsgrenzen oder Entschädigungspauschalen.

Haftungsbeschränkungen oder -ausschlüsse können Sie den Versicherungs-Bedingungen („AHMGVB L“ und „SHMGVB L“) entnehmen.

Die Schadenfeststellung erfolgt zu dem in den „AHMGVB L“ näher beschriebenen Verfahren mittels Ortsbesichtigung der Anbaufläche.

5. Sonstiges

Die Versicherungs-Bedingungen und alle Dokumente sind ausschließlich in deutscher Sprache abgefasst; die Kommunikation erfolgt in Deutsch.

Die zuständige Aufsichtsbehörde, an die Sie sich wenden können, ist das Commissariat aux Assurances, 7, boulevard Royal, 2449 Luxembourg (Tel. 226911-1; E-Mail: commassu@commassu.lu).

Wenn Sie trotz unserer Bemühungen, Probleme zu lösen, die im Laufe des Versicherungsvertrags auftreten können, keine zufriedenstellende Lösung erhalten, werden Sie gebeten, der Generaldirektion in Deutschland ihre Beschwerden zu unterbreiten.

Sie können sich ebenfalls an den Ombudsmann (www.ombudsman.lu) wenden, unbeschadet der Möglichkeit, eine gerichtliche Klage einzureichen.

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht des Großherzogtums Luxemburg Anwendung; es sind ausschließlich die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig.

Für Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Vereinigte Hagelversicherung VVaG, Gießen (Deutschland) zuständig; es gilt deutsches Recht.

Alle Ihre Anzeigen und Erklärungen als Versicherungsnehmer müssen – soweit nicht anders vereinbart – von Ihnen schriftlich abgegeben werden und der Niederlassung oder der Generaldirektion zugehen.

6. Deklaration

Der alljährlichen Deklaration der Bodenerzeugnisse mit der Neubestimmung der Versicherungssumme kommt eine besondere Bedeutung zu. Der jeweilige Anbauplan ist in jedem Jahr innerhalb bestimmter Fristen einzureichen. Bitte beachten Sie dazu die Regelungen in den „SHMGVB L“.

Die Versicherungssumme hat sich dabei jeweils nach dem zu erwartenden Erntewert je Hektar (Hektarwert) zu bemessen, welcher anhand des für die Kulturart zu erwartenden mengenmäßigen Ertrags je Hektar und des dafür voraussichtlich zu erzielenden Marktpreises ermittelt wird. Bitte beachten Sie:

Die Haftung nach Maßgabe des uns zugegangenen Anbauplanes beginnt erst einen Tag später um 12:00 Uhr.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Mit diesem Merkblatt informieren wir Sie umfassend über die Verarbeitung personenbezogener Daten von Interessenten (potentiellen Versicherungsnehmern), Versicherungsnehmern, Versicherten und sonstigen Begünstigten aus einem Versicherungsvertrag durch die Vereinigte Hagelversicherung VVaG – Niederlassung Luxemburg – sowie die Generaldirektion der Vereinigte Hagelversicherung VVaG und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung durch die „VH Luxembourg“ und die VEREINIGTE HAGEL mit Sitz in Gießen (Deutschland) ist die

Vereinigte Hagelversicherung VVaG
Wilhelmstraße 25, D-35392 Gießen
Telefon: +49 641-79680, Fax: +49 641-7968222
E-Mail-Adresse: direktion@vereinigte-hagel.de
Internet: www.vereinigte-hagel.de

Kontaktdaten unseres Datenschutzbeauftragten

Wenn Sie datenschutzrechtliche Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Datenschutzbeauftragten der Vereinigte Hagelversicherung VVaG:

Per Post:

VEREINIGTE HAGEL
- Datenschutzbeauftragter -
Wilhelmstraße 25, D-35392 Gießen
Per E-Mail: datenschutzbeauftragter@vereinigte-hagel.de

Hinweis

Wir verarbeiten Ihre **personenbezogenen Daten** unter Beachtung der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), nachstehend „**GDPR**“ genannt, sowie den weiteren datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen, die sich ergänzend aus den maßgeblichen nationalen Gesetzen ergeben.

Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung

Die Definition von **personenbezogenen Daten** ergibt sich aus Art. 4 Nr. 2 GDPR. Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) GDPR. Die Datenverarbeitung erfolgt, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren, auf der Basis von Art. 6 Abs. 1 f) GDPR. Eine Datenverarbeitung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen basiert auf Art. 6 Abs. 1 c) GDPR. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 a) GDPR gegeben, wenn Sie Ihre Einwilligung zur Verarbeitung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben haben.

Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b) GDPR)

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten bei einer Anfrage auf Abschluss einer Versicherung (Anfrage zu einem Versicherungsprodukt und dessen Preis vor Antragstellung). Wird ein Antrag auf Versicherungsschutz gestellt und möchten Sie einen Versicherungsvertrag mit uns schließen, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Versicherungsvertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Erstellung des Versicherungsscheins, zur laufenden Verwaltung des Vertrages unter Einbeziehung des Anbauverzeichnisses, der Führung der Korrespondenz oder der Rechnungsstellung. Soweit von einem Staatsorgan bzw. einer Behörde (z. B. der staatlichen landwirtschaftlichen Verwaltung Service d'Economie Rurale – SER) Zuschüsse zur Versicherungsprämie geleistet werden, werden die notwendigen Daten zur Berechnung solcher Zuschüsse verarbeitet. Genaue Angaben zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen (z. B. Daten und Geo-Daten zu Anbauflächen, Äckern) benötigen wird zur Durchführung des Versicherungsvertragsverhältnisses.

Angaben zum Schaden benötigen wir um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist. Die Kenntnis der Bankverbindung ist notwendig, um den Zahlungsverkehr abzuwickeln, insb. die Entschädigungsleistung auszahlen zu können. Die Daten von weiteren am Versicherungsverhältnis Beteiligten, wie z. B. Versicherten oder sonstigen Begünstigten oder Vermarktern von Produkten aus der versicherten Pflanzenproduktion werden (z. B. bei Vertragsanbau) ebenfalls aus Anlass der Erfüllung von vertraglichen Pflichten verarbeitet.

Bitte beachten Sie: Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich. Falls es eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht zur Mitteilung der Daten gibt und Sie diese Angaben verweigern, kann daraus folgen, dass wir den Vertrag nicht schließen, einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und beenden müssen oder nicht zur Leistung verpflichtet sind.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Versicherungsprodukte oder zur Erfüllung versicherungsaufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder Vertragsergänzung, für eine Kulanzentscheidung oder für Auskunftserteilungen.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 c) GDPR)

Wir verarbeiten personenbezogene Daten auch zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Solche ergeben sich aus regulatorischen Anforderungen, versicherungsaufsichtsrechtlichen Vorgaben, gesetzlichen Meldepflichten an staatliche Stellen, handels- und steuerlichen Aufbewahrungspflichten oder unserer Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflicht.

Im Rahmen der Interessenabwägung (Art. 6 Abs. 1 f) GDPR)

In einigen Fällen verarbeiten wir die Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus auch zu Zwecken, die nicht direkt mit Ihrem Versicherungsvertrag zusammenhängen und zwar zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten auf Grund einer allgemeinen Interessenabwägung.

Beispiele:

- Geltendmachung und Verfolgung rechtlicher Ansprüche;
- Prozessführung und Verteidigung bei Rechtsstreiten;
- Gewährleistung des IT-Betriebs und der IT-Sicherheit;
- Prüfung und Optimierung von Verfahren der elektronischer Datenverarbeitung;
- Zusammenstellung und Auswertung unternehmensinterner Daten, auch für ein internes Controlling;
- Erstellung von Statistiken;
- Vornahme von Tarif-/Beitragskalkulationen.

Wenn wir wegen einer Prozessoptimierung Daten an spezialisierte Dienstleister übermitteln und diese eigenverantwortlich arbeiten, schließen wir mit solchen Dienstleistern Verträge ab; diese Vereinbarungen stellen sicher, dass die Dienstleister ein angemessenes Datenschutzniveau einhalten.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuvor darüber informieren.

Des Weiteren verarbeiten wir Ihre Daten im rechtlich zulässigen Rahmen zum Zwecke der **Werbung für eigene Versicherungsprodukte**. Einer solchen Nutzung können Sie jederzeit formlos mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. **Werbewidersprüche** können Sie z. B. per E-Mail an info@vereinigte-hagel.lu schicken. In einigen Fällen verarbeiten wir Ihre Daten zu Werbezwecken nur, wenn Sie hierzu ausdrücklich eingewilligt haben; um diese Einwilligung bitten wir Sie dann gesondert.

Datenquellen

Grundsätzlich werden die personenbezogenen Daten direkt bei Ihnen als Betroffener erhoben; dies geschieht in erster Linie durch die Vertriebsorganisation. Wir verarbeiten die von uns erhobenen oder von uns unter Beachtung gesetzlicher Datenschutzvorschriften legal beschafften oder von Ihnen zur Verfügung gestellten bzw. von Ihnen erhaltenen personenbezogenen Daten. Dazu gehören auch Daten (z. B. Geo-Informationen), die Sie uns aus anderen Erhebungen (z. B. Flächenverzeichnissen) direkt zur Verfügung gestellt haben bzw. die uns von einer Behörde (z. B. der staatlichen landwirtschaftlichen Verwaltung Service d'Economie Rurale – SER) oder Institution in Ihrem Auftrag zur Verfügung gestellt werden.

Zum anderen verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen (z. B. Meldeverzeichnisse/Schuldnerverzeichnisse, Grundbücher, Mitteilungen in Medien).

In bestimmten Fällen kann es sein, dass wir personenbezogene Daten von Dritten erhalten.

Beispiele:

- Daten können wir von Sicherungsgebern, Kreditgebern oder Forderungsinhabern (z. B. Genossenschaften oder Banken aus Anlass der Abtretung von Versicherungsansprüchen oder von Krediten) erhalten, insbesondere die Kontaktdaten und die Angaben zum betroffenen Vertrag.
- Personenbezogenen Daten können wir von Organisationen erhalten, denen Sie als Betroffener angehören und die in einer Geschäftsbeziehung zu uns stehen.
- Daten zu einem Betroffenen können wir in bestimmten Fällen von anderen Versicherungsgesellschaften erhalten, z. B. bei Mehrfachversicherungen.
- Soweit Sie Dritten (z. B. Landwirtschaftsbehörden/Ministerien) die Erlaubnis gegeben haben, bestimmte personenbezogene Daten an uns weiterzuleiten, verarbeiten wir insbesondere die Kontaktdaten und die Angaben zum betroffenen Vertrag (insbesondere Betriebsnummer, Förderfähigkeit); dies betrifft insbesondere die Anbaudaten (z. B. Daten zur Lage und Größe der Anbauflächen; Geo-Daten).
- Daten zu Versicherten oder Begünstigten erhalten wir über unseren Versicherungsnehmer, falls wir die Daten nicht direkt bei solchen Personen erheben können. Wir erheben z. B. den Namen, die Adresse und das Geburtsdatum eines solchen Betroffenen, damit wir im Leistungsfall ordnungsgemäß handeln können.

Datenempfänger

Innerhalb der VEREINIGTE HAGEL erhalten alle diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten benötigen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter gem. Art. 28 GDPR können zu diesen Zwecken die Daten erhalten.

Im Rahmen des Vertrags kann es zu einer Datenübermittlung an Dritte kommen. Es bestehen folgende Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

a) Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an Rückversicherer zu übermitteln, damit diese sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen können. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nicht generell, sondern nur soweit dies für die Erfüllung des mit Ihnen bestehenden Versicherungsvertrages erforderlich ist, bzw. in dem Umfang, wie er zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist. Die Datenübermittlung an Rückversicherer erfolgt im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung.

b) Broker, Agenten, Generalbevollmächtigter

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Broker oder Agenten oder dem Generalbevollmächtigten der VH Luxembourg oder einer Person, die sie bei der Anbaudeklaration unterstützt, betreut werden, verarbeiten diese Personen die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Adress- und Kontaktdaten sowie Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Wir übermitteln zuständigen Personen aus dem Versicherungsvertrieb Daten, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungsangelegenheiten benötigen.

Wenn Sie nach Vertragsabschluss nicht mehr vom ursprünglichen Vermittler betreut werden wollen, können Sie Ihr Widerrufsrecht nutzen. Dieses besteht auch, wenn die betreuende Person aus anderen Gründen wechselt, z. B. wenn diese ihre Tätigkeit einstellt. Wir bieten Ihnen dann einen neuen Vermittler an, an welchen die notwendigen Daten übermittelt werden, damit dieser seine Tätigkeit ordnungsgemäß erfüllen kann. Daten an den Versicherungsvertrieb (z. B. Broker, Agenten) übermitteln wir grundsätzlich im Rahmen einer allgemeinen Interessenabwägung oder auf gesetzlicher Grundlage.

c) Experten (Sachverständige)

aa) Beteiligte an der Schadenermittlung

Im Rahmen der Schadenermittlung ist es notwendig personenbezogene Daten sowie weitere versicherungsvertragliche Daten zur Ernteversicherung, insb. alle Daten zum versicherten Anbau, Angaben über Art und Umfang des Versicherungsschutzes sowie Angaben zum Schaden an die mit der Schadenermittlung beauftragten Experten und die weiteren an der Schadenermittlung Beteiligten zu übermitteln, damit diese Feststellungen zu Art und Umfang des versicherten Schadens treffen können.

bb) Beteiligte an der Risikoprüfung

Aus Anlass des Abschlusses eines Versicherungsvertrages oder dessen Modifizierung erfolgt eine Risikoprüfung im Underwriting-Prozess, in bestimmten Fällen (z. B. bei bestimmten Gefahren) eine Risikoprüfung und zudem ein Monitoring der versicherten Kulturen während der Dauer des Versicherungsvertrages.

cc) Soweit die Datenübermittlung nicht zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten erfolgt, geschieht diese im Rahmen der allgemeinen Interessenabwägung.

d) Gerichtsvollzieher, Beteiligte aus der Justiz, Zwangsvollstreckung

In bestimmten Fällen und aus gegebenem Anlass übermitteln wir personenbezogene Daten an Gerichtsvollzieher im Rahmen des außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungsmanagements sowie zur Absicherung und Verfolgung unserer Forderung auf Versicherungsbeitrag im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens (z. B. Insolvenzverfahren). Soweit notwendig, werden die für die gerichtliche (formale) oder nicht-gerichtliche (nicht formale) Geltendmachung (z. B. Mahnverfahren) und die Durchsetzung unserer Ansprüche im Wege der Zwangsvollstreckung zuständigen Stellen (z. B. Gerichtsvollzieher usw.) informiert.

e) Andere Versicherer

In bestimmten Fällen, z. B. bei Mehrfachversicherungen, müssen personenbezogene Daten unter den Versicherern ausgetauscht werden. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Art und Umfang des Versicherungsschutzes, des Risikos sowie den Versicherungswert, oder Angaben zum Schaden, wie Schadentag, Schadenumfang und Höhe einer Entschädigungsleistung.

Die Datenübermittlung an andere Versicherer erfolgt grundsätzlich im Rahmen der allgemeinen Interessenabwägung und in einigen Fällen auf der Grundlage einer Einwilligung, die wir gesondert von Ihnen einholen.

f) Externe Auftragnehmer und Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil anderer Gesellschaften. Auftragnehmer sind beispielsweise IT-Dienstleister, Druck- und Versanddienstleister. Die jeweils aktualisierte Übersicht zu denjenigen externen Auftragnehmern und Dienstleistern, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie auf unserer Internetseite einsehen.

g) Behörden und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben

An Behörden und andere Stellen mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten, wenn wir gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet sind. Eine solche Datenübermittlung kann auf Anfrage einer Behörde erfolgen.

h) Behörden und Institutionen zur Durchführung von Förderprogrammen

Soweit Sie zugestimmt haben, dass hinsichtlich Ihrer personenbezogenen Daten zur Durchführung und Abwicklung eines europäischen oder nati-

onalen Förderprogrammes (Verfahren zur Erlangung von Fördermitteln/Beihilfen (Subventionen) - sogen. Prämienzuschüssen) ein Datenaustausch stattfindet, senden wir den zuständigen und beteiligten Behörden und Institutionen (z. B. Ministerium) die für das Verfahren notwendigen Daten und verarbeiten die von Ihnen oder mit Ihrem Einverständnis von der Behörde zur Verfügung gestellten Daten. Das gleiche gilt auch in den Fällen, in denen in Zusammenhang mit einem Förderprogramm Daten mit einer eingeschalteten Institution ausgetauscht werden.

i) Versicherte, Begünstigte, Dritte als Leistungsempfänger, Sonstige

Soweit eine Versicherungsleistung nicht oder nicht ausschließlich dem Versicherungsnehmer, sondern ganz oder teilweise einem Versicherten, einem Begünstigten oder einem sonstigen Dritten zusteht, werden an diese Beteiligte personenbezogene Daten übermittelt. Soweit diese Datenübermittlung nicht zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten erfolgt, geschieht sie im Rahmen der allgemeinen Interessenabwägung.

Weitere Datenempfänger können diejenigen Stellen sein, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung und Datenverarbeitung erteilt haben.

Dauer der Datenspeicherung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten für die Dauer der Geschäftsbeziehung; dies schließt auch den Zeitraum der Anbahnung und der Abwicklung eines Versicherungsvertrages mit ein. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald diese für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.

Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in denen Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können, also für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfristen. Soweit eine Behörde oder Institution mit Daten (insb. Anbaudaten, Geo-Daten) am Versicherungsverhältnis beteiligt ist, werden die Daten solange aufbewahrt, wie dies zur Prüfung daraus resultierender Ansprüche notwendig ist.

Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus den luxemburgischen und deutschen Zivilgesetzen und Handelsgesetzen sowie den luxemburgischen und deutschen Steuergesetzen. Die Speicherfristen können danach bis zu zehn Jahre betragen.

Rechte

a) Beschwerderecht

Sie haben ein Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde nach Maßgabe von Artikel 77 GDPR. Die für den Verantwortlichen direkt zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde gem. Art. 4 Nr. 16 GDPR und Art. 56 GDPR ist: Hessischer Landeschutzbeauftragter, Gustav-Stresemann-Ring 1, D-65189 Wiesbaden (E-Mail: poststelle@datenschutz-hessen.de).

b) Betroffenenrechte

Sie können als betroffene Person unter den oben genannten Adressen (z. B. vom Datenschutzbeauftragten) **Auskunft** zu den über Sie gespeicherten personenbezogenen Daten verlangen (Art. 15 GDPR). Darüber hinaus können Sie nach Maßgabe von Art. 16 GDPR die **Berichtigung** Ihrer Daten oder nach Maßgabe von Art. 17 GDPR die **Löschung** Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin gemäß Art. 18 GDPR ein Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** Ihrer Daten unter den dort genannten Voraussetzungen zustehen. Ein Recht auf Herausgabe Ihrer personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Recht auf **Datenübertragbarkeit**) steht Ihnen gemäß Art. 20 GDPR zu.

Widerrufsrecht

Soweit Sie zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Ihre Einwilligung gegeben haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Ein solcher Widerruf beseitigt jedoch nicht rückwirkend die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung.

Widerspruchsrecht

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung ohne Angabe von Gründen jederzeit zu widersprechen. Sollten Sie als betroffene Person der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung widersprechen, werden die personenbezogenen Daten dann nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Vereinigte Hagelversicherung VVaG

Niederlassung Luxembourg

87, rue de Luxembourg – L-8077 Bertrange

Tel.: 00352 266 49 933

Fax: 00352 261 08 822

E-Mail: info@vereinigte-hagel.lu

Generalbevollmächtigter (Mandataire général): Anton Esch

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen		§ 23	Beschlussfähigkeit
§ 1	Firma, Rechtsform, Sitz	§ 24	Beschlüsse, erforderliche Stimmzahlen
§ 2	Gegenstand, Zweck	§ 25	Gegenstände der Verhandlung
§ 3	Geschäftsjahr, Bekanntmachungen	§ 26	Sonstiges
II. Mitgliedschaft		IV. Bezirksvereine	
§ 4	Erwerb und Ende der Mitgliedschaft	§ 27	Zusammensetzung
§ 5	Versicherung von Nichtmitgliedern	§ 28	Stimmrecht und Vertretung
III. Verfassung des Vereins		§ 29	Wahl und Amtsdauer
§ 6	Organe	§ 30	Bezirksversammlungen
Vorstand		§ 31	Beschlüsse, erforderliche Stimmenzahl
§ 7	Vertretung des Vereins	§ 32	Aufgaben der Bezirksvereine
§ 8	Zusammensetzung	§ 33	Kosten, Auslagen
§ 9	Willensbildung	V. Deckung der Aufwendungen	
§ 10	Befugnisse des Vorstands	§ 34	Beiträge
Aufsichtsrat		§ 35	Nachschuss
§ 11	Zusammensetzung	VI. Rücklagen und Rückstellung, Beitragsrückerstattung	
§ 12	Wahl und Amtsdauer	§ 36	Schwankungsrückstellung
§ 13	Vorsitz, Verhandlungsniederschrift	§ 37	Rückstellung für Beitragsrückerstattung
§ 14	Beschlüsse, erforderliche Stimmenzahl	§ 38	Gesetzliche und satzungsgemäße Rücklagen
§ 15	Aufgaben, Obliegenheiten	§ 39	Vereinsvermögen
Mitgliederversammlung		VII. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen	
§ 16	Zusammensetzung	§ 40	Vorbehalt, Wirkung, Ermächtigung
§ 17	Vorsitz, Teilnahme	VIII. Auflösung und Verschmelzung des Vereins, Übertragung der Bestände	
§ 18	Stimmrecht	§ 41	Voraussetzungen
§ 19	Ordentliche Mitgliederversammlung	§ 42	Vermögensverteilung
§ 20	Außerordentliche Mitgliederversammlung		
§ 21	Einberufung		
§ 22	Bild- und Tonübertragung		

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Firma, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma Vereinigte Hagelversicherung VVaG und ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.

§ 2 Gegenstand, Zweck

- (1) Der Verein hat den Zweck, seine Mitglieder gegen Schäden (insbesondere Ertragsausfälle) im Bereich der Produktion von landwirtschaftlichen und gärtnerischen Erzeugnissen, insbesondere gegen Schäden, die durch Hagel oder andere Elementargefahren verursacht werden, zu versichern. Soweit die Vorschriften des § 15 Abs. 1 VAG nicht entgegenstehen, kann der Verein Rückversicherung geben und nehmen und sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (2) Der Verein kann den Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungszweige ausdehnen. In den nicht selbst betriebenen Versicherungszweigen kann er Versicherungen für andere Versicherungsunternehmen vermitteln.
- (3) Der Verein kann Versicherungen bis maximal 10 % der Gesamtversicherungssumme auch gegen festes Entgelt in der Weise abschließen, dass die Versicherungsnehmer keine Mitglieder des Vereins werden

§ 3 Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Vereinsbekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger.

II. Mitgliedschaft
§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Versicherungsnehmer.
- (2) Die Mitgliedschaft wird mit dem Beginn des Versicherungsverhältnisses durch Abschluss oder dem Übergang eines Versicherungsvertrages erworben, sofern es sich nicht um einen Vertrag nach § 34 handelt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Versicherungsverhältnisses.

§ 5 Versicherung von Nichtmitgliedern

Der Verein kann in den Grenzen des § 2 Versicherungsgeschäfte gegen feste Entgelte abschließen, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder werden.

III. Verfassung des Vereins

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Aufsichtsrat
- Mitgliederversammlung

VORSTAND

§ 7 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen.

§ 8 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen.
- (2) Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat die Anzahl der Mitglieder und kann ein Mitglied zum Vorsitzenden und Stellvertreter ernennen.

§ 9 Willensbildung

- (1) Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Beschlussfassung.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; dies gilt nicht bei einem zweigliedrigen Vorstand.
- (3) Die Ernennung von Prokuristen bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder.
- (4) Eine Beschlussfassung ist ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher Abstimmung oder durch andere Fernkommunikationsmedien zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands diesem Verfahren widerspricht.
- (5) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken ordnungsgemäß zu protokollieren.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 10 Befugnisse des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Folgende Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - a) Festsetzung von Sicherheitszuschlägen und Nachschüssen,
 - b) Regelungen über die Beitragsrückerstattung,
 - c) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken,
 - d) Aufnahme von Darlehen und Ausstellung von Schuldscheinen, soweit die Verbindlichkeiten 30.000,- € übersteigen,
 - e) Zuführungen zu und Entnahmen aus den Rücklagen, Festsetzung und Änderung der Grenzen der Bezirksvereine sowie der Geschäftsordnung und der Geschäftsanweisung für die Bezirksvereine und ihre Vorsitzenden.

AUFSICHTSRAT

§ 11 Zusammensetzung

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus fünfzehn Mitgliedern, von denen mindestens zwölf Mitglieder des Vereins sein müssen. Seine Zusammensetzung soll eine regionale Vertretung aller Mitglieder des Vereins gewährleisten.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihr Amt als Ehrenamt aus. Sie erhalten eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende Aufwandsentschädigung.

§ 12 Wahl und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen geheim gewählt.
- (2) Das Amt der Mitglieder des Aufsichtsrats erlischt mit der Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn ihrer Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet.

- (3) Wiederwahl ist zulässig. Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt das 67. Lebensjahr vollendet haben, können nicht wiedergewählt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung eines Mitgliedes durch Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen widerrufen.
- (5) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, schlagen die Bezirksvereine einen neuen Kandidaten vor, über den die nachfolgende Mitgliederversammlung beschließt. Dessen Wahl erfolgt für den Rest der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes des Aufsichtsrats.

§ 13 Vorsitz, Verhandlungsniederschrift

- (1) Jeder neue Aufsichtsrat wählt geheim aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter.
- (2) Die Verhandlungen leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden und bei Verhinderung dieser das an Jahren älteste Mitglied des Aufsichtsrats.
- (3) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Sitzungen auch in Form einer Telefonkonferenz oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videokonferenz) abgehalten oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder telefonisch oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationsmittel (insbesondere Videoübertragung) zugeschaltet werden. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie ihre Stimme schriftlich vor Beginn der Sitzung abgeben. Der Aufsichtsrat kann das Nähere in seiner Geschäftsordnung regeln.
- (4) Über die Verhandlungen, deren Ergebnis und Beschlüsse des Aufsichtsrats wird eine Niederschrift gefertigt, die der Verhandlungsleiter sowie zwei der anwesenden Mitglieder zu unterzeichnen haben.
- (5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte für die Vorbereitung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bestellen; ein Prüfungsausschuss im Sinne des § 107 Abs. 3 AktG ist einzurichten.

§ 14 Beschlüsse, erforderliche Stimmzahl

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Zur Beschlussfassung des Aufsichtsrats ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder des Aufsichtsrats gelten als anwesend. Die Beschlüsse erfordern die Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Wird bei Wahlen eine Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erzielt, so kommen die beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Danach entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (3) Der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung durch schriftlich – auch im Weg der Telekommunikation – übermittelte Stimmabgabe durchführen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren ist die Stimmenmehrheit aller Mitglieder des Aufsichtsrats notwendig.
- (4) Der Aufsichtsrat muss mindestens einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden.
- (5) Der Vorsitzende beruft den Aufsichtsrat schriftlich unter Angabe des Versammlungszwecks und -ortes ein; er kann damit den Vorstand beauftragen.

§ 15 Aufgaben, Obliegenheiten

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen und die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Zu seiner Zuständigkeit gehören insbesondere:
 - a) Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Vorstandsvorsitzenden, Regelung ihres Dienstverhältnisses sowie
 - b) Prüfung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Vorschlages des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie Berichterstattung an die Mitgliederversammlung,

- c) Feststellung des Jahresabschlusses,
- d) Bestimmung des Schlüssels für die Aufteilung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Betrags für die Aufwandsentschädigungen des Aufsichtsrats,
- e) Festsetzung der Tagegelder und der Reisekostenentschädigung für die Vertreter zur Mitgliederversammlung,
- f) Bestimmung von drei Mitgliedern des Aufsichtsrats, die im Prüfungsausschuss mitzuwirken haben,
- g) Zustimmung zu dringenden Änderungen der Satzung, welche die Aufsichtsbehörde verlangt, die jedoch der Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen sind,
- h) Zustimmung zu den in § 10 genannten Punkten zu erteilen.

Mitgliederversammlung

§ 16 Zusammensetzung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den von den Bezirksvereinen als Delegierte gewählten Mitgliedern des Vereins und den Mitgliedern des Aufsichtsrats, soweit sie Mitglieder des Vereins sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung vertritt als oberstes Organ des Vereins die Gesamtheit der Mitglieder.

§ 17 Vorsitz, Teilnahme

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter oder ein vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied.
- (2) Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (3) Mitgliedern des Aufsichtsrats ist in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter die Teilnahme an der Mitgliederversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet, wenn ihnen die persönliche Teilnahme aus dienstlichen oder krankheitsbedingten Gründen nicht möglich ist oder ihnen die Teilnahme aus gleichwertigen außerordentlichen Umständen im Einzelfall nicht zugemutet werden kann. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder gelten in diesem Fall als anwesend.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind zur Teilnahme berechtigt. Bezirksdirektoren und anderen vom Vorstand geladenen Personen ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung widerruflich gestattet.

§ 18 Stimmrecht

- (1) Stimmberechtigt sind die Delegierten der Bezirksvereine oder ihre gewählten Vertreter und die Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie Mitglieder des Vereins sind. Eine Vertretung der Stimmberechtigten ist nicht gestattet.
- (2) Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- (3) Ein Stimmberechtigter kann das Stimmrecht nicht ausüben, falls er durch die Beschlussfassung entlastet werden soll oder Beziehungen zwischen ihm und dem Verein Gegenstand der Beschlussfassung sind.

§ 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Lauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzu-berufen,

- a) wenn es das Wohl des Vereins erfordert,
- b) auf Verlangen des Aufsichtsrats oder der Aufsichtsbehörde,
- c) wenn mindestens zwölf in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigte die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 21 Einberufung

- (1) Den jeweiligen Ort und den Zeitpunkt der Versammlung bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat. Die Mitgliederversammlung findet am Sitz des Vereins oder an sich abwechselnden Orten in der Bundesrepublik Deutschland statt; dabei werden auch die verschiedenen Gebiete der Bezirksvereine berücksichtigt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann im Wege einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzsitzung oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.
- (3) Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung werden Ort, Tag, Stunde und die Tagesordnung, insbesondere die Gegenstände, über die Beschluss gefasst werden soll, bekannt gemacht. Jede Bezirksversammlung und jeder in der Mitgliederversammlung Stimmberechtigte kann schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden.
- (4) Über Gegenstände, die nicht bekannt gemacht worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 22 Bild- und Tonübertragung

- (1) Die Übertragung der Mitgliederversammlung in Bild und Ton ist zulässig.
- (2) Darüber, ob und auf welche Weise die Mitgliederversammlung in Bild und Ton übertragen wird, entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

§ 23 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
- (2) Wird die Mitgliederversammlung im Wege einer gemischten Versammlung durchgeführt, können die Delegierten der Bezirksvereine oder ihre gewählten Vertreter an der Mitgliederversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort teilnehmen und alle Stimmberechtigten sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben. Telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Delegierte der Bezirksvereine oder ihre gewählten Vertreter gelten in diesem Fall als anwesend.
- (3) Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist binnen zwei Monaten eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschließt. In der Einberufung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

§ 24 Beschlüsse, erforderliche Stimmzahlen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt, der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und der Versicherungsbedingungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Wird bei Wahlen eine Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erzielt, so kommen die beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (2) Die Art der Abstimmung in der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorsitzende. Es kann durch Zuruf abgestimmt werden, wenn nicht mehr als fünf Stimmberechtigte dagegen Widerspruch erheben.

§ 25 Gegenstände der Verhandlung

- (1) Der ordentlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand über die Geschäftslage und den Jahresabschluss des letzten Geschäftsjahres und durch den Aufsichtsrat über die Prüfung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt in den in Gesetz und Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen und hat insbesondere folgende Aufgaben: Beschlussfassung über
 - a) die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - b) die Bestellung des Abschlussprüfers,
 - c) die Wahl von drei Mitgliedern des Vereins und deren Stellvertreter, die bei der Rechnungsprüfung mitzuwirken haben (§ 26 Abs. 1),
 - d) Änderungen der Satzung,
 - e) Aufgabe von Versicherungszweigen und die Einführung von neuen Versicherungszweigen,
 - f) die Auflösung des Vereins sowie seine Verschmelzung mit anderen Vereinen und über Bestandsübertragungen, soweit Bestände des Vereins übertragen werden,
 - g) den Widerruf der Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats,
 - h) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats,
 - i) die Höhe des Gesamtbetrags der Aufwandsentschädigung des Aufsichtsrats,
 - j) die Verwendung des Bilanzgewinnes.

§ 26 sonstiges

- (1) Rechnungsprüfungsausschuss:
Der Rechnungsabschluss wird vom Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses (§ 13 Abs. 5 2. Hs.) und den drei nach § 25 Abs. 2 c) gewählten Mitgliedern bzw. ihren Stellvertretern, geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss berichtet an die Mitgliederversammlung.
- (2) Rechte der Minderheit:
Soweit gesetzliche Vorschriften Minderheiten besondere Rechte gewähren, stehen sie der Minderheit gemäß § 122 AktG zu.

IV. Bezirksvereine

§ 27 Zusammensetzung

- (1) Das Geschäftsgebiet des Vereins wird vom Vorstand in Bezirke eingeteilt, deren Mitglieder je einen Bezirksverein bilden. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Bezirke aus wichtigen Gründen ändern oder neu einteilen.
- (2) Die Bezirksvereine dienen der Förderung der Gesellschaftsinteressen und der Geltendmachung von Wünschen und Anträgen aus den Kreisen der Mitglieder.

§ 28 Stimmrecht und Vertretung

- (1) Zur Teilnahme an der Bezirksversammlung sind alle Mitglieder des Bezirksvereins berechtigt. Vertretung durch einen schriftlich Bevollmächtigten ist nur bei Teilnahme des Bevollmächtigten an einer Präsenzsitzung zulässig, jedoch kann ein Bevollmächtigter höchstens zwei Mitglieder vertreten.
- (2) Jedes Mitglied, auch wenn es mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen hat, hat nur eine Stimme.

§ 29 Wahl und Amtsdauer

- (1) Die Bezirksvereine wählen aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und mindestens einen Stellvertreter auf fünf Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Kandidaten, die zu diesem Zeitpunkt das 67. Lebensjahr vollendet haben, können nicht wiedergewählt werden.
- (2) Die Vorsitzenden haben ihre Aufgaben ehrenamtlich und gemäß der für die Bezirksvereine und deren Vorsitzenden erlassenen Geschäftsordnung und Geschäftsanweisung auszuführen.

§ 30 Bezirksversammlungen

- (1) Eine ordentliche Bezirksversammlung soll möglichst jährlich in der Zeit vom 1. November des Geschäftsjahres bis 31. März des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres stattfinden.

- (2) Eine außerordentliche Bezirksversammlung muss einberufen werden, sobald 50 oder 5 v. T. der Versicherungssumme des Vereins vertretende Mitglieder es beantragen oder der Vorstand es für notwendig erachtet.
- (3) Bezirksversammlungen können auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob eine Bezirksversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.
- (4) Wird eine Bezirksversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation oder in Form einer gemischten Versammlung durchgeführt, gelten telefonisch oder mittels elektronischer Kommunikationsmittel zugeschaltete Mitglieder als anwesend und können sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben.

§ 31 Beschlüsse, erforderliche Stimmzahl

- (1) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Für Abstimmungen und Wahlen gelten die Regelungen des § 24 entsprechend.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 50 oder 5 v. T. der Versicherungssumme der den Verein vertretenden Mitglieder.

§ 32 Aufgaben der Bezirksvereine

- (1) Zu den Aufgaben der Bezirksvereine gehören:
 - a) der Vorschlag von Kandidaten für den Aufsichtsrat, wobei ein Kandidat, welcher zum Wahltermin der entsprechenden Mitgliederversammlung das 67. Lebensjahr vollendet hat, nicht vorgeschlagen werden kann,
 - b) die Wahl des Delegierten für die Mitgliederversammlung sowie von zwei Stellvertretern,
 - c) die Wahl von Sachverständigen (Experten).
- (2) Sie sind ferner zuständig für Vorberatung und Stellung von Anträgen aus den Reihen der Mitglieder auf Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen.

§ 33 Kosten, Auslagen

Die durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung den Delegierten oder ihren Vertretern entstehenden Auslagen werden von dem Verein vergütet. Ebenso trägt der Verein die Porto-, Druck- und Lokalkosten, welche durch die Abhaltung der Bezirksversammlungen entstehen.

V. Deckung der Aufwendungen

§ 34 Beiträge

Die Mitglieder haben im Voraus einmalige oder wiederkehrende Beiträge (Vorbeträge) und bei Bedarf Nachschüsse zu leisten; diese decken zusammen mit den sonstigen Erträgen die Aufwendungen des Vereins.

§ 35 Nachschuss

- (1) Reichen zur Deckung der Aufwendungen die Beiträge und sonstigen Erträge nicht aus und lässt sich der entstandene Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Rückstellungen nicht ausgleichen oder wird die aufsichtsrechtliche Solvenzkapitalanforderung oder Mindestkapitalanforderung nicht mehr bedeckt, haben die Mitglieder einen Nachschuss bis zur Höhe des Fehlbetrages, der die Berechnungsgrundlage ist, zu leisten.
- (2) Nachschüsse können auch erhoben werden, wenn zur Deckung der Aufwendungen in einzelnen Staaten, Regionen und/oder Kulturgruppen und/oder versicherten Gefahren die Beiträge nicht ausreichen.

- (3) Bei der Erhebung eines Nachschusses kann nach Versicherungszweigen und innerhalb einzelner Versicherungszweige auch nach Staaten, Regionen und/oder Kulturgruppen und/oder versicherten Gefahren differenziert werden. Ein etwaiger Nachschuss wird nach Hundertteilen des Vorbeitrages berechnet.
- (4) Ausgeschiedene Mitglieder bleiben für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein – einschließlich der Nachschusspflicht für das Geschäftsjahr, in dem sie ausgeschieden sind – haftbar. Zur Zahlung des Nachschussesbetrages sind die Mitglieder in gleicher Weise aufzufordern wie zur Zahlung der Vorbeiträge. Die Zahlung ist innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der schriftlichen Zahlungsaufforderung fällig. Bei nicht rechtzeitiger Nachschussszahlung findet § 38 des Versicherungsvertragsgesetzes Anwendung.
- (5) Es können für bestimmte, nach Risikogruppen abgrenzbare Mitgliederbestände gesonderte Abrechnungsverbände gebildet werden.

VI. Rücklagen und Rückstellung, Beitragsrückerstattung

§ 36 Schwankungsrückstellung

Zum Ausgleich des Jahresbedarfs wird eine Schwankungsrückstellung gebildet.

§ 37 Rückstellung für Beitragsrückerstattung

- (1) Der Überschuss des Geschäftsjahres muss, soweit er nicht auf das neue Geschäftsjahr übertragen wird, einer Rückstellung zugeführt werden, die nur zur Beitragsrückerstattung an Mitglieder verwendet werden darf. Der Überschuss wird unter Beachtung körperschaftsteuerrechtlicher Regelungen ermittelt.
- (2) Die Beitragsrückerstattung ist vom Schadenverlauf und von der Dauer des Versicherungsvertrages abhängig. Es können für bestimmte, nach Risikogruppen abgrenzbare, Bestände gesonderte Abrechnungsverbände gebildet werden.
- (3) Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung steht den Mitgliedern im Verhältnis zum eingezahlten Jahresbeitrag zu. Für Versicherungsverträge, die vor Auszahlung oder Verrechnung gekündigt oder beendet werden, wird keine Beitragsrückerstattung gewährt.
- (4) Die Beitragsrückerstattung und ihre Form bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Eine Beitragsrückerstattung muss erfolgen, sobald die Rückstellung 20 v. H. der Beitragseinnahme übersteigt.

§ 38 Gesetzliche und satzungsmäßige Rücklagen

- (1) Zur Deckung außergewöhnlicher Verluste aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage bis zur Höhe von 25 % der gebuchten Bruttobeiträge (Höchstbetrag) des laufenden Jahres zu bilden.
- (2) Der Verlustrücklage sind bis zum Erreichen des Höchstbetrags vom Jahresüberschuss 15 v.H., mindestens jedoch 50.000,- € zuzuführen. Weitere Zuführungen sowie Entnahmen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Die Verlustrücklage kann zur Deckung des Verlustes eines Geschäftsjahres höchstens bis zu einem Drittel ihres Bestandes in Anspruch genommen werden. Sie darf jedoch nicht unter 15 % der gebuchten Bruttobeiträge (Mindestbetrag) des laufenden Jahres sinken.
- (4) Es können freie Rücklagen gebildet werden. Zuführungen zu den freien Rücklagen können vorgenommen werden, wenn die Verlustrücklage ihren Mindestbetrag erreicht oder wiedererreicht hat.

§ 39 Vereinsvermögen

- (1) Das Vermögen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen und nach den Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.
- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VII. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen

§ 40 Vorbehalt, Wirkung, Ermächtigung

- (1) Die Satzung kann auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherungsnehmers mit Wirkung für bestehende Mitgliedschaften geändert werden, soweit diese Regelungen enthält über Namen, Sitz, Gegenstand und Zweck des Versicherungsvereines, die Mitgliedschaft, die Zusammensetzung und die Befugnisse des Vorstands, die Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Zuständigkeiten des Aufsichtsrats, die Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer, das Stimmrecht und die Verhandlungsgegenstände der Mitgliederversammlung, die Zusammensetzung, das Stimmrecht, Wahl und Amtsdauer sowie Aufgaben der Bezirksvereine, die Rücklagen, Rückstellungen und Beitragsrückerstattung sowie den Satzungs Vorbehalt wegen Änderung der Satzung und der Versicherungsbedingungen.
- (2) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt die Satzung zu ändern, soweit die Änderungen nur die Fassung betreffen. Er ist ferner ermächtigt Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung insoweit abzuändern, wie die Aufsichtsbehörde dies verlangt, bevor sie den Änderungsbeschluss genehmigt.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, Versicherungs-Bedingungen einzuführen oder zu ändern.
- (4) Die Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen können ohne Kündigungsrecht mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden:
 - a) aus Anlass von Gesetzesänderungen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen, bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Kartellbehörden, im Fall der Unwirksamkeit von Versicherungsbedingungen sowie zur Abwendung einer kartell- oder aufsichtsbehördlichen Beanstandung,
 - b) zur Beseitigung von Auslegungszweifeln hinsichtlich des Wortlautes, wenn die entsprechende Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und der objektive Wille so wie die Interessen beider Parteien berücksichtigt werden, soweit sie Regelungen über den Versicherungsschutz (versicherte Gefahren, versicherte Kulturgruppen und Kulturarten, Versicherungsgegenstände, Schadenereignisse und Schadbilder, versicherte Schäden) und die Haftung des Versicherers, die Vertragsdauer, die Deklaration (das Anbauverzeichnis und die Vorausdeckung), die Versicherungsprämie und die Nebenleistungen, das Schadenfeststellungsverfahren, die Schadenermittlung und die Kosten der Schadenermittlung sowie die Zahlung der Entschädigung enthalten.
 Die geänderten Versicherungsbedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen. Zur Fristwahrung ist die Absendung ausreichend. Bei fristgerechtem Widerspruch laufen die Versicherungsverträge mit den ursprünglichen Bedingungen weiter. Durch Änderung der übrigen Bestimmungen wird ein bestehen des Versicherungsverhältnisses nur berührt, wenn der Versicherungsnehmer ihr ausdrücklich zustimmt.

VIII. Auflösung und Verschmelzung des Vereins, Übertragung der Bestände

§ 41 Voraussetzungen

- (1) Die Auflösung des Vereins, die Übertragung der Bestände auf ein anderes Unternehmen sowie die Verschmelzung mit einem

anderen Verein können nur durch Beschluss der Mitgliederver-
treterversammlung erfolgen.

- (2) Die Beschlüsse auf Verschmelzung mit einem anderen Verein
sowie die Übertragung der Bestände und die Auflösung des Vereins
bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Dreiviertelmehrheit.
- (3) Die Abwicklung des Vereins geschieht durch den Vorstand als
Abwickler, sofern nicht durch Beschlüsse der Mitgliedervertreter-
versammlung andere Personen bestimmt werden.

§ 42 Vermögensverteilung

Die Verteilung des nach Abdeckung der Schulden und Verbindlichkei-
ten des Vereins verbleibenden Vermögens erfolgt nach Maßgabe der
Versicherungssumme des letzten Jahres.

Genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
am 05.07.2022 - GZ: VA 33 -I 5002-5419-2022/0001

Inhaltsverzeichnis			
Präambel		IV. Versicherungsprämie (Beitrag)	
I. Gegenstand und Umfang der Versicherung		§ 20	Jahresbeitrag
§ 1	Versicherte Gefahren und Ereignisse	§ 21	Prämienzahlung
§ 2	Versicherter Schaden und versicherte Kosten	V. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall	
§ 3	Versicherungsgegenstände, Versicherungsort		
§ 4	Versicherte Schadereignisse und Schadbilder	§ 22	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles
§ 5	Risikoausschlüsse	VI. Schadenfall (Versicherungsfall)	
§ 6	Haftung des Versicherers		
II. Versicherungsvertrag		§ 23	Schadenfeststellungsverfahren
§ 7	Vorvertragliche Anzeigepflichten	§ 24	Schadenermittlung
§ 8	Zustandekommen des Versicherungsvertrags	§ 25	Zahlung der Entschädigung
§ 9	Vertragsdauer	§ 26	Kosten der Schadenermittlung
§ 10	Versicherungsschein (Police)	§ 27	Verjährung
§ 11	Beginn des Versicherungsschutzes	VII. Sonstiges	
§ 12	Kündigung des Vertrags		
§ 13	Wegfall des Risikos	§ 28	Anwendbares Recht
§ 14	Weitere Versicherung	§ 29	Gerichtliche Zuständigkeit
§ 15	Übergang des Versicherungsvertrags	§ 30	Willenserklärungen und Anzeigen des Versicherungsnehmers
§ 16	Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers bei Risikoänderung	§ 31	Änderung der Prämienbestimmungen
III. Deklaration, Versicherungssumme		§ 32	Änderung der Versicherungs-Bedingungen
§ 17	Deklaration, Anbauverzeichnis, Anbaupläne	§ 33	Schlichtung
§ 18	Versicherungssumme	§ 34	Vollmacht der Versicherungsagentur
§ 19	Deckung vor Deklaration	§ 35	Definitionen am Vertrag Beteiligter
		§ 36	Datenverarbeitung
		§ 37	Sonstiges

Präambel

Die Versicherung wird als „Hagelversicherung“ (Versicherung gegen Ernteertragsminderung durch Hagelschlag) abgeschlossen. Sie kann um weitere versicherte Gefahren und versicherte Ereignisse erweitert werden. Unter dieser Voraussetzung wird sie dann als „Hagel- und Mehrgefahrenversicherung“ geführt.

I. Gegenstand und Umfang der Versicherung

§ 1. Versicherte Gefahren und Ereignisse

1. Allgemeines:

Die Hagel- und Mehrgefahrenversicherung für die Pflanzenproduktion im Freiland (unter freiem Himmel) kann für verschiedene Kulturarten (Fruchtarten) abgeschlossen werden. Der Versicherer leistet nach Maßgabe dieser Allgemeinen Bedingungen (AHMGVB L) und den ergänzenden Speziellen Bedingungen (SHMGVB L) – soweit nicht anders vereinbart – Entschädigung für den Schaden, der als Ernteertragsverlust an den versicherten Bodenerzeugnissen (Kulturen) nachweislich durch

a) eine der folgenden wetterbedingten Elementargefahren:

- Hagel,
- Sturm,
- Starkregen,
- Frost

oder

b) die witterungsbedingte Gefahr:

- Trockenheit

entsteht.

c) Gleiches gilt auch für die witterungsbedingten Ereignisse:

- Auswinterung,
- Auswuchs.

2. Versicherte Gefahren

Im Sinne dieser Bedingungen ist

2.1 Hagel

ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern mit einem Durchmesser von mindestens 5 mm.

2.2 Sturm

a) eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 63 km/Stunde).

b) Ist Windstärke 8 für den Schadenort nicht feststellbar, so wird

Sturm unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- an der zur Anbaufläche nächstgelegenen Wettermessstation eine derartige Windgeschwindigkeit gemessen wurde und die Luftbewegung in der näheren Umgebung des Schadenortes Schäden an Gebäuden oder Bäumen in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat;

oder dass

- der Schaden an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Kulturpflanzen auf der versicherten Anbaufläche nur durch Sturm entstanden sein kann.

2.3 Frost

a) eine wetterbedingte Abkühlung der Lufttemperatur auf unter 0° C, gemessen in zwei Meter Höhe über der Anbaufläche.

b) Unterschieden wird dabei nach dem Frostgrad: sehr leichter Frost (-0,1° bis -2,0° C), leichter Frost (-2,1° bis -5,0° C), mäßiger Frost (-5,1° bis -10,0° C), strenger Frost (-10,1° bis -15,0° C), sehr strenger

Frost (-15,1°C bis -20,0°C) und extrem strenger Frost (-20,1°C und kälter).

Tritt Frost zu einer bestimmten Jahreszeit auf, handelt es sich um Winterfrost oder um Spätfrost. In welchem Zeitraum bei einer Kulturart von Winterfrost oder von Spätfrost im Sinn dieser Bedingungen gesprochen wird, ergibt sich aus Abschnitt I. § 3 SHMGVB L.

- c) Ist eine derartige Frosttemperatur in dem bestimmten Zeitraum für den Schaden nicht feststellbar, so wird Frost unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- an der zur Anbaufläche nächstgelegenen Temperaturmessstation derartige, in Abschnitt b beschriebene Minustemperaturen in dem in Abschnitt I. § 3 Nr. 4 SHMGVB L festgelegten Zeitraum gemessen wurden und die Abkühlung auf bestimmte Minustemperaturen in der näheren Umgebung des Schadenortes bei vergleichbarer Lage vergleichbare Schäden an gleichartigen, einwandfrei beschaffenen Pflanzenbeständen angerichtet hat;

oder dass

- der Schaden an Pflanzen- oder Pflanzenteilen der ansonsten einwandfrei beschaffenen Kulturpflanzen auf der versicherten Anbaufläche nur durch Winter- oder Spätfrost mit entsprechendem Frostgrad in dem in Abschnitt I. § 3 Nr. 4 SHMGVB L bestimmten Zeitabschnitt des Vegetationszeitraums entstanden sein kann.

2.4 Starkregen

- a) ein wetterbedingter, kurzzeitiger, heftiger Regen (Niederschlag) mit entweder einem 15-Minuten-Mittelwert von mehr als 15 Liter pro Quadratmeter (15 mm) an dem betreffenden Tag oder einem wetterbedingten, heftigen Regen mit einer Regenmenge von mehr als 50 Liter pro Quadratmeter (50 mm) in 24 Stunden.
- b) Ist eine dieser Regenmengen für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Starkregen unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- an der zur Anbaufläche nächstgelegenen Niederschlagsmessstation derartige Regenmengen gemessen wurden und Starkregen in der näheren Umgebung des Schadenortes dafür typische Schäden an gleichartigen einwandfrei beschaffenen Pflanzenbeständen angerichtet hat;

oder dass

- der Schaden an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Kulturpflanzen auf der versicherten Anbaufläche nur durch Starkregen entstanden sein kann.

2.5 Trockenheit

- a) ist eine im Gebiet der Anbaufläche zwischen dem 1. April und dem 31. August des Erntejahres eintretende, ununterbrochen über einen Zeitraum von mindestens 30 Tagen andauernde, witterungsbedingte Niederschlagsarmut mit einer Niederschlagsmenge von weniger als 1 Liter pro Quadratmeter (1 mm) am Tag oder ein im gleichen Gebiet und Zeitraum eintretender Niederschlagsmangel, hervorgerufen durch eine klimatische Wasserbilanz von weniger als Minus 100 mm innerhalb von 30 aufeinander folgenden Tagen. Eine klimatische Wasserbilanz in diesem Sinn ist die mit wissenschaftlich anerkannten Methoden ermittelte Differenz zwischen Niederschlagshöhe und potentieller Verdunstung.
- b) Ist dieser Niederschlagsmangel für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Trockenheit unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass
- ein ununterbrochener witterungsbedingter Niederschlagsmangel im relevanten Zeitraum in der näheren Umgebung des Schadenortes bei vergleichbarer Lage Schäden an gleichartigen einwandfrei beschaffenen Pflanzenbeständen angerichtet hat;

oder dass

- der Schaden an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Kulturpflanzen auf der versicherten Anbaufläche nur durch witterungsbedingte Trockenheit entstanden sein kann.

3. Zusätzlich versicherte Ereignisse:

Im Sinn dieser Bedingungen ist

3.1 Auswinterung die Schadeinwirkung von witterungsbedingtem Frost (siehe vorstehend Nr. 2 Pkt. 2.3), insbesondere von Wechselfrösten, Kahlfrosten und Starkfrösten, sowie Eis- und Schneedecken auf überwinternde, noch nicht erntefähige Kulturpflanzen (sogenannte Winterungen) aus dem Kulturbereich A;

3.2 Auswuchs die Schadeinwirkung von witterungsbedingter Nässe

auf vollreifes Getreide als Folge eines witterungsbedingten Erntehindernisses. Auswuchs in diesem Sinn ist die sichtbare Kornanomalie (offener Auswuchs) im stehenden Getreidebestand, die dadurch entsteht, dass das Erntegut infolge feuchtwarmer Witterung keimt. Witterungsbedingtes Erntehindernis in diesem Sinn ist die Nichtbeerntbarkeit der Anbaufläche mit Erntemaschinen.

4. Gefahrengruppen:

Soweit die Versicherung gegen Ernteertragsverluste durch Hagelschlag („Hagelversicherung“) als „Hagel- und Mehrgefahrenversicherung“ um zusätzliche versicherte Gefahren und versicherte Ereignisse erweitert werden soll, können diese weiteren Gefahren und Ereignisse nicht einzeln, sondern nur innerhalb der vom Versicherer bestimmten Kombination (Versicherungspakete) versichert werden. Die Gefahrengruppen sind in Abschnitt I. § 4 Nr. 3 SHMGVB L näher beschrieben.

5. Fruchtgattungen, Kulturarten:

Versichert werden können die in den SHMGVB L oder im Versicherungsangebot oder in der Versicherungspolice genannten Fruchtgattungen oder – soweit vereinbart – die dort aufgeführten Kulturarten oder Sorten.

Fruchtgattungen in diesem Sinn sind die unter einer Gattungsbezeichnung zusammengefassten Kulturarten (Fruchtarten). Die Beschreibung der Fruchtgattungen ergibt sich aus Abschnitt I. § 2 Nr. 1 und 2 SHMGVB L; wegen der Zuordnung der Kulturarten zu den Fruchtgattungen wird auf Abschnitt I. § 2 Nr. 3 SHMGVB L verwiesen.

§ 2 Versicherter Schaden und versicherte Kosten

1. Versicherte Schäden:

- a) Der Versicherer leistet - soweit nicht anders vereinbart und vorbehaltlich nachstehender Nr. 2 - Entschädigung für die mengenmäßige Ernteertragsminderung, die an der versicherten Kulturart (Fruchtart) nachweislich durch eine oder mehrere versicherte Gefahren (§ 1 Nr. 2) oder ein versichertes Ereignis (§ 1 Nr. 3) entstanden ist.
Die Entschädigungsleistung erfolgt durch Zahlung eines Geldbetrages als Schadenersatz.
- b) Der Versicherungsschutz gegen Schäden durch die in § 1 Nr. 2 dieser Bedingungen genannten Gefahren setzt voraus, dass die an der versicherten Kultur eingetretene Beschädigung oder Zerstörung nachweislich als ausschließliche, unmittelbare und unvermeidliche Folge einer dieser Elementargefahren entstanden ist, dabei eines der in § 4 Nr. 1 bis 3 dieser Bedingungen beschriebenen Schadbilder verursacht hat und dadurch nachweislich eine Ernteertragsminderung entstanden ist.
- c) Der Versicherungsschutz zu den in § 1 Nr. 3 dieser Bedingungen genannten witterungsbedingten Ereignissen setzt voraus, dass die an der versicherten Kultur eingetretene Beschädigung oder Zerstörung nachweislich die unvermeidliche Folge der entsprechenden witterungsbedingten Einwirkung ist, dabei das in § 4 Nr. 4 oder 5 dieser Bedingungen beschriebene Schadbild verursacht hat und dadurch nachweislich eine Ernteertragsminderung entstanden ist.
- d) Bei der Versicherung von Energiepflanzen zur Biogasgewinnung leistet der Versicherer Entschädigung für den mengenmäßigen Pflanzenmassenverlust.
- e) Soweit nicht anders vereinbart, ist eine Qualitätsminderung des Erntegutes, die als Folge der Einwirkung der versicherten Gefahr (§ 1 Nr. 2) oder des versicherten Ereignisses (§ 1 Nr. 3) auf die versicherte Kultur eintritt, von der Versicherung ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Verminderung oder den Verlust von festgelegten Qualitätskriterien (Güte und Beschaffenheit, z.B. nach EU-Normen).
- f) Versichert ist nur der Ernteertragsverlust des Erntejahres; weiterer Ertragsverlust für die nachfolgenden Jahre ist – soweit nicht anders vereinbart – von der Versicherung ausgeschlossen.
- g) Besondere Verwertungsinteressen sind nur versichert, wenn dies besonders vereinbart wird. Dies gilt auch für Versicherung von Abnahmerisiken an Bodenerzeugnissen. Der Haftungsumfang solcher zusätzlich versicherten Schäden ergibt sich aus den jeweiligen (Zusatz-)Vereinbarungen.

2. Entschädigungspauschale:

- a) Bei Schäden durch das versicherte Ereignis Auswinterung (vgl. § 1 Nr. 3) oder die versicherten Gefahren Hagel, Sturm oder Starkregen

(vgl. § 1 Nr. 2), deren Schadereignis in ein bestimmtes Vegetationsstadium fällt, wird – soweit nicht in Abschnitt I. § 8 SHMGVB L anders geregelt oder anders vereinbart – der dadurch entstandene Ernteertragsverlust, ausschließlich durch eine Entschädigungspauschale in der in Abschnitt I. § 8 SHMGVB L genannten oder bei Vertragsschluss vereinbarten Höhe (z.B. prozentuale Pauschale) ersetzt. Diese Entschädigungspauschale enthält auch einen Ersatz für Kosten und Aufwendungen für einen nach dem Schadereignis notwendig gewordenen Umbruch bzw. eine Abräumung der versicherten Bodenerzeugnisse, die neue Saatbettvorbereitung und die Kosten einer Ersatz- oder Neubestellung mit der gleichen oder einer anderen Fruchtart in der vereinbarten Höhe. Ob die Voraussetzungen für einen solchen so genannten „Umbruch mit Entschädigungspauschale“ gegeben sind und auf welchen Teil der Anbaufläche (z.B. Schlagteil) sich der Umbruch bezieht, entscheidet der Versicherer im Rahmen der Schadenermittlung (vgl. § 24). Mit der vom Versicherer festgestellten Notwendigkeit eines Umbruchs scheidet der Schlag oder der Schlagteil aus der Versicherung aus, auch wenn der Versicherungsnehmer den Umbruch bzw. die Abräumung nicht durchführt. Wegen der Nachversicherung der Neueinsaat wird auf § 17 Nr. 11 verwiesen.

- b) Bei allen Schäden durch die versicherte Gefahr Trockenheit (vgl. § 1 Nr. 2) oder das versicherte Ereignis Auswuchs (vgl. § 1 Nr. 3), werden – soweit nicht anders vereinbart – jegliche Ernteertragsverluste, gleich ob mengenmäßig oder in der Qualität, – unter Ausschluss des Nachweises eines höheren Schadens – pauschal mit dem in Abschnitt I. § 8 SHMGVB L genannten Prozentsatz der zum Zeitpunkt des Eintritts des Schadereignisses geltenden Versicherungssumme ersetzt.

3. Kumulschäden:

Ist eine eindeutige Zuordnung des versicherten Schadens zu einer versicherten Gefahr oder einem in diesen Bedingungen beschriebenen Schadbild nicht möglich, entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit oder der überwiegende Anteil am Schadbild über die Zuordnung zu einem versicherten Schaden im Sinn dieser Bedingungen.

4. Versicherte Kosten:

Art und Umfang der mitversicherten Kosten richten sich nach den Regelungen in den Speziellen Bedingungen (SHMGVB L).

Unabhängig davon sind – soweit nicht anders vereinbart – Pflanzenschutzmaßnahmen, die vom Versicherungsnehmer als erste Maßnahme nach Eintritt des Versicherungsfalles durchgeführt werden (z.B. zusätzliche Spritzung), mitversicherte Kosten. Unberührt davon bleiben Kosten, die durch zusätzliche Pflegemaßnahmen oder sonstige Kulturerhaltungsmaßnahmen (z.B. zusätzliche Schnittmaßnahmen bei einem frostgeschädigten Rebstock) entstehen, sofern diese als Kosten für Schadenvermeidungs- oder Schadenminderungsmaßnahmen (vgl. § 22 Nr. 5) anzusehen sind.

§ 3 Versicherungsgegenstände, Versicherungsort

1. Versicherungsgegenstände:

Versichert sind bei einer Kulturart, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, die in Abschnitt I. § 1 SHMGVB L oder die im Versicherungsvertrag genannten Gegenstände.

2. Versicherungsort:

Versicherungsort sind die vom Betrieb des Versicherungsnehmers bewirtschafteten Anbauflächen, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht. Versicherungsschutz besteht nur am festgelegten Versicherungsort; der konkrete Versicherungsort wird alljährlich im Rahmen des Versicherungsvertrages durch das Anbauverzeichnis neu bestimmt. Bei wechselnden Anbauflächen ist der Versicherungsort nur die im jeweiligen Anbauplan (vgl. § 17) angegebene, für die im Rahmen des Versicherungsvertrages zur Pflanzenproduktion im Freiland verwendete und zur Versicherung angemeldete Anbaufläche.

§ 4 Versicherte Schadereignisse und Schadbilder

1. Allgemeines:

- a) Eine der in § 1 Nr. 2. Pkt. 2.1 bis Pkt. 2.5 dieser Bedingungen genannte versicherte Gefahr muss unmittelbar auf das versicherte Bodenerzeugnis eingewirkt haben.

- b) Eines der in § 1 Nr. 3. Pkt. 3.1 oder Pkt. 3.2 dieser Bedingungen genannten versicherten Ereignisse muss unmittelbar auf das versicherte Bodenerzeugnis eingewirkt haben.

2. Schadbild Hagel:

Versichert sind nur Schäden, die dadurch entstehen, dass durch Hagelschlag Pflanzen oder Pflanzenteile an- oder abgeschlagen, geknickt, gebrochen oder zerschlagen worden sind.

3. Schadbild Sturm, Starkregen, Frost, Trockenheit:

Versichert sind nur Schäden, die dadurch entstehen, dass durch

- a) Sturmeinwirkung Pflanzen oder Pflanzenteile entwurzelt, zerschlagen, geknickt, gebrochen, ab- oder eingerissen, abgeschmirgelt, ausgerieben, zu- oder weggeweht worden sind;
- b) Starkregen Pflanzen oder Pflanzenteile aufgeplatzt, zerschlagen, geknickt, gebrochen, ab- oder eingerissen worden sind.
- c) In Erweiterung zu vorstehendem Abschnitt b sind auch Schäden versichert, die dadurch entstehen, dass
- Pflanzen oder Pflanzenteile infolge einer durch Starkregen ausgelösten Erosion (Abtrag des Ackerbodens) entwurzelt und weggespült, aus- oder freigespült oder von Erdreich oder Geröll überlagert oder
 - durch eine mittels Starkregen ausgelöste Verschlammung mit Krustenbildung die Keimlinge am Durchstoßen der Bodenoberfläche gehindert worden sind (Auflaufschaden).
- d) Frost an Pflanzen oder Pflanzenteilen Gewebebeschädigungen durch Erfrieren oder Platzen der Zellen eingetreten oder durch Frost erhebliche Wachstumsstörungen entstanden sind, soweit sich nicht aus nachfolgendem Abschnitt f) anderes ergibt;
- e) Trockenheit Pflanzen oder Pflanzenteile vorzeitig abgestorben oder vertrocknet sind oder durch Trockenheit erhebliche Wachstumsstörungen entstanden sind; Erntegut verfrüht abgereift ist (Notreife).
- f) Ein versichertes Schadereignis ist bei Frost am Ertragsrebstock nur dann anzunehmen, wenn während eines in den Speziellen Bedingungen (SHMGVB L) näher beschriebenen Zeitabschnittes innerhalb des Haftungszeitraums ein bestimmter Frostgrad vorhanden war und dadurch folgendes näher beschriebene Schadbild verursacht wurde:
- aa) Winterfrost im Sinn von Abschnitt I. § 3 Nr. 4.1 SHMGVB L muss an der Winterknospe des Tragholzes (Winterauge des verholzten Teils der Ertragsrute der vorausgegangenen Ernte, z.B. an der Bogrebe), aus welcher sich die Triebe entwickeln, welche während der Vegetationsperiode dem Ertrag des Erntejahres dienen, derart massive Gewebebeschädigungen durch Frosteinwirkung hervorgeufen haben, dass der Austrieb aus der Winterknospe ausbleibt;
- bb) Spätfrost im Sinn von Abschnitt I. § 3 Nr. 4.2 SHMGVB L muss an den sich aus dem Winterauge entwickelten Trieben oder Gescheinen oder Blüten Gewebebeschädigungen durch Erfrieren der Zellen hervorgerufen haben.
- g) Das Lager von Getreide wird nur dann als maßgebliches Schadbild für einen versicherten Schaden angesehen, wenn es sich um eine ausschließliche Folge der Gefahren Sturm oder Starkregen handelt, welche ein Abknicken der Getreidepflanze an der Halmbasis verursacht hat.

4. Schadbild Auswinterung:

Versichert sind nur Schäden, die dadurch entstehen, dass Pflanzen oder Pflanzenteile von Winterungen durch Auswinterung erfroren, vertrocknet, erstickt oder verfault sind;

5. Schadbild Auswuchs:

Versichert sind nur Schäden, die dadurch entstehen, dass an vollreifem Getreide sichtbarer Auswuchs der Getreidekörner auf dem stehenden Halm vorhanden ist.

§ 5 Risikoausschlüsse

1. Nicht versicherte Schäden:

Der Versicherer haftet – soweit nicht anders vereinbart – nicht für Schäden, die

- a) bereits bei Beginn der Versicherung als Folgen von versicherten Gefahren vorhanden sind (Vorschäden);
- b) dadurch eintreten, dass gegen Grundsätze der guten fachlichen Praxis verstoßen wurde oder Maßnahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht durchgeführt wurden (z.B. nicht

- sachgerechte oder versäumte Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, mangelhafte Bodenbearbeitung, grobe Anbau- oder Fruchtfolgefehler, Nichteinhaltung von agrotechnischen Terminen und Verfahren, mangelhafte Produktions- oder Ernteverfahren, unsachgemäße Kultivierungsmaßnahmen);
- c) an den Kulturen durch Pflanzenkrankheiten (z.B. Pilz- oder Bakterienkrankheiten, Viruserkrankungen) oder Schädlingsbefall entstehen (z.B. bei Kartoffeln durch bakterielle Ringfäule, bei Rebstöcken durch Mauke), ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und unabhängig davon, ob dies eine Folge eines Eintritts eines Versicherungsfalles ist;
 - d) durch Lager (von nicht geernteten) Kulturen der Fruchtgattungen Getreide entstehen; ausgenommen davon ist das § 4 Nr. 3.g genannte Schadbild;
 - e) dadurch eintreten, dass witterungsbedingt das Erntegut nicht eingeholt werden kann, außer es handelt sich um versicherte Schäden durch sichtbaren Auswuchs der Getreidekörner auf dem stehenden Halm (vgl. § 1 Nr. 3);
 - f) als Erosions- oder Auflaufschäden dadurch entstehen, dass die Anbaufläche, auf welcher die versicherten Bodenerzeugnisse/Kulturen angebaut werden, ausgehend von benachbarten Flächen, mit Bodenoberflächenmaterial überlagert worden sind oder die Pflanzen durch Wassermassen von benachbarten Flächen entwurzelt und weggespült oder aus- oder freigespült werden;
 - g) während des Zeitraums eintreten, in denen die geernteten Bodenerzeugnisse auf dem Feld lagern; ausgenommen davon sind Zwiebeln im Zeitraum der Feldtrocknung nach Maßgabe von § 3 Nr. 1.c SHMGVB L;
 - h) als Frostschäden an Pfropfreben (Veredelungsrebstöcke der Rebschulen) und Jungreben (Rebstöcken im Jahr der Aussaat und dem danach folgenden 2. Standjahr) entstehen;
 - i) durch Veränderungen von Inhaltsstoffen des Erntegutes entstehen, es sei denn, diese wären ausdrücklich versichert (vgl. Abschnitt I. § 1. g SHMGVB L);
 - j) durch andere als die in § 4 genannten Schadereignisse und beschriebenen Schadbilder entstehen, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und unabhängig davon, ob dies eine Folge eines Eintritts eines Versicherungsfalles ist (z.B. Wasseransammlung auf der Bodenoberfläche des Ackers als Folge von Starkregen mit dem Schadbild Fäulnis von Pflanzen oder Pflanzenteilen).

2. Nicht versicherte Kosten:

Der Versicherer haftet – vorbehaltlich § 2 Nr. 2 oder soweit nicht anders vereinbart – nicht für Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch die Umackerung bzw. Räumung oder die Vernichtung von beschädigten oder zerstörten Bodenerzeugnissen nach einem Versicherungsfall entstehen.

Nicht mitversichert sind – soweit nicht anders geregelt (vgl. § 2 Nr. 2) oder vereinbart – ferner Kosten, die dem Versicherungsnehmer durch eine Wiederherstellung der Anbaufläche nach Bodenerosion, eine neue Saatbettvorbereitung oder eine Ersatz- oder Neubestellung der vom Versicherungsfall betroffenen Anbaufläche mit der gleichen oder einer anderen Kulturart entstehen.

3. Allgemeine Ausschlüsse:

- a) Die Versicherung erstreckt sich – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – nicht auf Schäden, die entstehen
 - durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion, Aufstand, innere Unruhen, oder Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen; oder
 - durch Missachtung staatlich bzw. behördlich angeordneter Anbaubeschränkungen oder Anbauverbote; oder
 - durch Überflutungen, wenn diese durch das Brechen oder Überlaufen von Wasserschutzanlagen hervorgerufen wurden, oder dadurch entstanden sind, dass die Anbauflächen bewusst geflutet wurden oder dadurch entstanden sind, dass die Anbauflächen als Wasserauffangfläche oder als Notüberflutungsgebiete benutzt wurden; oder
 - durch Überschwemmung. In diesem Sinn ist Überschwemmung eine unvorhersehbare Überflutung des Grund und Bodens der Anbaufläche mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern, auch wenn diese infolge von Witterungsniederschlag

entstanden ist.

- b) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Schadenfall vorsätzlich oder arglistig herbeigeführt wurde.
- c) Der Versicherer kann aus begründetem Anlass einzelne Anbauflächen oder Teile davon von der Versicherung ausschließen. Ein solcher Ausschluss kann für die Dauer des Versicherungsvertrages oder für eine Versicherungsperiode erfolgen. Ein begründeter Anlass ist insbesondere gegeben, wenn Anbauflächen entgegen den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden. Der Versicherer ist ferner berechtigt einzelne Kulturarten oder Sorten von der Versicherung auszuschließen und damit den Versicherungsschutz innerhalb der Fruchtgattung begrenzen. Die Anbauflächen oder Kulturarten bzw. Sorten fallen mit der Bekanntgabe des Ausschlusses gegenüber dem Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten aus der Versicherung.

§ 6 Haftung des Versicherers

Haftungszeitraum während der Versicherungsperiode:

Der genaue Beginn und das Ende der Haftung des Versicherers bei den einzelnen Kulturarten und Versicherungsgegenständen im Rahmen der jeweiligen versicherten Gefahr bzw. des versicherten witterungsbedingten Ereignisses während der Versicherungsperiode bestimmt sich im Einzelnen nach den Regelungen in Abschnitt I. § 3 SHMGVB L (Regelungen über Beginn und Ende der Haftung des Versicherers) oder den Vereinbarungen zum Versicherungsvertrag.

Die Haftung endet auf jeden Fall mit der Aberntung der Versicherungsgegenstände oder der vom Versicherer festgestellten Notwendigkeit des Umbruchs oder dem vom Versicherungsnehmer davor durchgeführten Umbruch bzw. der davor vorgenommenen Abräumung der Anbaufläche.

II. Versicherungsvertrag

§ 7 Vorvertragliche Anzeigepflichten

1. Informationspflichten des Versicherers vor Vertragsschluss:

Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer in Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss die nach dem Gesetz über den Versicherungsvertrag vorgeschriebenen Informationen mitzuteilen.

2. Anzeigepflichten des potentiellen Versicherungsnehmers vor Vertragsschluss:

- a) Der Versicherungsvertrag wird unter anderem auf der Grundlage der Erklärungen und Angaben des potentiellen Versicherungsnehmers zum zu versichernden Risiko geschlossen und die Versicherungsprämie durch die Risikoeinschätzung des Versicherers kalkuliert. Der Versicherungsnehmer ist daher verpflichtet genauestens sämtliche ihm bekannten Umstände anzugeben, die es dem Versicherer ermöglichen, das von ihm zu übernehmende Risiko zu beurteilen.

Der potentielle Versicherungsnehmer muss alle Umstände anzeigen, die ihm bekannt sind und die er vernünftigerweise für einen Bestandteil der Risikoabschätzung halten kann; ausgenommen davon sind Umstände, die dem Versicherer bereits bekannt sind oder die ihm vernünftigerweise bekannt sein müssten.

- b) Der Vertrag ist nichtig, wenn durch vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht (z.B. vorsätzliche Unterlassung/Auslassung bzw. Verschweigen oder vorsätzliche Unrichtigkeit/Falschangabe) die Beurteilung des Risikos derart verändert wird, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis des verschwiegenen Umstandes gar nicht oder nicht zu denselben Bedingungen abgeschlossen hätte. Bei vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht steht dem Versicherer bis zum Zeitpunkt, zu dem er davon Kenntnis erhielt, ein Schadensersatz in der Höhe der bis zum Datum der Kenntnisnahme angefallenen Prämie zu. Der Versicherer hat ferner das Recht, die Rückzahlung aller Beträge zu fordern, die zuvor als Schadenersatz gezahlt wurden.
- c) Unter Vorbehalt von Artikel 79 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag und falls die Verletzung der Anzeigepflicht nicht vorsätzlich (unbeabsichtigt) erfolgt, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erhalten hat, kündigen, sofern

er beweist, dass er das Risiko in keinem Fall versichert hätte. Bei nicht vorsätzlicher Verletzung der Anzeigepflicht (unbeabsichtigte Unterlassung oder unbeabsichtigte unrichtige Angaben) kann der Versicherer anstelle der Kündigung des Versicherungsvertrages auch innerhalb eines Monats, nachdem er von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erhalten hat, eine Abänderung des Vertrages rückwirkend auf den Tag vorschlagen, an dem er von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erhalten hat.

Lehnt der Versicherungsnehmer die vorgeschlagene Vertragsänderung ab oder reagiert er auf diesen Vertragsänderungsvorschlag des Versicherers nicht innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Erklärung, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb einer Frist von 15 Tagen kündigen.

- d) Sollte sich vor Inkrafttreten der Vertragsänderung oder der Kündigung ein Schadenfall ereignen, hat der Versicherer die entsprechende Versicherungsleistung zu erbringen, es sei denn, der Versicherer würde in Zusammenhang mit dem Schadenfall den Nachweis erbringen, dass er das Risiko, dessen wahre Natur sich aus dem Schadenfall ergibt, unter keinen Umständen versichert hätte. Falls das Verschweigen/die Unterlassung oder die Ungenauigkeit/Unrichtigkeit der Angaben dem Versicherungsnehmer zu Lasten gelegt werden kann, muss der Versicherer die Leistung allerdings nur entsprechend dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die der Versicherungsnehmer hätte zahlen müssen, wenn er das Risiko ordnungsgemäß angegeben hätte, erbringen.

3. Vorschäden:

- a) Der potentielle Versicherungsnehmer hat im Rahmen seiner vorvertraglichen Anzeigepflicht insbesondere anzuzeigen, ob die Bodenerzeugnisse, für die der Versicherungsvertrag geschlossen werden soll, bereits von ertragsmindernden Vorschäden – gleich welcher Art und welchen Umfangs – betroffen sind. Vorschäden in diesem Sinn sind alle Schäden mit Einfluss auf den Ernteertrag, die vor Zustandekommen des Versicherungsvertrages eingetreten und zu diesem Zeitpunkt noch vorhanden sind, insbesondere solche Vorschäden, die bereits durch eine zu versichernde Gefahr oder ein zu versicherndes Ereignis hervorgerufen wurden.
- b) Sind einzelne Kulturarten einer Fruchtgattung bereits von ertragsmindernden Vorschäden – entstanden durch eine zu versichernde Gefahr oder ein zu versicherndes Ereignis – betroffen, kann sich der Versicherungsvertrag zwar auf die gesamte Fruchtgattung beziehen, diejenigen Kulturen, die bereits vor Versicherungsbeginn von einem durch eine zu versichernde Gefahr oder ein zu versicherndes Ereignis hervorgerufenen Schaden betroffen wurden, sind allerdings – soweit nicht anders vereinbart – im Jahr des Vertragsabschlusses von der Versicherung ausgeschlossen. Gewährt der Versicherer – trotz einer bereits vor Zustandekommen des Versicherungsvertrages bei einer Kultur vorhandenen Ertragsminderung (so genannter Vorschaden) – ausnahmsweise auf Grund besonderer Vereinbarung den Versicherungsschutz für versicherte Schäden, die an diesem vorgeschädigten Bodenerzeugnis nach Vertragsabschluss innerhalb des Haftungszeitraums eintreten, erfolgt dies unter der Bedingung, dass der Versicherer berechtigt ist, eine Schadenermittlung des Vorschadens vorzunehmen, um solche nicht versicherte (Vor-)Schäden von denjenigen abzugrenzen, für die erst nach dem Abschluss des Versicherungsvertrages Versicherungsschutz besteht.

Der potentielle Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die gleichen Pflichten zu erfüllen, wie sie von ihm bei Eintritt des Versicherungsfalles nach § 22 Nr. 1.c und Nr. 2 (z.B. Erteilung von Auskünften) zu erfüllen wären. Macht der potentielle Versicherungsnehmer eine solche Schadenermittlung von Vorschäden unmöglich oder erkennt er das Ergebnis der Schadenermittlung bezüglich der Höhe des nicht versicherten Schadens nicht an, kann der Versicherer die betroffenen Bodenerzeugnisse im ersten Versicherungsjahr von der Versicherung ausnehmen oder den Abschluss eines Versicherungsvertrages ablehnen.

§ 8 Zustandekommen des Versicherungsvertrags

1. Allgemeines:

Vorbehaltlich der unter nachfolgenden Nummern 2 bis 4 dieses

Paragraphen aufgeführten speziellen Regelungen gilt der Versicherungsvertrag als abgeschlossen, wenn zwischen den Parteien eine Vereinbarung über den Inhalt des Versicherungsvertrags zustande gekommen ist.

2. Versicherungsanfrage des potentiellen Versicherungsnehmers:

- a) Der Interessent (potentieller Versicherungsnehmer) stellt auf einem Formblatt oder sonstigem Textdokument des Versicherers einen schriftlichen Antrag, über den der Versicherer innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach dessen Zugang beim Versicherer entscheidet. Der Inhalt dieses Antrages richtet sich – soweit nicht anders geregelt – nach Nr. 5 dieses Paragraphen. Der potentielle Versicherungsnehmer hat zusammen mit seiner Versicherungsanfrage alle Umstände exakt anzuzeigen, die ihm im Hinblick auf den zu schließenden Versicherungsvertrag bekannt sind und die er üblicherweise als bedeutsam für die Risikoprüfung des Versicherers halten muss (so genannte vorvertragliche Anzeigepflicht, vgl. § 7).
- b) Der Versicherer kann innerhalb der vorgenannten 30-Tage-Frist durch seine Erklärung den Abschluss der gewünschten Versicherung ablehnen oder, falls er auf der Basis der Versicherungsanfrage noch nicht in der Lage ist über die Abgabe seines Angebotes zu entscheiden, dem potentiellen Versicherungsnehmer zusätzliche Fragen stellen oder Ermittlungen anstellen oder dem potentiellen Versicherungsnehmer sogleich ein Versicherungsangebot unterbreiten. Die Unterbreitung des Angebotes des Versicherers kann von der vorherigen Beantwortung von Fragen oder der Ergänzung von Erklärungen des potentiellen Versicherungsnehmers im Rahmen der vorvertraglichen Anzeigepflicht abhängig gemacht werden und zeitlich befristet sein (vgl. Nr. 3.b).
- c) Das Schweigen des Versicherers auf den Versicherungsantrag des potentiellen Versicherungsnehmers ist keine Annahme des Antrages; eine unterlassene Reaktion auf den Antrag innerhalb der 30-Tage-Frist verpflichtet den Versicherer nicht zum Vertragsabschluss.
- d) Der Versicherungsschutz beginnt noch nicht mit der Unterzeichnung des Antrages durch den potentiellen Versicherungsnehmer; er richtet sich nach § 11 dieser Bedingungen.

3. Versicherungsangebot des Versicherers:

- a) Der Versicherungsvertrag kann dadurch zustande kommen, dass der Versicherer auf der Grundlage der verbindlichen Anfrage des potentiellen Versicherungsnehmers, gegebenenfalls ergänzt durch weitere Erklärungen oder Auskünfte oder vorvertragliche Anzeigen des potentiellen Versicherungsnehmers, dem potentiellen Versicherungsnehmer ein konkretes Versicherungsangebot unterbreitet, welches der potentielle Versicherungsnehmer annimmt.
- b) Soweit nicht anders vereinbart, ist der Versicherer an dieses Angebot für einen Zeitraum von 14 Tagen gebunden. Die Annahmefrist für das Versicherungsangebot des Versicherers beträgt für den potentiellen Versicherungsnehmer 14 Tage; die jeweilige Frist beginnt dabei um 00:00 Uhr des auf die Absendung folgenden Tages.
- c) Die Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers erfolgt durch ausdrückliche schriftliche Erklärung innerhalb der in Abschnitt b genannten oder vereinbarten Frist oder – soweit vereinbart – durch Schweigen des Versicherungsnehmers auf das ihm zugegangene Angebot des Versicherers.
- d) Nimmt der potentielle Versicherungsnehmer das ihm zugegangene Angebot des Versicherers nur unter Ergänzung oder Modifikation an, wird dies als neues Angebot des potentiellen Versicherungsnehmers gewertet, über welches der Versicherer innerhalb von 14 Tagen nach dessen Zugang bei ihm entscheidet. Nimmt der potentielle Versicherungsnehmer das Angebot des Versicherers außerhalb der Bindefrist des Angebots des Versicherers an, wird dies als Ablehnung des Angebots des Versicherers betrachtet und ist dies dann eine neue Anfrage des potentiellen Versicherungsnehmers, über welche der Versicherer erneut nach Maßgabe von Nr. 2.b dieses Paragraphen entscheiden kann.

4. Vorunterzeichnete Police:

- a) Der Versicherungsvertrag kann auch dadurch zustande kommen, dass der Versicherer einen vorunterzeichneten Versicherungsschein (Police) ausstellt, der vom Versicherungsnehmer unter-

zeichnet wird, wobei es in diesem Fall auf Seiten des Versicherers genügt, wenn die Unterschrift mittels Faksimile erfolgt.

Soweit notwendig, wird die vom Versicherer vorunterzeichnete Police vom Versicherungsnehmer durch notwendige Angaben und Erklärungen ergänzt.

Der Versicherungsnehmer übersendet dem Versicherer umgehend den von ihm unterschriebenen Versicherungsschein; der Versicherungsvertrag kommt mit dem Zugang des vom Versicherungsnehmer unterschriebenen Versicherungsscheines beim Versicherer zustande. Mit dieser Annahme der Police durch den Versicherungsnehmer gilt ihr Inhalt als von ihm genehmigt.

- b) Der Beginn des Versicherungsschutzes aus der beidseitig unterschriebenen Police richtet sich nach § 11 dieser Bedingungen.
- c) Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer innerhalb der ihm gesetzlich zustehenden Frist kündigt, behält sich der Versicherer das Recht vor, eine Bearbeitungsgebühr zu erheben.
- d) Der Versicherer hat das Recht den Versicherungsvertrag innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Erhalt der unterschriebenen Police zu kündigen; eine solche Kündigung tritt 8 Tage nach ihrer Zustellung in Kraft.

5. Versicherungsantrag:

- a) Die Versicherung ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, schriftlich auf einem Formblatt des Versicherers zu beantragen. Der potentielle Versicherungsnehmer ist an seine Anfrage für den Zeitraum bis 14 Tage nach deren Zugang beim Versicherer gebunden.
- b) Der Antrag muss die alljährlich zu versichernden Fruchtgattungen enthalten. Fruchtgattungen in diesem Sinn sind die vom Versicherer (vgl. Abschnitt I. § 2 SHMGVB L) oder im Versicherungsvertrag unter einer Gattungsbezeichnung zusammengefassten Kulturarten (Fruchtarten). Es wird pro Fruchtgattung ein rechtlich selbstständiger Versicherungsvertrag abgeschlossen.
- c) Der potentielle Versicherungsnehmer muss im Versicherungsantrag als natürliche Person seinen Namen, Vornamen und Wohnort und als juristische Person die Firma, den Vertretungsberechtigten und den Firmensitz angeben; falls sich der Betrieb davon abweichend an einem anderen Ort befindet, ist zusätzlich dieser Betriebsitz zu benennen. Im Versicherungsantrag soll ferner der Betriebsinhaber und die Betriebsnummer (InVeKoS-Nr./EU-Registrier-Nr./Unternehmens-Nr.) angegeben werden. Verwaltet der potentielle Versicherungsnehmer ein Unternehmen mit mehreren Produktionseinheiten (Betriebsstätten), hat er im Versicherungsantrag anzugeben, auf welche Betriebe sich die Versicherung beziehen soll.
- d) Soll die Versicherung zugunsten eines Dritten abgeschlossen werden, sind auch für diesen Versicherten die unter c genannten Angaben zu machen.
- e) Der potentielle Versicherungsnehmer hat im Antrag ferner den Versicherungsort durch Bezeichnung des Anbaugebietes oder der Anbauflächen (z.B. Rebanbauflächen), auf welche sich die Versicherung erstrecken soll, zu bestimmen.
- f) Sind beim Stellen des Versicherungsantrags noch keine Bodenerzeugnisse der Fruchtgattung, die versichert werden soll, vorhanden, hat der potentielle Versicherungsnehmer dafür im Antrag zu jedem Vertrag die voraussichtliche Versicherungssumme für die erste Versicherungsperiode anzugeben, welche sich nach dem hierfür zu erwartenden Erntewert der entsprechenden Fruchtgattung oder der Kulturart je Hektar zu bemessen hat.
- g) Soweit erforderlich, sind zusätzliche Angaben zum Versicherungs-ort und zu den zu versichernden Kulturen zu machen. So sind zum Beispiel bei der Versicherung der Fruchtgattung Wein folgende Angaben zu machen:
 - In welcher Gemeinde die Weinberge gelegen sind;
 - die Bezeichnung der einzelnen Weinberge und Weinberglagen;
 - die Größe in Hektar und Ar;
 - die Rebsorten.

§ 9 Vertragsdauer

1. Vertragslaufzeit:

Der Versicherungsvertrag kann auf ein Jahr oder auf mehrere Jahre abgeschlossen werden; er ist für den im Versicherungsschein ange-

gebenen Zeitraum abgeschlossen.

Der Versicherungsvertrag endet nicht dadurch, dass vorübergehend Kulturarten der versicherten Fruchtgattung nicht angebaut werden.

2. Versicherungsjahr:

Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Stillschweigende Verlängerung:

Der Versicherungsvertrag ist zunächst auf die vereinbarte Dauer (Anzahl der Versicherungsjahre) abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende der ursprünglichen Vertragsdauer jeweils stillschweigend um ein weiteres Versicherungsjahr, wenn er nicht zum Ablauf innerhalb der in § 12 Nr. 1 genannten Frist gekündigt wird.

§ 10 Versicherungsschein (Police)

- a) Der abgeschlossene Versicherungsvertrag wird durch einen Versicherungsschein (Police) dokumentiert. Ein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Police muss dem Versicherer binnen 7 Tagen nach deren Erhalt durch den Versicherungsnehmer schriftlich eingereicht werden.
- b) Ist der Versicherungsvertrag zustande gekommen, beginnt die Versicherung – soweit nicht anders vereinbart – am Tag nach dem Zustandekommen des Versicherungsvertrags um 00:00 Uhr oder zu einem im Versicherungsschein angegebenen späteren Zeitpunkt.

§ 11 Beginn des Versicherungsschutzes

1. Versicherungsschutz (Inkrafttreten der Versicherungsleistung):

Der Versicherungsschutz beginnt nicht sofort nachdem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist oder zu dem in § 10 genannten Beginn der Versicherung, sondern erst, sobald die erste Prämie (vgl. Nr. 2.b) bezahlt ist.

Er wird rückwirkend auf den Zeitpunkt „Beginn der Versicherung“ gemäß § 10 gewährt, wenn die erste Prämie unverzüglich nach Zahlungsaufforderung gezahlt wird.

2. Fälligkeit der ersten Prämie:

- a) Die erste Prämie (Erstprämie) ist sofort nach Zustandekommen des Versicherungsvertrags (vgl. § 8) fällig. Sie ist am Sitz der Niederlassung des Versicherers oder am Sitz der Generaldirektion des Versicherers zu zahlen. Die Erstprämie ist unverzüglich nach Erhalt der entsprechenden Zahlungsaufforderung zu zahlen; eine solche kann sich auch aus dem Angebot des Versicherers oder dem vorunterzeichneten Versicherungsschein ergeben.
- b) Als erste Prämie in diesem Sinn gilt die Prämie für das erste Versicherungsjahr, auch wenn diese gestundet ist. Bei Vereinbarung der Prämienzahlung für das erste Versicherungsjahr in Raten gilt die erste Rate als erste Prämie; bei Anforderung eines Teilbetrags der Prämie für das erste Versicherungsjahr als Anzahlung gilt diese Anzahlung als erste Prämie.

3. Zahlungsverzug mit der ersten Prämie:

- a) Leistungsfreiheit
Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach Zahlungsaufforderung, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung der Erstprämie bewirkt ist. In diesem Fall ist der Versicherer für einen vor Zahlung der Erstprämie eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn der Versicherungsnehmer hätte die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
- b) Rücktrittsrecht

Wird die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer 10 Tage nach erfolgloser, per Einschreiben zugestellter Mahnung, vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts hat der Versicherer einen Anspruch auf eine angemessene Geschäftsgebühr (Vergütung).

§ 12 Kündigung des Vertrags

1. Kündigungsfrist:

Der Versicherungsvertrag kann zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer, bei unbefristeten Verträgen zum Ablauf eines jeden Versicherungsjahres gekündigt werden.

Soll der Versicherungsvertrag zu diesem Zeitpunkt enden, muss diese Kündigung der anderen Vertragspartei spätestens drei Monate vor dem Ablauf zugegangen sein.

2. Kündigungsform:

Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Kündigung des Versicherungsnehmers muss von ihm oder einem Beauftragten/Bevollmächtigten mit gleichzeitig nachgewiesener Vollmacht unterzeichnet sein. Das Kündigungsschreiben ist entweder per Einschreiben oder per Zustellungsurkunde an den Versicherer zu senden oder diesem gegen Empfangsbescheinigung zu übergeben.

3. Besondere Kündigungsgründe:

Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind bei einer jährlichen Fälligkeit der Prämie berechtigt, den Versicherungsvertrag jedes Jahr zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresprämie zu kündigen, indem sie der anderen Vertragspartei mindestens drei Monate vor diesem Datum eine entsprechende Kündigungserklärung zukommen lassen; wegen der Kündigungsform wird auf Nr. 2 verwiesen.

4. Kündigung nach Eintritt des Versicherungsfalles:

- a) Das Eintreten des Versicherungsfalles gibt dem Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht.
- b) Der Versicherer ist bei Eintreten des Versicherungsfalles berechtigt, die davon betroffenen Versicherungsverträge innerhalb eines Monats nach Zahlung der ersten Versicherungsleistung zu kündigen, wobei die Beendigungswirkung dieser Kündigung erst zum Ablauf der betreffenden Versicherungsperiode erfolgt. Macht der Versicherer von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, steht dem Versicherungsnehmer dasselbe Recht zu, die übrigen Versicherungsverträge, welche auf denselben Versicherungsnehmer laufen, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, nachdem der Versicherer seine Kündigung zugestellt hat, durch Kündigung zu beenden.

5. Kündigung des Versicherers:

Soweit das Gesetz nicht etwas anders bestimmt, wird die Kündigung des Versicherers frühestens 1 Monat nach dem Tag der Zustellung des Kündigungsschreibens oder dem Tag nach dem Datum der Übergabebescheinigung wirksam.

6. Kündigung bei Konkurs:

Bei Konkurs des Versicherungsnehmers hat der Konkursverwalter das Recht innerhalb von 3 Monaten nach Konkursanmeldung den Versicherungsvertrag zu kündigen; der Versicherer hat das Recht 3 Monate nach Konkursanmeldung zu kündigen.

7. Versicherungsprämie bei Kündigung:

Wird ein Versicherungsvertrag gekündigt, werden dem Versicherungsnehmer die Versicherungsprämien, die bereits für Versicherungsjahre gezahlt wurden, die nach dem Jahr liegen, in welchem die Kündigung wirksam wird, zurückgezahlt.

8. Versicherungsleistung bei Kündigung:

Ist das Schadereignis vor Beendigung des Versicherungsvertrages eingetreten und wurde der Schaden bis zum Ende des Vertrages noch nicht angezeigt, hat diese Schadenanzeige umgehend zu erfolgen. Erfolgt die Schadenmeldung nicht spätestens drei Jahre nach dem Tag des Schadereignisses, ist der Versicherer nicht mehr zur Leistung verpflichtet.

§ 13 Wegfall des Risikos

Können die im Versicherungsvertrag genannten Fruchtgattungen auf den Anbauflächen dauerhaft nicht mehr angebaut werden, da diese Anbauflächen nicht mehr für die Pflanzenproduktion zur Verfügung stehen (z.B. Umwandlung von Ackerland in Bauland) und entfällt damit das versicherte Risiko, können die Vertragsparteien den betroffenen Versicherungsvertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen. Gleiches gilt beim vollständigen Wegfall von Rebanbauflächen.

Das vorübergehende Stilllegen von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder das zeitweise Ausscheiden einer Produktionsfläche als Fläche für die Pflanzenproduktion berechtigt nicht zur Kündigung. Werden bei einem mehrjährigen Versicherungsvertrag in einer Versicherungsperiode keine Bodenerzeugnisse angebaut, berechtigt dies nicht zur Kündigung; der Versicherungsvertrag wird in diesem Fall als unterbrochen betrachtet, wobei der Versicherungsschutz für diesen Zeitraum ausgesetzt ist.

§ 14 Weitere Versicherung (Mehrfachversicherung)

1. Weitere Versicherung:

Der Versicherungsnehmer darf für die Bodenerzeugnisse, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht (hinsichtlich Fruchtgattung, versicherte Gefahren und Ereignisse, Versicherungsort, Versicherungsumfang) keine weitere Versicherung abschließen.

Wird diese Obliegenheit schuldhaft verletzt, so kann der Versicherer den Vertrag innerhalb von drei Monaten, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangte, mit sofortiger Wirkung kündigen. Im Falle der Kündigung ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

2. Mehrfachversicherung:

Werden Bodenerzeugnisse der versicherten Fruchtgattung bei mehreren Versicherern gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammengerechnet den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Schaden, liegt eine mehrfache Versicherung vor.

Entsteht eine Mehrfachversicherung dadurch, dass nach Abschluss der ersten Versicherung eine weitere Versicherung hinzugekommen ist (z.B. durch Bewirtschaftungsübernahme mit Übergang eines Versicherungsverhältnisses) hat der Versicherungsnehmer Maßnahmen nach Nr. 3 und 4 zu ergreifen.

3. Anzeige der Mehrfachversicherung:

- a) Im Fall der Mehrfachversicherung ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer unverzüglich die andere Versicherung mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer, die dort abgeschlossene Versicherung und die Versicherungssumme anzugeben.
- b) Ist der Versicherungsfall eingetreten und erlangt der Versicherer in diesem Zusammenhang Kenntnis von der anderweitigen Versicherung für denselben Versicherungsgegenstand und dieselbe versicherte Gefahr bzw. dasselbe versicherte Ereignis, ist er berechtigt den Versicherungsnehmer aufzufordern seiner Anzeigepflicht gemäß vorstehendem Abschnitt a nachzukommen.
- c) Der Versicherer ist berechtigt die Zahlung einer Entschädigungsleistung solange auszusetzen, bis der Versicherungsnehmer seiner Anzeigepflicht nachgekommen ist.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung:

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder für einen solchen Vertrag die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung der Prämie auf einen Betrag herabgesetzt wird, welche der tatsächlichen Haftungssumme entspricht.

§ 15 Übergang des Versicherungsvertrages

1. Gesetzlicher Übergang:

Geht infolge Tod des Versicherungsnehmers das versicherte Interesse auf den Gesamtrechtsnachfolger über, gehen auch sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Versicherungsverhältnis auf den Nachfolger über. Der Gesamtrechtsnachfolger ist berechtigt die Versicherung binnen 3 Monaten und 40 Tagen nach dem Todesfall zu kündigen.

2. Übergang des Versicherungsvertrags in sonstigen Fällen:

- a) Geht das Recht des Versicherungsnehmers, die Bodenerzeugnisse, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, zu beziehen (so genanntes Fruchtziehungsrecht) vollständig auf eine andere Person über (z.B. Wechsel des Eigentümers der Anbauflächen des Betriebes), endet der diesbezügliche Versicherungsvertrag mit dem Ende des Fruchtziehungsrechtes des Versicherungsnehmers.
- b) Wird lediglich ein Teil der Anbauflächen an eine andere Person zur weiteren Bewirtschaftung abgegeben, bleibt der Versicherungsvertrag mit dem Versicherungsnehmer bestehen. Der Versicherungsschutz endet für Anbauflächen, bestellt mit Bodenerzeugnissen, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, die an einen Nachfolgebewirtschafter abgegeben wurden, mit dem Zeitpunkt der Übertragung des Fruchtziehungsrechtes an diese Person. Soweit in diesem Abschnitt von Personen gesprochen wird, sind sowohl natürliche, als auch juristische Personen gemeint.

- c) Werden Bodenerzeugnisse, für die eine Haftung besteht, als bewegliche Sache an einen neuen Besitzer übertragen, endet der Versicherungsvertrag in dem Moment, in welchem der Versicherungsnehmer nicht mehr im Besitz der Bodenerzeugnisse ist.
- d) Bei Konkurs des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsvertrag zugunsten der Gläubigergemeinschaft fort; mit der Konkursanmeldung wird die Gläubigergemeinschaft gegenüber dem Versicherer für die fällig werdenden Versicherungsprämien zahlungspflichtig. Dem Versicherer und dem Konkursverwalter steht ein Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 12 Nr. 6 zu.

§ 16 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers bei Risikoänderung

1. Verhaltenspflichten in Bezug auf Risikoerhöhung:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet während der Dauer des Versicherungsvertrages alle diejenigen Umstände und Änderungen von Umständen nach Maßgabe von § 7 anzuzeigen, die eine erhebliche und dauerhafte Erhöhung der Verwirklichung des Risikos des Eintritts des Versicherungsfalles begründen.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht im Fall der Risikoerhöhung:

Hat der Versicherungsnehmer die Risikoerhöhung vorsätzlich nicht angezeigt, ist der Versicherer lediglich zur anteiligen Versicherungsleistung verpflichtet. In diesem Fall muss der Versicherer die Leistung nur entsprechend dem Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die der Versicherungsnehmer bei Berücksichtigung der Risikoerhöhung hätte zahlen müssen, erbringen.

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeige in betrügerischer Absicht unterlassen, kann der Versicherer die Versicherungsleistung verweigern; dem Versicherer stehen die bis zum Zeitpunkt der Kenntnis von der Risikoerhöhung angefallenen Prämien zu.

Kann dem Versicherungsnehmer kein Vorwurf der Nichtanzeige gemacht werden, bleibt der Versicherer verpflichtet, die vereinbarte Versicherungsleistung zu erbringen.

3. Prämienhöhung und Kündigung bei Risikoerhöhung:

- a) Erhöht sich das Risiko derart, dass der Versicherer den Versicherungsvertrag nur zu anderen Bedingungen (z.B. anderem Selbstbehalt) oder zu anderer Prämie abgeschlossen hätte, wenn ihm diese Risikosituation bereits bei Vertragsabschluss bekannt gewesen wäre, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer rückwirkend bis zum Tag der Risikoänderung eine Vertragsänderung vorschlagen; dieser Vorschlag hat innerhalb eines Monats seit Kenntnis von der Risikoerhöhung zu erfolgen. Lehnt der Versicherungsnehmer die vorgeschlagene Vertragsänderung ab oder nimmt er diesen Vorschlag nicht innerhalb eines Monats nach Zugang an, so kann der Versicherer den Vertrag innerhalb einer Frist von 15 Tagen kündigen.
- b) Der Versicherer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats, nachdem er von der Anzeigepflichtverletzung Kenntnis erhalten hat, kündigen, sofern er beweist, dass er das erhöhte Risiko in keinem Fall versichert hätte; die Kündigung wird rückwirkend zu dem Tag wirksam, an dem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.
- c) Hat der Versicherungsnehmer die Risikoerhöhung angezeigt und tritt der Schadenfall vor Inkrafttreten der Vertragsänderung oder der Kündigung ein, hat der Versicherer die entsprechende Versicherungsleistung zu erbringen.

III. Deklaration, Versicherungssumme

§ 17 Deklaration, Anbauverzeichnis, Anbaupläne

1. Deklaration als Vertragspflicht:

Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten zur Einreichung des Anbauverzeichnisses mit der Bestimmung der Versicherungssumme ist eine Vertragspflicht.

Es muss innerhalb eines Versicherungsvertrages stets der gesamte Anbau einer Fruchtgattung (vgl. Abschnitt I. § 2 SHMGVB L) versichert werden.

2. Inhalt des Anbauverzeichnisses und Anbauplanes:

- a) Das Anbauverzeichnis besteht – soweit nicht anders vereinbart – aus einem Winter-Anbauplan und einem Sommer-Anbauplan. Im

Winteranbauplan sind die Winterungen (z.B. Wintergetreide, Wintererfrüchte) und die sonstigen Winterkulturen, die üblicherweise im Winter im Freiland kultiviert werden, im Sommeranbauplan die Sommerkulturen (Kulturen, die üblicherweise im Sommer im Freiland kultiviert werden) zu deklarieren.

Der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant ist verpflichtet, für jede Versicherungsperiode zu jedem Versicherungsvertrag nach Maßgabe des jeweiligen Vertrags einen Winter-Anbauplan und einen Sommer-Anbauplan einzureichen, es sei denn, der Versicherer würde auf die Einreichung eines Winter-Anbauplans verzichten.

Der Anbauplan ist – soweit nicht anders vereinbart – in Textform einzureichen.

Der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant soll, soweit der Versicherer ihm eine Online-Deklaration (Deklaration über eine Internet-Anwendung – „WEB AV“) anbietet, diesen Weg der Übermittlung der Angaben zum Anbau und zur Versicherungssumme nutzen.

- b) Im jeweiligen Anbauplan ist jeder Schlag/jede Anbaufläche anzugeben, welche/r in der betreffenden Versicherungsperiode mit einer Kulturart der versicherten Fruchtgattung bestellt wurde oder im Laufe der Versicherungsperiode bestellt werden wird. Schlag (Anbauparzelle) in diesem Sinn ist eine vom Versicherungsnehmer zusammenhängend genutzte Anbaufläche, auf welcher Bodenerzeugnisse einer Kulturart (Fruchtart) oder Sorte angebaut werden.
 - c) Jeder Anbauplan hat im Einzelnen zu enthalten:
 - die Lage des Schlags durch Angabe der Gemeinde und – soweit nicht anders vereinbart – der Sektion (Gemarkung) und – soweit notwendig und bekannt – zusätzlich die Koordinatenangaben,
 - die Bezeichnung des Schlags (Name der Anbaufläche oder Katasterbezeichnung) und, soweit Anbauflächen mit gärtnerischen Kulturen bestückt werden, die genauen Angaben zur jeweils bestückten Anbaufläche (sog. Produktionsfläche),
 - die auf dem Schlag angebaute Kulturart und – soweit notwendig – zusätzlich die Sorte, bei Anbauflächen mit gärtnerischen Kulturen zusätzlich die Anzahl der Pflanzen einer Sorte bzw. Pflanzengruppe oder der Anzahl der mit Kulturpflanzen bestückten Kulturgefäße und – soweit erforderlich – die Angaben zur Altersstufe oder Qualitätsstufe der Kultur,
 - die Bewirtschaftungs- und Verwertungsart der jeweiligen Kulturart (z.B. Dauerkultur, Schnittkultur),
 - die Größe der Anbaufläche der jeweiligen Kulturart und Sorte durch Angabe in Hektar (ha) und Ar (a), und – soweit notwendig – die Größe der versicherten Fläche (z.B. jeweils mit gärtnerischen Kulturen bestückte Fläche).
 - d) Anbauflächen mit Bodenerzeugnissen, die bereits Vorschäden aufweisen, sind im Anbauplan als solche zu kennzeichnen.
 - e) Im jeweiligen Anbauplan ist für jeden Schlag bzw. jede Rebanbaufläche der Hektarwert nach Maßgabe von nachfolgendem § 18 zu bestimmen.
 - f) Im jeweiligen Anbauplan soll ferner für jeden Schlag die üblicherweise zu erwartende, durchschnittliche Ertragsmenge in Dezitonnen (dt) je Hektar (ha) angegeben werden. Der Durchschnittsertrag soll sich dabei an den Erträgen der vorausgegangenen 3 Jahre orientieren.
 - g) Der Versicherungsnehmer ist auf Anfrage des Versicherers ferner verpflichtet Angaben zum Jahresertrag zu machen.
 - h) Der Versicherer ist berechtigt, für bestimmte Kulturen und bei besonderen Anbaumethoden zusätzliche Angaben zu verlangen.
 - i) Der Versicherer kann ferner Angaben zu natürlichen oder künstlichen Be- und Entwässerungsanlagen (z.B. Drainageanlagen, Bewässerungs- oder Beregnungsanlagen) bezüglich der mit versicherten Bodenerzeugnissen/Kulturen angebauten bzw. bestückten Anbauflächen verlangen.
- #### 3. Besondere Anbaupläne (für Anbausätze, Kulturen auf wechselnden Produktionsflächen, Kulturen mit mehreren Ernten/Schnitten):
- a) Mehrfach auf derselben Fläche angebaute Kulturen sind separat anzugeben. Für Kulturarten, die während eines Versicherungsjahres mehrfach nacheinander angebaut werden, ist im Anbauplan jede Ernte (jeder Anbausatz) gesondert anzugeben. Dabei ist – zusätzlich zu den Angaben nach Nr. 2 – für jeden Anbausatz die Art

der Bestellung der Anbaufläche (direkte Aussaat oder Pflanzung) und die entsprechende Kalenderwoche der Aussaat bzw. Pflanzung anzugeben.

Soweit nach erfolgter Einreichung des Anbauplanes innerhalb der Versicherungsperiode weitere Anbausätze gepflanzt oder gesät werden, ist der Anbauplan umgehend laufend um diese Anbausätze zu ergänzen.

Wird ein Anbausatz mehrfach beerntet, ist jede Ernte/jeder Schnitt des Anbausatzes gesondert anzugeben; ansonsten ist nur die erste Ernte bzw. der erste Schnitt des Anbausatzes versichert.

- b) Für Kulturarten, die während eines Versicherungsjahres mehrfach geerntet werden oder solchen Kulturen, bei denen mehrere Schnitte geerntet werden (z.B. Schnittkulturen), ist im Anbauplan jeder einzelne Schnitt oder die Gesamtzahl der Schnitte anzugeben.
- c) Für Kulturarten, die während eines Versicherungsjahres mehrfach die Produktionsfläche wechseln, ist im Anbauplan jede Kulturfläche gesondert anzugeben; der Anbauplan ist umgehend laufend um die Angaben zur jeweiligen Kulturfläche zu ergänzen. Dabei ist – zusätzlich zu den Angaben nach Nr. 2 – umgehend jeder Wechsel in der Produktionsfläche mit den notwendigen Angaben anzuzeigen.
Werden Anbauflächen während des Jahres mehrfach mit Kulturen gleicher oder anderer Kulturart oder -sorte belegt, ist jede Kulturfolge einzeln anzugeben, dies gilt auch bei Belegung mit unterschiedlichen Qualitätsstufen bzw. Altersstufen.

4. Ergänzung des Anbauplanes:

- a) Für Anbauflächen, deren Bewirtschaftung der Versicherungsnehmer nach Einreichung eines Anbauplanes übernommen hat, ist ein ergänzender Anbauplan einzureichen.
- b) Wird ein Schlag nach Einreichung eines Anbauplanes mit einer Kulturart derselben Fruchtgattung neu bestellt (z.B. Nachfolgeanbau nach Umbruch oder Abräumung), hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer für diesen Schlag spätestens eine Woche nach der Aussaat oder dem Auspflanzen der Setzlinge einen weiteren, ergänzenden Anbauplan einzureichen. Dieser ergänzende Anbauplan hat die Angaben gemäß Nr. 2.b bis 2.i zu enthalten. Der Beginn des Versicherungsschutzes aus dem ergänzten Anbauplan ergibt sich aus Nr. 9.
- c) Kommen Kulturen, die bislang noch nicht zur Versicherung angemeldet wurden, in den Ertrag (z.B. Jungreben), hat der Versicherungsnehmer für diese einen ergänzenden Anbauplan einzureichen.

5. Vollständige Deklaration:

- a) Der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant ist innerhalb des abgeschlossenen Versicherungsvertrages verpflichtet, alljährlich im jeweiligen Anbauplan sämtliche Bodenerzeugnisse/Kulturen, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, zu deklarieren; er kann nicht einzelne Kulturarten oder Schläge/Rebanbauflächen von der Versicherung ausnehmen.
- b) Wenn sich anlässlich der Schadenermittlung herausstellt, dass nicht sämtliche Bodenerzeugnisse/Kulturen, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, deklariert wurden, ist die Entschädigungsleistung auf die zur Versicherung angemeldeten Bodenerzeugnisse/Kulturen gemäß der Deklaration nach dem Anbauplan beschränkt.
- c) Lässt sich bei der unvollständigen Deklaration im Rahmen der Schadenermittlung nicht exakt derjenige Anbau, der per Deklaration zur Versicherung angemeldet wurde, bestimmen, sind die Sachverständigen anlässlich der Schadenermittlung berechtigt, eine Einteilung nach billigem Ermessen vorzunehmen.

6. Einreichungsfrist:

Der jeweilige Anbauplan ist so früh wie möglich, spätestens jedoch innerhalb der in Abschnitt I. § 5 SHMGVB L (Einreichungsfrist für die Anbaupläne) oder der im Versicherungsvertrag vereinbarten Fristen, einzureichen.

7. Folgen einer Nichterfüllung der Deklarationspflicht:

Wird in einer Versicherungsperiode die Deklarationspflicht vorsätzlich nicht erfüllt, obwohl der Versicherungsnehmer bzw. der Repräsentant Bodenerzeugnisse, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, anbaut und in der Lage ist, einen Anbauplan einzureichen und die Versicherungssumme zu bestimmen, ist der Versicherer alljährlich für die Dauer des Vertrags berechtigt, für jeden Vertrag die Prämie nach

Maßgabe der Versicherungssumme des Vorjahres oder der letzten Deklaration zu berechnen.

Wird für das erste Versicherungsjahr kein Anbauplan eingereicht, so ist für die Prämie die Versicherungssumme, die sich aus dem Antrag errechnet, maßgebend; eine etwaige Zahlung der Erstprämie (vgl. § 11 Nr. 2.b) wird auf die Prämie für das erste Versicherungsjahr angerechnet.

8. Folgen einer verspäteten Erfüllung der Deklarationspflicht:

Wird der jeweilige Anbauplan mit der Neubestimmung der Versicherungssumme nicht innerhalb der Fristen (vgl. Abschnitt I. § 5 SHMGVB L) eingereicht, ist der Versicherer berechtigt, die Prämie nach Maßgabe der Versicherungssumme des Vorjahres oder der letzten Deklaration oder nach dem verspätet eingereichten Anbauplan zu berechnen. Wegen dem Versicherungsschutz bei verspäteter Deklaration wird auf nachfolgende Nr. 9 verwiesen.

9. Versicherungsschutz aus dem Anbauplan:

- a) Die Haftung des Versicherers nach Maßgabe des jeweiligen Anbauplanes wird erst durch die Einreichung des jeweiligen Anbauplanes begründet (konstitutiver Anbauplan); dies gilt auch für einen ergänzenden Anbauplan (z.B. bei Anbausätzen oder Nachversicherung).
- b) Der Versicherungsschutz nach Maßgabe des jeweiligen Anbauplanes, auch eines ergänzenden Anbauplanes, beginnt stets einen Tag nach dessen Zugang beim Versicherer mittags um 12:00 Uhr.
- c) Ausgenommen von diesem Versicherungsschutz sind Anbauflächen, die der Versicherer nach Maßgabe von § 5 Nr. 3. c von der Versicherung ausgeschlossen hat.

10. Unvollständiger und negativer Anbauplan:

- a) Ist ein eingereichter Anbauplan unvollständig oder unrichtig, ist der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant verpflichtet, diesen Fehler unverzüglich nach seiner Entdeckung zu berichtigen. Wegen der Haftung aus dem korrigierten Anbauplan wird auf vorstehende Nr. 9 verwiesen.
- b) Werden in einem Versicherungsjahr innerhalb eines Vertrags keine Bodenerzeugnisse der versicherten Fruchtgattung angebaut (z.B. infolge Fruchtwechsel), hat der Versicherungsnehmer dies im Zusammenhang mit der Deklaration anzugeben (negativer Anbauplan) und auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen.
- c) Bleibt im Anbauplan die Gesamtanbaufläche des Betriebes bzw. des Betriebsteiles, auf welche sich die Versicherungsverträge beziehen, gegenüber dem Vorjahr oder dem Jahr der letzten Deklaration um mehr als 10 % zurück, ist der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant auf Anfrage des Versicherers verpflichtet, innerhalb einer Frist von 1 Woche den Nachweis zu erbringen, dass diese Abweichung gerechtfertigt ist.

11. Nachversicherung nach Umbruch/Abräumung:

- a) Wird ein Schlag nach Einreichung eines Anbauplanes mit einer anderen Kulturart einer anderen Fruchtgattung neu bestellt (z.B. Nachfolgeanbau nach Umbruch oder Abräumung), ist der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant verpflichtet dem Versicherer für diesen Schlag spätestens eine Woche nach der Aussaat (Ersatzaussaat) oder dem Auspflanzen der Setzlinge (Ersatzanpflanzung) einen weiteren, ergänzenden Anbauplan einzureichen. Dieser Nachfolge-Anbauplan hat die Angaben gem. Nr. 2.b bis 2.i zu enthalten. Der Beginn des Versicherungsschutzes aus dem ergänzenden Anbauplan ergibt sich aus Nr. 9.

12. Wechsel des Anbaus nach eingereichtem Anbauplan:

Hat der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant entgegen den Angaben im Anbauplan den Schlag mit einer anderen Kultur derselben Fruchtgattung bestellt, hat er oder sein Repräsentant diesen Wechsel im Anbau dem Versicherer umgehend mitzuteilen und dabei die Angaben gem. Nr. 2.b bis 2.i zu machen. Dies gilt auch dann, wenn ein Schlag nach Einreichung des Anbauplanes mit Bodenerzeugnissen einer anderen als der ursprünglichen Fruchtgattung neu bestellt wird und sich die Versicherung darauf erstrecken soll.

13. Anbauplan als Anfrage:

Enthält ein Anbauplan Bodenerzeugnisse einer bisher noch nicht versicherten Fruchtgattung, ist dies ein Versicherungsantrag für diese neue Fruchtgattung. Das Zustandekommen dieses neuen Versicherungsvertrages richtet sich nach den Regelungen der §§ 8 bis 11 dieser Bedingungen.

14. Zusätzliche Schriftstücke zum Anbauplan:

Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen des Versicherers neben dem jeweiligen Anbauplan den so genannten „Flächenantrag“ inklusive der Karten vorzulegen. In der Übersicht der Kulturfeldstücke müssen die Kulturen mit Größe und Lage (Gemeindenamen) verzeichnet sein. Soweit sich die Versicherung auf Wein bezieht, hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers einen Auszug aus dem EU-Weinbauregister vorzulegen, aus welchem sich die Rebanbauflächen mit Bezeichnung von deren Lage und die angebauten Rebsorten ergeben.

§ 18 Versicherungssumme

1. Haftungssumme (pro Schlag/Rebanbaufläche):

- a) Die Versicherungssumme ist stets die Haftungssumme pro Schlag bzw. Rebanbaufläche.
- b) Bei bestimmten Kulturen und Anbaumethoden (z.B. Anbausätzen und Kulturen mit mehreren Ernten) bezieht sich die Versicherungssumme zudem auf den jeweiligen Versicherungsgegenstand (vgl. nachstehend Nr. 2.b und c).
- c) Hat der Versicherungsvertrag allein versicherte Schäden durch Hagelschlag zum Inhalt (so genannte Hagelversicherung), bezieht sich die Haftungssumme nur auf Schäden durch die versicherte Gefahr Hagel; wird eine Hagel- und Mehrgefahrenversicherung unterhalten, ist die Haftungssumme pro Schlag bzw. Rebanbaufläche die gemeinsame Versicherungssumme für alle Gefahren innerhalb der jeweiligen Gefahrengruppe (vgl. § 1 Nr. 4), auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht.
- d) Erhöhungen und Herabsetzungen der Versicherungssumme wirken für alle innerhalb der Gefahrengruppe versicherten Gefahren und versicherten Ereignisse des Schlages bzw. der Rebanbaufläche, soweit vorhanden, zudem auf den jeweiligen Versicherungsgegenstand.
- e) Die Versicherungssumme wird – soweit nicht anders vereinbart – im jeweiligen Anbauplan bestimmt.

2. Hektarwert:

a) Allgemein:

Der Versicherungsnehmer hat die Versicherungssumme für jedes Versicherungsjahr neu zu bestimmen und diese dabei jeweils nach dem zu erwartenden Erntewert je Hektar zu bemessen. Dabei hat er den Erntewert anhand des für die Kulturart zu erwartenden Ernteertrags je Hektar und des dafür voraussichtlich zu erzielenden Marktpreises zu bestimmen.

Im jeweiligen Anbauplan ist alljährlich für jeden mit einer Kulturart oder -sorte bestellten Schlag bzw. für jede Rebanbaufläche der Erntewert je Hektar in vollen 100,- € je Hektar anzugeben.

Die sich aus dem Erntewert je Hektar und der Flächengröße der Anbaufläche für den Schlag bzw. die Rebanbaufläche ergebende Versicherungssumme wird auf volle 100,- € aufgerundet.

Sind Kulturarten von Vorschäden betroffen, hat sich der Erntewert anhand des für die Kulturart unter Abzug der Vorschäden noch zu erwartenden Ertrags je Hektar zu bemessen.

- b) Versicherungswert bei Anbausätzen und mehreren Ernten oder Schnitten:
 - aa) Für Kulturarten, die mehrfach nacheinander angebaut werden, ist für jeden Anbausatz eine eigene Versicherungssumme anzugeben; ansonsten ist nur der erste Anbausatz versichert.
 - bb) Für Kulturarten, bei denen mehrere Schnitte oder Ernten erfolgen, ist für jeden Schnitt bzw. jede Ernte eine eigene Versicherungssumme anzugeben; ansonsten ist nur die erste Ernte bzw. der erste Schnitt versichert.
 - cc) Wird ein Anbausatz mehrfach beerntet, ist für jede Ernte/jeden Schnitt des Anbausatzes eine eigene Versicherungssumme anzugeben; ansonsten ist nur die erste Ernte bzw. der erste Schnitt des Anbausatzes versichert.
- c) Versicherungswert bei mehreren Versicherungsgegenständen:

Hat eine Kulturart mehrere Versicherungsgegenstände, ist die Versicherungssumme für jeden Versicherungsgegenstand gesondert anzugeben.
- d) Regelungen in den Speziellen Bedingungen:

Wegen der Einzelheiten zu den gesonderten Versicherungssummen wird auf Abschnitt I. § 1 SHMGVB L verwiesen.

3. Mindest- und Höchst-Hektarwerte:

Der Versicherer kann für die einzelnen Kulturarten jährlich Mindest- und Höchstwerte je Hektar festsetzen. Bleibt der vom Versicherungsnehmer im Anbauplan pro Schlag/Rebanbaufläche angegebene Hektarwert unter dem vom Versicherer festgelegten Mindestwert zurück, ist der Versicherer berechtigt, den Hektarwert auf den Mindest-Hektarwert zu erhöhen; überschreitet der vom Versicherungsnehmer im Anbauplan pro Schlag/Rebanbaufläche angegebene Hektarwert den Höchst-Hektarwert, ist der Versicherer berechtigt, den Hektarwert auf den Höchst-Hektarwert herabzusetzen, es sei denn der Versicherungsnehmer weist anhand eigener Aufzeichnungen der letzten drei Jahren nach, dass seine abweichenden Werte gerechtfertigt sind. Die Prämie wird von der berichtigten Versicherungssumme berechnet. Bei vom Versicherer akzeptierter Höchst-Hektarwertüberschreitung ist der vereinbarte Zuschlag zu entrichten.

4. Nachträgliche Erhöhung der Versicherungssumme:

Der Versicherungsnehmer kann auch nach Einreichen des jeweiligen Anbauplanes die Erhöhung der Versicherungssumme verlangen, soweit sich herausstellt, dass nach Zugang des Anbauplanes beim Versicherer der erwartete Erntewert wesentlich höher ist, als die im Anbauplan dafür angegebene Versicherungssumme. Die Erhöhung der Versicherungssumme wirkt nur für den Zeitraum nach Eingang der Erhöhungsmeldung und nicht rückwirkend und nicht für einen bereits eingetretenen Schaden. Die erhöhte Versicherungssumme gilt einen Tag nach Zugang der Erhöhungsmeldung beim Versicherer um 12:00 Uhr.

5. Nachträgliche Reduzierung der Versicherungssumme:

Der Versicherungsnehmer kann die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen, soweit sich nach Einreichen des Anbauplanes herausstellt, dass pro Schlag/Rebanbaufläche der zu erwartende Erntewert wesentlich niedriger als der im Anbauplan angegebene Hektarwert ist. Die verminderte Versicherungssumme gilt ab 12:00 Uhr des auf den Tag des Zugangs des Herabsetzungsantrags folgenden Tages. Vom Prämienunterschied werden zwei Drittel erstattet. Die Termine, bis zu welchen eine Herabsetzung der Versicherungssumme zulässig ist, richten sich nach Abschnitt I. § 11 SHMGVB L oder den Vereinbarungen im Versicherungsvertrag.

6. Aufbrauchen der Versicherungssumme:

Bei mehreren Schäden in einer Versicherungsperiode durch dieselbe versicherte Gefahr oder verschiedene versicherte Gefahren einer Gefahrengruppe reduziert sich die Versicherungssumme innerhalb der Versicherungsperiode um den bereits festgestellten versicherten Ernteertragsverlust oder die bereits geleistete Entschädigung (z.B. Prozentsatz der Entschädigungspauschale). Für die Ermittlung der einzelnen Schadenquoten des jeweiligen Versicherungsfalles ist der nach Abzug der festgestellten Schäden verbliebene Restbetrag der gemeinsamen Versicherungssumme maßgeblich.

§ 19 Deckung vor Deklaration

1. Vorausdeckung:

Der Versicherer gewährt – soweit nicht anders vereinbart – in jeder Versicherungsperiode zeitlich begrenzten Versicherungsschutz vor Einreichung des Anbauverzeichnisses (so genannte Vorausdeckung).

2. Umfang der Haftung nach vorläufiger Versicherungssumme:

Der sich für die Vorausdeckung ergebende Hektarwert, aus welchem sich die vorläufige Versicherungssumme für jeden Schlag/jede Rebanbaufläche errechnet, richtet sich nach den Regelungen in Abschnitt I. § 12 SHMGVB L oder den Vereinbarungen im Versicherungsvertrag. Auf Fruchtgattungen, die im Vorjahr nicht versichert waren, erstreckt sich die Vorausdeckung nicht.

Auf Anbauflächen, die der Versicherer nach Maßgabe von § 5 Nr. 3.c von der Versicherung ausgeschlossen hat, erstreckt sich die Vorausdeckung nicht.

3. Beginn und Ende der Vorausdeckung:

- a) Soweit Vorausdeckung gewährt wird, beginnt dieser besondere Versicherungsschutz mit dem Beginn der Haftung gemäß § 6. Die Vorausdeckung beginnt im Einzelnen zu den in den in Abschnitt I. § 3 SHMGVB L genannten Zeitpunkten.

- b) Die Vorausdeckung endet für jeden Versicherungsvertrag mit Beginn der Haftung aus dem jeweiligen Anbauplan (§ 17 Nr. 9). Dies gilt auch in den Fällen, in welchen zu einem Versicherungsvertrag lediglich ein unvollständiger oder unrichtiger Anbauplan eingereicht wird. Die Vorausdeckung endet ansonsten spätestens zu den in Abschnitt I. § 12 Nr. 2 SHMGVB L genannten Zeitpunkten.

4. Erhöhung der vorläufigen Versicherungssumme aus besonderem Anlass:

- a) Nimmt während des Zeitraums der Vorausdeckung der Anbau an versicherten Bodenerzeugnissen innerhalb des bestehenden Vertrages zu (z.B. Erweiterung der Anbaufläche oder z.B. Ausdehnung des Anbaus auf eine weitere Kulturart innerhalb der versicherten Fruchtgattung) und möchte der Versicherungsnehmer, dass aus diesem Grund die vorläufige Versicherungssumme an diesen Zuwachs angepasst wird, kann er unter Nennung des maßgeblichen Änderungsgrundes für den davon betroffenen Versicherungsvertrag die vorläufige Versicherungssumme erhöhen. Diese erhöhte vorläufige Versicherungssumme gilt ab dem Tag nach Zugang der Änderungsmitteilung beim Versicherer um 12:00 Uhr. Eine solche Erhöhung der vorläufigen Versicherungssumme vor der Deklaration gilt bis zum Beginn der Haftung aus dem jeweiligen Anbauplan gemäß § 17 Nr. 9, längstens jedoch bis zum Ende der Vorausdeckung nach Maßgabe von vorstehendem Abschnitt 3.b in Verbindung mit Abschnitt I. § 12 Nr. 2 SHMGVB L. Bleibt wider Erwarten des Versicherungsnehmers der Umstand, der zur Erhöhung der vorläufigen Versicherungssumme geführt hat, aus, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Die Haftung nach der erhöhten vorläufigen Versicherungssumme richtet sich im Übrigen nach § 12 Nr. 3 SHMGVB L.
- b) Der Versicherer ist berechtigt für den Zeitraum, in welchem die erhöhte vorläufige Versicherungssumme die Haftungssumme für den Vertrag war, die Versicherungsprämie nach diesem erhöhten Hektarwert zu berechnen.

IV. Versicherungsprämie (Beitrag)

§ 20 Jahresbeitrag

1. Allgemeine Regelungen:

- a) Der Jahresbeitrag bestimmt sich bei Versicherungsnehmern, die gleichzeitig Mitglied des Versicherers (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) sind, nach der Satzung des Versicherers und der jeweils gültigen Prämienbestimmung des jeweiligen Prämiensystems. Der Versicherer erhebt bei seinen Mitgliedern zu zahlende Beiträge nach § 34 seiner Satzung.
- b) Bei Versicherungsnehmern, die kein Mitglied des Versicherers sind, bestimmt sich der Jahresbeitrag allein aus der Prämienbestimmung des jeweiligen Prämiensystems.

2. Zusammensetzung:

Die Versicherungsprämie bestimmt sich nach den Regelungen in den SHMGVB L und der Prämienbestimmung (PB Secufarm® L).

3. Prämienanpassung:

Nach Zahlung einer Entschädigung wird die Versicherungsprämie des davon betroffenen Vertrags in der nach Eintritt des Versicherungsfalles folgenden Versicherungsperiode nach Maßgabe der jeweiligen Prämienbestimmung angepasst.

§ 21 Prämienzahlung

1. Prämienzahlung:

- a) Die Versicherungsprämie (so genannter Vorbeitrag) wird – soweit nicht anders vereinbart – jeweils für ein Versicherungsjahr erhoben; sie ist während der Dauer des Vertrags alljährlich zu zahlen. Der Versicherer ist berechtigt, die Prämie in Teilbeträgen zu erheben und Vorauszahlungen zu verlangen; er kann unterschiedliche Zahlungstermine festlegen.
- b) Der Versicherer benachrichtigt den Versicherungsnehmer jeweils unter Nennung des Fälligkeitsdatums und der Höhe des zu zahlenden Betrages. Die Versicherungsprämie wird – soweit nicht anders geregelt – nach der jeweils maßgeblichen Versicherungssumme berechnet.

- c) Dazu kommen die geschuldeten weiteren Beträge (z.B. Versicherungssteuer).
- d) Alle Versicherungsprämien sowie gesetzliche Abgaben (z.B. Versicherungssteuer) und – soweit vereinbart – Nebenleistungen (z.B. gesonderte Beiträge) sind sofort nach Zugang der Zahlungsaufforderung (z.B. Prämienrechnung) fällig.
- e) Die Fälligkeit der ersten Prämie oder einmaligen Prämie ergibt sich aus § 11 Nr. 2, die Fälligkeit der Folgeprämie oder eines Teils davon (z.B. Anzahlungsbetrag oder Ratenbetrag) aus nachfolgender Nr. 2.
- f) Der Jahresbeitrag und gesetzliche Abgaben (siehe vorstehend c) und eventuelle Nebenleistungen sind am letzten Wohnsitz oder am letztbekanntem Aufenthaltsort des Versicherungsnehmers einforderbar. Alle vorgenannten Beträge sind – soweit nicht anders vereinbart – eine Bringschuld des Versicherungsnehmers, zahlbar am Sitz des Versicherers (dessen Niederlassung oder Hauptsitz). Die Versicherungsprämie – oder im Falle einer Aufteilung der Prämie deren Teile – sowie Steuern/Abgaben und eventuelle Nebenleistungen sind an den Versicherer oder an den zu diesem Zweck benannten Bevollmächtigten zahlbar. Ist kein Lastschriftverfahren eingerichtet worden, sendet der Versicherer bei jeder Fälligkeit eine Zahlungsaufforderung mit Angabe des Prämienbetrages an den Versicherungsnehmer.
- g) Ist zur Einziehung der Prämie ein Lastschriftverfahren vereinbart worden, erhält der Versicherungsnehmer eine Mitteilung über den Fälligkeitszeitpunkt der Prämie und die Höhe des zu zahlenden Betrages. Der Versicherungsnehmer hat dann zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Prämie für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen. Mit diesem Zahlungsverfahren verbundene Bankgebühren hat der Versicherungsnehmer zu tragen. Hat der Versicherungsnehmer es zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, das Lastschriftverfahren außer Kraft zu setzen; der Versicherungsnehmer hat dann die ausstehende Prämie und zukünftige Prämien selbst zu übermitteln. Von Banken erhobene Bearbeitungsgebühren, die dem Versicherer für den fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug in Rechnung gestellt werden, können vom Versicherungsnehmer angefordert werden.

2. Fälligkeit der Folgeprämie:

Eine Folgeprämie ist spätestens bis zum 10. Tag nach Fälligkeit zu zahlen, soweit sich aus der Zahlungsaufforderung kein anderer Zahlungstermin ergibt.

3. Verzugszinsen, Verzugschaden:

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Prämie in Verzug, ist der Versicherer bei Verzug berechtigt, Verzugszinsen nach den gesetzlichen Regelungen über den Zahlungsverzug des Schuldners zu fordern.

Der Versicherer ist außerdem berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen. Die Höhe des Mindestbetrages der außergerichtlichen Mahnkosten ergibt sich aus der „Prämienbestimmung Secufarm® L“.

4. Mahnung der Folgeprämie (Verzugsetzung):

- a) Wird die Folgeprämie oder ein Teil dieser Prämie nicht innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach dem Fälligkeitstag oder einem anderen, sich aus der Zahlungsaufforderung ergebenden Zahlungstermin, gezahlt, so wird der Versicherer den Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Frist an die Zahlung erinnern.
- b) Dieses Mahnschreiben (so genannte Verzugsetzung) enthält die Mahnung an den Versicherungsnehmer, die fällige Prämie zu zahlen, eine Erinnerung an das Fälligkeitsdatum und den Betrag dieser nicht gezahlten Prämie sowie der weiteren fälligen Beträge (z.B. Versicherungssteuer) und nennt die Konsequenzen der Nichtzahlung nach Ablauf der 30-Tage-Frist.
- c) Die Verzugsetzung wird dem Versicherungsnehmer durch eingeschriebenen Brief an seinen letzten dem Versicherer bekannten Wohnsitz/Firmensitz zugestellt. Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer die Annahme dieses Schreibens verweigert. Die Kosten der vorgenannten Mahnung (Verzugsetzung) gehen zu Lasten des Versicherungsnehmers und sind von ihm zusammen mit dem ausstehenden Betrag zu erstatten.

5. Folgen des Zahlungsverzuges mit der Folgeprämie:

a) Leistungsfreiheit:

Ist die Zahlung der Folgeprämie und der Kosten der Verzugsetzung auch noch 30 Tage nach Zugang der Verzugsetzung unterblieben, so ist der Versicherer für die nach Ablauf dieser Frist eintretenden Versicherungsfälle leistungsfrei.

b) Kündigung:

Der Versicherer kann – abgesehen von der Leistungsfreiheit – 10 Tage nach Ablauf der 30-Tage-Frist und einer erfolglosen per Einschreiben erfolgten schriftlichen Mahnung, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so setzt die Leistungspflicht des Versicherers für alle neu eintretenden Versicherungsfälle erst wieder ein, nachdem der Versicherungsnehmer die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge und die nachgewiesenen Kosten des Mahnverfahrens gezahlt hat. Der Versicherungsschutz beginnt dann um 00:00 Uhr am Tage nach Eingang aller geschuldeten Beträge beim Versicherer.

c) Aussetzung des Vertrages:

Für den Fall, dass der Versicherer den Vertrag nicht nach Maßgabe von vorstehender Nr. 5.b kündigt und die Voraussetzungen des Zahlungsverzuges gemäß vorstehender Nr. 4 gegeben sind, ist der Versicherer auch berechtigt, den Vertrag auszusetzen.

d) Weitere Folgen:

Die Aussetzung des Versicherungsschutzes beeinträchtigt nicht die Rechte des Versicherers, die Versicherungsprämien einzufordern, die zu einem späteren Zeitpunkt fällig werden. Dieses Recht ist jedoch auf die Prämien für die zwei aufeinander folgenden Jahre begrenzt.

Hat der Versicherer den Versicherungsvertrag ausgesetzt, gilt die so außer Kraft gesetzte Versicherung nach einem ununterbrochenen Zeitraum von 2 Jahren nach den Regelungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag als gekündigt.

6. Ratenzahlung:

Die Versicherungsprämie, die während der Dauer des Versicherungsvertrages alljährlich für die Versicherungsperiode zu zahlen ist, kann in Teilbeträgen erhoben werden. Die einzelnen Zahlungstermine und die Höhe des jeweiligen Teilbetrags für die jeweilige Gefahrengruppe ergeben sich aus der „Prämienbestimmung Secufarm® L“ oder den Vereinbarungen bei Vertragsschluss.

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten der laufenden Versicherungsperiode und eventuell weiterer Versicherungsperioden werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird; hierdurch wird auch eine vereinbarte Stundung aufgehoben.

Der Versicherer kann eine fällige Prämienforderung oder eine andere ihm aus dem Vertrag zustehende fällige Forderung gegen eine Forderung aus der Versicherung auch dann aufrechnen, wenn diese Forderung nicht dem Versicherungsnehmer, sondern einem Dritten zusteht.

7. Aufrechnung:

Gegen die Ansprüche des Versicherers kann der Versicherungsnehmer oder ein Versicherter nicht mit Ansprüchen aufrechnen, die ihm gegen den Versicherer zustehen.

V. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall

§ 22 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei Eintritt des Versicherungsfalles

1. Schadenanzeige:

- a) Der Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 4 Tagen, in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) anzuzeigen. Soweit der Versicherer die Möglichkeit einer „elektronischen“ Schadenanzeige über eine Internetanwendung bietet, soll der Versicherungsnehmer davon Gebrauch machen. Bei Schadereignissen (vgl. § 4), die durch eine versicherte Gefahr unmittelbar vor der Ernte der davon betroffenen Kulturart eintreten, ist der Versicherungsfall unverzüglich in Textform und

zusätzlich telefonisch zu melden; dabei ist der geplante Erntetermin anzugeben. Dies gilt auch in denjenigen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer die angebauten Kulturen, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, umackern/umbrechen möchte oder dringende Kultivierungsmaßnahmen anstehen, die Auswirkungen auf das Schadbild haben; in diesem Fall ist die vorgesehene Maßnahme und deren Durchführungszeitpunkt anzugeben.

- b) In der Schadenanzeige sind insbesondere die versicherte Gefahr oder das versicherte Ereignis, welche das Schadereignis hervorgerufen hat und, soweit notwendig, die entsprechenden Tatsachen zur Gefahr (z.B. bei Frost die Lufttemperaturwerte, bei Sturm die Windgeschwindigkeit), das Datum des Schadereignisses (z.B. Tag des Hagelniederschlags), die davon betroffene Kulturart, soweit notwendig auch die Sorte und gegebenenfalls der betroffene Versicherungsgegenstand sowie sämtliche Anbauflächen (Schläge), für die eine Entschädigung beansprucht wird, anzugeben.
- c) Der Versicherungsnehmer hat in der Schadenanzeige ferner die Lage des vom Schadereignis betroffenen Schlags durch Nennung von Gemeinde und Sektion, den Namen des Schlags und dessen Größe sowie die darauf angebaute Kulturart und -sorte in Hektar (ha) und Ar (a) und, soweit notwendig, die Bewirtschaftungs- und Verwertungsart der Kulturart anzugeben.
- d) Werden Bodenerzeugnisse satzweise angebaut oder Bodenerzeugnisse mehrfach geerntet bzw. geschnitten, hat der Versicherungsnehmer in der Schadenanzeige zum betroffenen Anbausatz und/oder zum betroffenen Schnitt die jeweiligen Angaben zum Pflanz- bzw. Aussaattermin und zu den bereits erfolgten oder vorgesehenen Ernte- bzw. Schnitterminen zu machen.
- e) Bei Schäden durch die versicherten Gefahren Frost, Trockenheit sowie den versicherten Ereignissen Auswinterung und Auswuchs ist ein Schadenfall unverzüglich, spätestens binnen 4 Tagen nach eindeutig vorhandenem Schadbild anzuzeigen.
- f) War bei Eintritt des Schadereignisses der Anbauplan für den davon betroffenen Vertrag noch nicht eingereicht, ist er der Schadenanzeige beizufügen.

2. Informationen im Zusammenhang mit der Schadenermittlung, Untersuchungen:

- a) Der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant hat zusätzlich zur Schadenanzeige im Rahmen der Schadenermittlung jede Auskunft zu geben, die zur Feststellung des Schadens und des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers verlangt wird, insbesondere die als beschädigt gemeldeten Anbauflächen zu zeigen oder damit eine bevollmächtigte Person zu beauftragen.
- b) Der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant hat dem Versicherer, insbesondere den am Schadenfeststellungsverfahren beteiligten Sachverständigen, alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Beurteilung der Leistungspflicht des Versicherers von Bedeutung sind. Die geforderten Auskünfte sind auch einem Beauftragten des Versicherers, insbesondere demjenigen, der mit der Schadenermittlung beauftragt ist, zu erteilen.
- c) Sind zur Ermittlung des Versicherungswertes oder zur Feststellung von Kulturarten oder -sorten, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, für den Versicherer Unterlagen notwendig, die sich im Besitz des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten befinden (z.B. Anbaulisten), hat der Versicherungsnehmer bzw. sein Repräsentant diese Unterlagen in geeigneter Form auf Anforderung des Versicherers diesem unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sind besondere Verwertungsinteressen versichert, hat der Versicherungsnehmer – soweit noch nicht geschehen – die Anbau- und/oder Lieferverträge vorzulegen, aus denen sich die Regelungen zum Abnehmerisiko ergeben. Soweit der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant hinsichtlich des betroffenen Versicherungsvertrags über ein Verzeichnis der landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Rebanbauflächen (z.B. Weinbaukartei) verfügen, soll dieses zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.
- d) Der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant hat dem Versicherer jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten sowie vom Versicherer angeforderte Belege zu übergeben, wenn ihm

die Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann. Der Versicherungsnehmer bzw. sein Repräsentant willigt mit der Schadenmeldung insbesondere ein, dass der Versicherer und die beauftragten Sachverständigen bis zum Ende der Schadenermittlung jederzeit die Anbauflächen, für welche ein Schaden gemeldet wurde, betreten können und berechtigt sind, vom Boden und den darauf angebauten Bodenerzeugnissen, insbesondere den als beschädigt gemeldeten Kulturen, Proben zu nehmen und diese zu untersuchen oder untersuchen zu lassen.

3. Weitere Pflichten:

a) Veränderungsverbot

aa) Bis zur Feststellung des Schadens auf der Anbaufläche/Rebanbaufläche darf der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant an den vom Schadereignis betroffenen Kulturen ohne Einwilligung des Versicherers, vorbehaltlich Nr. 3.c, nur solche Änderungen vornehmen, welche nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft und der guten fachlichen Praxis nicht aufgeschoben werden können; der Versicherungsnehmer darf insbesondere die vom Schadereignis betroffenen Kulturen nicht abernten bzw. vom Schadenort entfernen, bevor eine Inaugenscheinnahme auf der betroffenen Anbaufläche/Rebanbaufläche durch die Sachverständigen (Experten) mit dem Ziel der Schätzung des Ernteertragsverlustes bzw. des Schadenumfanges erfolgte.

bb) Sind erntereife Kulturen vom Schadereignis betroffen und steht deren Ernte innerhalb von 14 Tagen nach Absenden der Schadenmeldung an, hat der Versicherungsnehmer den Versicherer zusätzlich zu seiner Schadenanzeige umgehend in Textform (z.B. Fax oder E-Mail) oder telefonisch von dem bevorstehenden Erntetermin zu informieren, so dass es dem Versicherer damit ermöglicht wird, das Schadenermittlungsverfahren noch vor der Ernte durchzuführen. Eignet sich das Schadereignis während der laufenden Ernte der versicherten Bodenerzeugnisse oder ist dem Versicherer trotz Information über den Erntetermin eine Schadenermittlung unmittelbar vor der Ernte nicht möglich, hat der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant an den Ecken und in der Mitte der Anbaufläche quadratische Probestücke mindestens in der in den SHMGVB L festgelegten Größe stehen zu lassen.

cc) Bei Schäden an Obst und Wein müssen bis zur Abschätzung des Schadens, wie in den SHMGVB L festgelegt, Bestände der verschiedenen Sorten und Lagen ungepflückt stehen bleiben.

dd) Stehen bis zur ersten Besichtigung im Rahmen des Schadenfeststellungsverfahrens Kultivierungsmaßnahmen am vom Schadereignis betroffenen Bodenerzeugnis an (z.B. Rebschnitt), bezieht sich das Veränderungsverbot auch auf solche Maßnahmen.

b) Freigabe zum Umbruch

Für Schläge, die vorzeitig umgebrochen oder abgeräumt werden sollen, ist vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten die so genannte Freigabe mit der Schadenanzeige zu beantragen. Der Versicherer entscheidet, ob und in welchem Umfang Schläge vorzeitig umgebrochen oder abgeräumt werden können. Unterbleibt die Abräumung oder der Umbruch, trotz Zustimmung des Versicherers, hat der Versicherungsnehmer dies unverzüglich dem Versicherer in Textform mitzuteilen. Wegen der weiteren Regelungen zum Umbruch/zur Abräumung wird auf § 17 Nr. 4.b und Nr. 11 sowie und § 24 Nr. 3.a dieser Bedingungen verwiesen.

c) Weiterbewirtschaftung

Der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant sind verpflichtet, auf ihre Kosten alle für die Pflege und Fortentwicklung der beschädigten Bodenerzeugnisse erforderlichen Arbeiten und Aufwendungen nach den Regeln der guten fachlichen Praxis vorzunehmen.

d) Zusätzliche Schriftstücke zum Anbauplan

Der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant hat, soweit ihnen billigerweise zumutbar und für die Schadenermittlung notwendig, dem Versicherer auf dessen Anforderung unverzüglich den Flächennutzungsnachweis (inklusive zugehöriger Karten der Anbauflächen, auf die sich die Versicherung bezieht) vorzulegen oder ein gleichwertiges Flächenverzeichnis zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei der Anbaufläche um eine Rebanbaufläche (Weinberg) handelt, die in einem Weinbauregister erfasst ist.

e) Versicherter (Leistungsberechtigter)

Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Pflichten ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist. Die Kenntnis und das Verschulden des Versicherten stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

f) Repräsentant

Für die Erfüllung der Obliegenheiten haften der Versicherungsnehmer und sein Repräsentant (vgl. § 35 Nr. 3). Der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte muss sich die Kenntnis und das Verhalten seines Repräsentanten zurechnen lassen.

4. Folgen bei Verletzung der Obliegenheiten:

a) Wird eine der Obliegenheiten aus Nr. 1 bis 3 in der Absicht, den Versicherer zu täuschen, verletzt, ist der Versicherer leistungsfrei. Der Versicherer behält sich zudem zusätzliche straf- und zivilrechtliche Maßnahmen ausdrücklich vor.

Bei sonstigen Verletzungen dieser Obliegenheiten kann der Versicherer seine Versicherungsleistungen um den Betrag reduzieren, der dem vom Versicherer durch die Obliegenheitsverletzung erlittenen Schaden entspricht.

b) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der in Nr. 3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt wird.

Bei grobfahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung nur insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung gehabt hat.

5. Schadenvermeidung und -begrenzung:

a) Schadenvermeidung bei akut drohendem Versicherungsfall:

Der Versicherungsnehmer ist, sobald ihm bzw. dem Repräsentanten der unmittelbar drohende Eintritt des Schadenfalles bekannt wird, verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten und in angemessenem Rahmen, Maßnahmen zu ergreifen, die der Schadenvermeidung dienen. Soweit möglich, soll der Versicherungsnehmer dazu vor Durchführung der Schadenvermeidungsmaßnahmen (z.B. Anlegen von Entwässerungsgräben nach Starkregen) Weisungen des Versicherers einholen und diese befolgen.

b) Schadenbegrenzung nach Eintritt des Versicherungsfalles:

Der Versicherungsnehmer bzw. sein Repräsentant ist, sobald der Schadenfall eingetreten ist, verpflichtet im Rahmen seiner Möglichkeiten und in angemessenem Umfang, Maßnahmen zu ergreifen, die der Schadenbegrenzung dienen. Soweit möglich, soll der Versicherungsnehmer bzw. sein Repräsentant dazu vor Durchführung der Schadenbegrenzungsmaßnahmen unverzüglich Weisungen des Versicherers einholen und diese befolgen.

c) Kosten für Schadenvermeidung und -begrenzungsmaßnahmen:

Der Versicherer ersetzt Kosten, die durch Schadenvermeidungs- oder Schadenbegrenzungsmaßnahmen des Versicherungsnehmers bzw. seines Repräsentanten entstanden sind, wenn diese Kosten mit der im Geschäftsverkehr und in Versicherungsangelegenheiten erforderlichen Sorgfalt aufgewendet wurden.

Zu den Kosten in diesem Sinn gehören jedoch nicht diejenigen Kosten, die der Versicherungsnehmer sowieso im Rahmen der regulären Weiterbewirtschaftung für die Pflege und Fortentwicklung der beschädigten Bodenerzeugnisse nach den Regeln der guten fachlichen Praxis aufzuwenden hat (vgl. § 22 Nr. 3.c).

Ein solcher Kostenersatz entfällt vollständig oder teilweise, wenn diesbezügliche Kosten bereits durch einen prozentualen Zuschlag auf die Schadenquote ausgeglichen wurden oder als mitversicherter Kosten (vgl. § 2 Nr. 4) entschädigt werden.

VI. Schadenfall

§ 23 Schadenfeststellungsverfahren

1. Allgemeine Vorschriften:

a) Abschätzung

Die Höhe des Schadens wird durch Abschätzung (Expertise) ermittelt, und zwar entweder durch

aa) Einfaches Verfahren,

bb) Förmliches Verfahren (Konterexpertise) oder

cc) Obmannsverfahren.

Der Versicherer bestimmt innerhalb des jeweiligen Verfahrens den Zeitpunkt der Abschätzung. Er kann einen für die technische Durchführung verantwortlichen Beauftragten stellen. Die Schadenfeststellung erfolgt durch Inaugenscheinnahme der vom Schadenfall betroffenen Kulturen auf der Anbaufläche (Ortsbesichtigung).

b) Formalitäten

Die mit der Schadenfeststellung beauftragten Sachverständigen (Experten) sind von allen gerichtlichen Formalitäten entbunden. Der Rechtsweg ist erst dann eröffnet, wenn das Schadenfeststellungsverfahren durchgeführt wurde. Dies betrifft auch ein Eilverfahren zur gerichtlichen Ernennung eines zusätzlichen Sachverständigen (Référé-Expertise), unbeschadet der hiernach unter der Nr. 3 angeführten Bestimmungen.

c) Vorbesichtigung

Der Versicherer kann seine Feststellungen zum Versicherungsfall zunächst im Rahmen von Vorbesichtigungen (Erste Inaugenscheinnahme) treffen.

d) Kontrolle des Versicherers

Der Versicherer kann das Einfache Verfahren an Ort und Stelle nachprüfen und, wenn erforderlich, aufheben und ein neues Einfaches Verfahren oder ein Förmliches Verfahren anordnen.

e) Verbindlichkeit der Abschätzung

Beim Förmlichen Verfahren und dem Obmannsverfahren haben weder der Versicherer noch der Versicherungsnehmer ein Einspruchsrecht. Die Abschätzung ist für beide Teile verbindlich, wenn sie nicht offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

f) Anerkennung

Die Durchführung des Schadenermittlungsverfahrens und die Festlegung einer Schadenquote bedeuten nicht die Anerkennung des Ersatzanspruches oder eine Zusage einer Versicherungsleistung.

2. Einfaches Verfahren:

a) Die Höhe des Schadens wird durch Abschätzung ermittelt, und zwar auf gutlichem Wege zunächst durch einfache Abschätzung, bei welcher der Versicherer einen Sachverständigen oder mehrere Sachverständige (Experten), bestellt. Das Einfache Verfahren findet nicht statt, wenn einer der Vertragsteile sogleich das Förmliche Verfahren verlangt.

Nach Durchführung der Schadenermittlung gemäß § 24 wird dem Versicherungsnehmer die festgestellte Schadenquote oder – falls eine solche nicht festgestellt wird – der Umfang des Schadens mitgeteilt; Versicherungsnehmer und Versicherer haben sich dann in gegenseitigem Einvernehmen auf die Schadenquote oder – falls eine solche nicht festgestellt wird – über den Grund und den Umfang des Schadens zu einigen. Gleiches gilt auch für die sonstigen Feststellungen, wie z.B. Feststellungen zum Umbruch, zu den wirtschaftlichen Vorteilen oder zu sonstigen Aufwendungen und Kosten.

b) Das Einfache Verfahren findet erneut statt, wenn das bereits erfolgte Einfache Verfahren im Rahmen der Revision (vgl. 1.d) aufgehoben wurde.

c) Kann der Versicherungsnehmer beim Einfachen Verfahren nicht anwesend sein, hat er einen Bevollmächtigten zu bestellen. Versäumt er dies, wird in seiner Abwesenheit verfahren; Versicherungsnehmer und Versicherer haben sich dann unmittelbar nach Mitteilung der festgestellten Schadenquote bzw. des Umfangs des Schadens zu einigen.

3. Förmliches Verfahren (Konterexpertise):

a) Allgemeines

Das Förmliche Verfahren findet, außer in den Fällen des Nr. 1.d und Nr. 2.a S. 2, statt, wenn das Einfache Verfahren nicht zu einer Einigung der Parteien über die Schadenquote oder – falls eine solche nicht festgestellt wird – den Grund oder den Umfang des Schadens geführt hat.

Beide Sachverständige haben sich innerhalb des Förmlichen Verfahrens über den Umfang des Schadens zu einigen und das Ergebnis gemeinsam festzustellen und die gemeinsam gefundene Schadenquote festzuhalten.

Die Schadenermittlungen gem. § 24 werden in einem gemeinsamen Termin vorgenommen und – soweit notwendig – dabei auch die Höhe des Abzugs gem. § 24 Nr. 3 festgestellt.

b) Bestimmung der Sachverständigen

Der Versicherer und der Versicherungsnehmer ernennen jeweils einen Sachverständigen. Der Versicherungsnehmer hat seinen Sachverständigen binnen 48 Stunden nach Scheitern der Einigung im Einfachen Verfahren zu benennen, im Fall, dass erntereife Bodenerzeugnisse betroffen sind, hat dies binnen 24 Stunden zu erfolgen. Benennt der Versicherungsnehmer seinen Sachverständigen nicht oder nicht fristgerecht, wird er durch den Richter im beschleunigten Verfahren (Juge des référé) des Gerichtsbezirks, in welchem der Schaden sich ereignet hat, ernannt. Diese Ernennung geschieht auf einfaches Verlangen einer der beiden Parteien. Dies gilt auch, in den Fällen des Nr. 1.d und Nr. 2.b.

c) Bestimmung des Obmanns

Vor Beginn der Schadenermittlung im Rahmen des Förmlichen Verfahrens haben beide Sachverständige des Förmlichen Verfahrens aus der Liste der dazu bestimmten Sachverständigen einen Obmann zu wählen, der in Tätigkeit treten soll, wenn die Sachverständigen sich nicht auf eine Schadenquote einigen konnten und damit ihre Abschätzung zu keiner Übereinstimmung führt. Falls die zwei Sachverständigen sich über die Wahl des dritten Sachverständigen (Obmann) nicht verständigen können, wird er durch den Richter im beschleunigten Verfahren (Juge des référé) des Gerichtsbezirks, in welchem der Schaden sich ereignet hat, ernannt. Diese Ernennung geschieht auf einfaches Verlangen einer der beiden Parteien oder einfaches Verlangen einer der beiden Sachverständigen.

d) Beendigung des Förmlichen Verfahrens

Soweit es zu einem gemeinsamen Ergebnis einer Schadenquote zu einem Schlag, einer Anbaufläche oder eines Teiles eines Schlages oder einer Anbaufläche im Rahmen des förmlichen Verfahrens gekommen ist, ist dieses Verfahren beendet und steht das diesbezügliche Ergebnis verbindlich fest. Gleiches gilt auch für diesbezügliche, direkt damit im Zusammenhang stehende, sonstige Feststellungen im Rahmen des Schadenermittlungsverfahrens, wie z.B. Feststellungen zum Umbruch, zu den wirtschaftlichen Vorteilen oder zu sonstigen Aufwendungen und Kosten.

4. Obmannsverfahren:

a) Allgemeines

Das Obmannsverfahren findet statt, soweit sich die Sachverständigen des förmlichen Verfahrens nicht über den Umfang und die Höhe des Schadens geeinigt haben. Stimmen die Sachverständigen in ihrer Bewertung des Schadens nicht überein und können sie sich nicht auf eine gemeinsame Schadenquote einigen, nehmen sie den gewählten Obmann (so genannten dritten Sachverständigen) für die Schadenermittlungen zu Hilfe.

b) Abschluss des Schadenfeststellungsverfahrens

Die drei Sachverständigen (Experten) erarbeiten dann innerhalb des Obmannsverfahrens über die strittig gebliebenen Anbaupositionen gemeinsam ein Gutachten zum Schadenumfang und entscheiden mit Stimmenmehrheit verbindlich über die Schadenquote bzw. den versicherten Schaden und die versicherten Kosten. Gleiches gilt auch für die sonstigen Feststellungen im Rahmen des Schadenermittlungsverfahrens (vgl. § 24), wie z.B. Feststellungen zum Umbruch, zu den wirtschaftlichen Vorteilen oder zu sonstigen Aufwendungen und Kosten.

§ 24 Schadenermittlung

1. Feststellungen zum Schaden:

a) Die Sachverständigen haben zu ermitteln, ob sämtliche Kulturarten der versicherten Fruchtgattung, für die ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht wird, versichert sind.

Für jeden durch eine versicherte Gefahr oder ein versichertes Ereignis als geschädigt gemeldeten Schlag bzw. jede Weinbergparzelle (Rebanbaufläche) ist durch Inaugenscheinnahme der Anbaufläche/Rebfläche festzustellen:

- aa) welches Schadereignis in welchem Entwicklungsstadium der versicherten Bodenerzeugnisse bzw. Kulturen diese auf welche Art und in welchem Umfang beschädigt oder zerstört hat und welches Schadbild (§ 4) vorliegt;
- bb) ob die zur Versicherung angemeldete Anbaufläche mit der tatsächlich vorhandenen Fläche übereinstimmt;

- cc) welcher Teil der Fläche in Hektar (ha) und Ar (a) vom Schadereignis (§ 4) betroffen ist;
- dd) welcher Ernteertrag der versicherten Kultur auf der betreffenden Anbaufläche ohne Einwirkung der versicherten Gefahr zu erwarten gewesen wäre;
- ee) ob und in welchem Umfang Schäden durch nicht versicherte Schadursachen vorliegen;
- ff) in welchem Umfang ein versicherter Schaden gemäß § 2 vorliegt, wie hoch der mengenmäßige Ernteertragsverlust und – soweit der Ertragswert der versicherten Erzeugnisse nicht nur von der Menge, sondern auch von der Qualität abhängt und dieser Wert versichert ist – wie hoch die durch eine versicherte Gefahr verursachte Qualitätsminderung auf Grund der Einwirkung einer versicherten Gefahr und des daraus folgenden Schadenbildes an den versicherten Bodenerzeugnissen in Prozent des nach vorstehender Nr. 1.a.dd ermittelten Ertrages ist (Schadenquote) und zwar getrennt nach Versicherungsgegenständen.
- b) War bei Eintritt des Schadens das Anbauverzeichnis noch nicht eingegangen, so ist festzustellen, ob und inwieweit das gem. § 17 der Schadenanzeige beizufügende Anbauverzeichnis den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.
- c) Die Sachverständigen sind berechtigt, sämtliche betroffenen Schläge/Rebanbaufläche einzuteilen und für den so bestimmten Schlagteil/Rebanbauflächenteil eine gesonderte Schadenfeststellung vorzunehmen.
- d) Sind zusätzlich besondere Verwertungsinteressen versichert, haben die Sachverständigen auch diesbezügliche Schadenfeststellungen zu treffen.
- e) Die Sachverständigen haben ferner festzustellen, ob eine Über- oder Unterversicherung gegeben ist. Dazu haben die Sachverständigen zu ermitteln, ob die vom Versicherungsnehmer für den betroffenen Schlag bzw. die betroffene Rebanbaufläche angegebene Versicherungssumme (vgl. § 18) dem tatsächlichen Versicherungswert entspricht. Liegt eine Überversicherung vor, wird die Schadenquote oder die Entschädigungspauschale von der berichtigten Versicherungssumme berechnet.
- f) Bei Frostschäden (ausgenommen Auswinterungsschäden) haben die Sachverständigen festzustellen, ob das Schadereignis „Gewebebeschädigungen durch witterungsbedingtes Erfrieren der Zellen der Versicherungsgegenstände“ eingetreten ist.
- g) Spielt für den versicherten Schaden das Vegetationsstadium, der Pflanz- oder Saatzeitpunkt oder ein besonderer Erntetermin oder ein besonderes Ernteverfahren, mit Bezug auf den versicherten Schaden, eine Rolle, haben sich die Feststellungen der Sachverständigen auch darauf zu beziehen.

2. Vorbesichtigung:

- a) Der Versicherer kann den Schaden vor Beginn des Einfachen Verfahrens oder des Förmlichen Verfahrens – auch in Abwesenheit des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten – vorbesichtigen, um sich ein vorläufiges Bild über Schadereignisse und Schadbilder zu machen. Dabei können die Sachverständigen bereits vorläufige Feststellungen zu Nr. 1.a.aa bis Nr. 1.a.ee treffen.
- b) Die Sachverständigen haben ferner – soweit möglich – im Rahmen der Vorbesichtigung festzustellen, welche ersten Schadenbegrenzungsmaßnahmen (z.B. Pflanzenschutzmaßnahmen, Pflanzepflegemaßnahmen) durch den Schadenfall notwendigerweise anfallen und – falls notwendig – entsprechende Empfehlungen an den Versicherungsnehmer zu geben.

3. Weitere Feststellungen:

- a) Die Sachverständigen haben – auch ohne entsprechenden Antrag des Versicherungsnehmers – Feststellungen zu treffen, ob und in welchem Umfang (z.B. Schlagteil) eine vorzeitige Umackerung oder Abräumung der Anbaufläche aufgrund des Schadereignisses sinnvoll erscheint und – bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen – den betroffenen Schlag oder Schlagteil zur Umackerung oder Abräumung freizugeben bzw. eine solche Umackerung oder Abräumung anzuordnen.
Wird eine Anbaufläche vorzeitig zur Abräumung oder Umackerung freigegeben bzw. eine solche Maßnahme angeordnet, sind die wirtschaftlichen Vorteile, die dem Versicherungsnehmer durch diese Freigabe erwachsen, durch einen angemessenen Abzug von

der Entschädigung zu berücksichtigen. Als wirtschaftliche Vorteile in diesem Sinn gelten insbesondere die ersparten Kosten für weitere Pflege, Ernte und Verkauf. Der Umfang der wirtschaftlichen Vorteile wird durch die Sachverständigen ermittelt.

- b) Entsprechendes gilt auch in allen anderen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer bzw. Versicherte durch den Schadenfall Aufwendungen erspart. Es gelten diesbezüglich – unabhängig von der tatsächlichen Ersparnis – die vereinbarten Höchstentschädigungsgrenzen (vgl. § 25 Nr. 3).

4. Regelungen zu besonderen Situationen:

Der Schlag bzw. Schlagteil scheidet mit dem Tag des Zugangs der Freigabebestätigung des Versicherers für die vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten beantragte oder vom Versicherer angeordnete Abräumung oder Umackerung (Umbruch) aus der Versicherung aus.

5. Kosten für besondere Maßnahmen:

Soweit die Sachverständigen während des Schadenermittlungsverfahrens Feststellungen zu Pflanzenschutzmaßnahmen oder Pflanzepflegemaßnahmen, die durch den Schadenfall notwendigerweise angefallen sind, getroffen haben, können die Kosten für solche vom Versicherungsnehmer oder seinem Repräsentanten durchzuführende Maßnahmen (z.B. weitere Spritzungen; zusätzliche mechanische Unkrautbekämpfung; zusätzliche Kultivierungsarbeiten am Bodenerzeugnis), die nicht bereits als versicherte Kosten (vgl. § 2 Nr. 4) entschädigt werden, durch einen prozentualen Zuschlag auf die Schadenquote in Ansatz gebracht werden.

6. Mehrere Versicherungsfälle in einer Versicherungsperiode:

- a) Wird dieselbe Kulturart eines Schlags oder derselbe Versicherungsgegenstand wiederholt von versicherten Schäden betroffen und war zu diesem Zeitpunkt das Schadenermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen, wird grundsätzlich der Gesamtschaden festgestellt (Gesamtschadenquote).
- b) Tritt nach Abschluss der Schadenermittlung (vgl. Nr. 1) auf diesem Schlag bei dieser Kulturart oder demselben Versicherungsgegenstand erneut der Versicherungsfall ein, haftet der Versicherer für diesen Schaden nur noch bis zur Höhe des Restbetrags der Versicherungssumme. Die für den jeweiligen Schaden maßgebliche Versicherungssumme wird nach dem vereinbarten Anrechnungsverfahren festgestellt. Es ist – soweit nicht anders vereinbart – für die nach vorstehendem Abschnitt Nr. 1.a.ff bzw. Nr. 1.e zu ermittelnden Prozente dann die nach Abzug der bereits festgestellten Schäden verbliebene Versicherungssumme maßgebend.

7. Kumulschäden:

Vermischen sich die Versicherungsfälle derart, dass keine Möglichkeit besteht zu unterscheiden, welche versicherte Gefahr die einzelnen Schäden verursacht hat (Kumulrisiko), wird entweder für die beteiligten Gefahren ein Gesamtschaden festgestellt oder der Schaden der ursächlich überwiegenden Gefahr zugeordnet.

§ 25 Zahlung der Entschädigung

1. Auszahlungszeitpunkt:

- a) Ist die Leistungspflicht des Versicherers nach Beendigung aller nötigen Erhebungen dem Grunde festgestellt und der Höhe nach festgesetzt, so hat die Auszahlung der Entschädigung innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Sie erfolgt jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem die beschädigten Kulturen ohne Eintritt des Schadens frühestens hätten verwertet werden können; die Versicherungsleistung ist jedoch spätestens am 1. November des Erntejahres fällig.

Als nötige Erhebungen im Sinn dieser Bestimmung gelten insbesondere die Abschätzung des Schadens, die Prüfung der Entschädigungs- und der Leistungsverpflichtung sowie die Berechnung der Entschädigungsleistung aus dem einzelnen Schadenfall und der Gesamtentschädigung aus dem Vertrag.

- b) Der Versicherer ist berechtigt, die Versicherungsleistung in Teilbeträgen zu erbringen.

2. Bereicherungsverbot:

- a) Die Versicherung darf nicht zu einer Bereicherung führen.
- b) Erlangt der Versicherungsnehmer oder, falls die Versicherung zugunsten eines Dritten abgeschlossen wurde, der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben

Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dieser Versicherung in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Versicherungsverträgen insgesamt nicht höher ist als sein Schaden. Die Regelungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag zur vorsätzlichen Überversicherung bleiben davon unberührt.

- c) Die Versicherungssumme ist der höchste auszahlbare Schadenersatzbetrag.
- d) Der Versicherer leistet Entschädigung höchstens bis zur maßgeblichen Versicherungssumme oder vereinbarten Entschädigungsgrenze (vgl. Nr. 3). Die Entschädigungsleistung und/oder die Schadenquote werden um die vereinbarten Selbstbehalte bzw. Selbstbeteiligungen (vgl. Nr. 3) gekürzt und/oder auf eine Höchstentschädigung (vgl. Nr. 3) begrenzt. Verwertungserlöse werden auf die Entschädigung angerechnet.

3. Selbstbehalte (Franchisen), Entschädigungsgrenzen:

- a) Schadenquoten und/oder Entschädigungen können nach Maßgabe der SHMGVB L und/oder durch Vereinbarungen bei Vertragsabschluss mittels Selbstbehalten (Franchisen) gekürzt oder durch Höchstentschädigungsregelungen begrenzt werden.
- b) Die Entschädigungsleistung wird bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (vgl. § 2 Nr. 2) unter Ausschluss des Nachweises eines höheren Schadens in Form eines festen Prozentsatzes (Versicherung mit fester Leistung oder Entschädigungspauschale, vgl. z.B. Abschnitt I. § 8 SHMGVB L) erbracht.

4. Aufrechnung:

- a) Geldforderungen des Versicherers können gegen die Versicherungsleistung (Entschädigung) und sonstige Leistungen des Versicherers (z.B. Kostenerstattungen) aufgerechnet werden, auch dann, wenn sie gestundet sind oder Ratenzahlung vereinbart wurde.
- b) Gegen die Ansprüche des Versicherers kann der Versicherungsnehmer oder ein sonstiger Versicherter nicht mit irgendwelchen gegen den Versicherer zustehenden Ansprüchen aufrechnen.

5. Abtretung:

Versicherungsansprüche können, solange sie ihrem Grund und ihrer Höhe nach nicht endgültig festgestellt sind, nicht abgetreten werden, es sei denn, der Versicherer erklärt sich hiermit schriftlich einverstanden.

§ 26 Kosten der Schadenermittlung

- a) Die Kosten der Schadenermittlung im Einfachen Verfahren (vgl. § 23 Nr. 2) trägt der Versicherer. Der Versicherer kann Ersatz seiner Kosten verlangen, wenn sich die Schadenmeldung als missbräuchlich erweist und ihm dadurch unnötige Kosten entstanden sind.
- b) Von den Kosten der Schadenermittlung im Förmlichen Verfahren (vgl. § 23 Nr. 3) trägt der Versicherer die Kosten und Honorare seines Sachverständigen sowie die Kosten für dessen Ernennung und der Versicherungsnehmer die Kosten und Honorare des von ihm oder seinem Repräsentanten beauftragten Sachverständigen und die Kosten für dessen Ernennung. Der Versicherungsnehmer hat die Kosten seines Sachverständigen auch dann zu tragen, wenn dieser Sachverständige nach Maßgabe von § 23 Nr. 3.b durch das Gericht bestellt wurde.
- c) Von den Kosten der Schadenermittlung im Obmannsverfahren (vgl. § 23 Nr. 4) tragen der Versicherungsnehmer und der Versicherer jeweils die Hälfte.

§ 27 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Versicherungsvertrag verjähren nach drei Jahren. Diese Frist beginnt mit dem Tag des Eintritts des Ereignisses, das dem Anspruch zugrunde liegt. Bei Außerkraftsetzung und im Fall höherer Gewalt verlängert sich die Verjährung für die Dauer des aufschiebenden Sachverhalts. Bei der Einschaltung einer Schlichtungsstelle oder eines Schiedsgerichtes ist die Verjährung für die Dauer dieses Verfahrens unterbrochen.

VII. Sonstiges

§ 28 Anwendbares Recht

Für den Versicherungsvertrag gilt luxemburgisches Recht.

Soweit der Versicherungsnehmer Mitglied des Versicherers (Vereinigte Hagelversicherung VVaG mit Sitz in Gießen, Deutschland) ist, gilt für das Mitgliedschaftsverhältnis deutsches Recht.

§ 29 Gerichtliche Zuständigkeit

- a) Für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig, unbeschadet der Anwendung von internationalen Verträgen und Abkommen; es gilt das Recht des Großherzogtums Luxemburg.
- b) Für Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis gilt deutsches Recht; es ist ausschließlich das Gericht am Sitz der Vereinigte Hagelversicherung VVaG, Gießen (Deutschland) zuständig.

§ 30 Willenserklärungen und Anzeigen des Versicherungsnehmers

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers müssen – soweit nicht anders vereinbart – schriftlich abgegeben und dem Versicherer zugegangen sein.

Der Versicherungsvertreter (die Versicherungsagentur) gilt lediglich als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen und diese an den Versicherer weiterzuleiten.

§ 31 Änderung der Prämienbestimmungen

- a) Eine Änderung der Prämienbestimmungen mit Auswirkungen auf den bestehenden Versicherungsvertrag kann nur mit Wirkung zur nächsten Prämienfälligkeit des Vertrages erfolgen. Der Versicherer wird diese Änderung mindestens drei Monate vor dem Inkrafttreten der Vertragsanpassung mitteilen. Der Versicherungsnehmer kann in diesem Fall innerhalb eines Monats nach Zugang der Anpassungsmitteilung kündigen; die Kündigung tritt ab dem Datum der nächsten Prämienfälligkeit des Vertrags in Kraft.
- b) Bereits bei Vertragsabschluss auf der Basis der Prämienbestimmung (PB Secufarm®) vereinbarte Prämienanpassungen, deren Wirkung vom Eintritt bereits vorgesehener Faktoren während der Vertragsdauer abhängt, werden nicht als Änderung der Prämienbestimmungen angesehen.
- c) Prämienanpassungen infolge von schadenbelastetem Verlauf des Versicherungsvertrages auf der Basis der Prämienbestimmungen sind keine Änderung der Prämienbestimmungen; dies gilt auch für als Nachschuss erhobene Mitgliedsbeiträge.

§ 32 Änderung der Versicherungs-Bedingungen

- a) Die Versicherungs-Bedingungen können vom Versicherer unter hinreichender Wahrung der Belange der Versicherungsnehmer auch für bestehende Versicherungsverhältnisse bei Eintritt folgender Ereignisse geändert werden:
 - im Falle der Unwirksamkeit von Bedingungen; oder
 - bei Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen; oder
 - bei unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der Aufsichtsbehörde.

Die neuen Bedingungen sollen den Ersetzten rechtlich und wirtschaftlich weitestgehend entsprechen und dürfen die Versicherten auch unter Berücksichtigung der bisherigen Auslegung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht nicht unzumutbar benachteiligen.

- b) Die neuen Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer spätestens 3 Monate vor dem Datum, an dem sie wirksam werden sollen, mitgeteilt, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird. Für die Bestimmung eines früheren als des vorgenannten Zeitpunktes bedarf es eines wichtigen Grundes. Kündigt der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag nicht aufgrund von Änderungen, wie sie in Abschnitt a benannt sind, gelten die neuen Bedingungen als vom Versicherungsnehmer angenommen.
- c) Der Versicherer kann zur Beseitigung von Auslegungszweifeln den Wortlaut von Bedingungen ändern, wenn diese Anpassung vom bisherigen Bedingungstext gedeckt ist und den Willen und

die Interessen des Versicherers und der Versichertengemeinschaft berücksichtigt; Abschnitt b gilt entsprechend.

§ 33 Schlichtung

Wenn der Versicherungsnehmer trotz der Bemühungen des Versicherers, Probleme zu lösen, die im Laufe des Versicherungsvertrags auftreten können, keine zufriedenstellende Lösung erhält, wird er gebeten, der Generaldirektion des Versicherers in Deutschland seine Beschwerden zu unterbreiten.

Er kann sich ebenfalls an den Ombudsmann (www.ombudsman.lu) wenden, unbeschadet der Möglichkeit, eine gerichtliche Klage einzureichen.

§ 34 Vollmacht der Versicherungsagentur

a) Die Versicherungsagentur ist bevollmächtigt Anfragen des potentiellen Versicherungsnehmers an den Versicherer in Empfang zu nehmen und an diesen weiterzuleiten.

Die Versicherungsagentur ist nicht zum Abschluss von Versicherungsverträgen bevollmächtigt, sie ist auch nicht befugt, die Änderung oder Verlängerung solcher Verträge zu vereinbaren sowie Beendigungserklärungen abzugeben. Die Versicherungsagentur ist ferner nicht bevollmächtigt Deckungszusagen (z.B. vorläufigen Versicherungsschutz) zu geben.

b) Die Versicherungsagentur ist ferner nicht bevollmächtigt versicherte Schäden anzuerkennen oder Erklärungen über Grund und Höhe von Versicherungsleistungen abzugeben, insb. Versicherungsleistungen zuzusagen.

Die Versicherungsagentur gilt allerdings als bevollmächtigt, dem Versicherungsnehmer vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsangebote, Versicherungsscheine oder deren Nachträge sowie Zahlungsaufforderungen (Rechnungen) oder Mahnungen zu übermitteln.

c) Die Versicherungsagentur ist nicht zum Inkasso berechtigt; Zahlungen an den Versicherer (z.B. Versicherungsprämie) sind direkt an den Versicherer zu leisten.

d) Zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsagentur getroffenen Vereinbarungen sind nur dann gültig, wenn sie vom Versicherer schriftlich bestätigt wurden; dies gilt auch für andere Vertreter oder Beauftragte des Versicherers, sofern diese keine Vollmachtsurkunde vorlegen können.

§ 35 Definitionen am Vertrag Beteiligter

1. Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die natürliche oder juristische Person, die den Vertrag abschließt, sei es für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten (Versicherter) und die zur Zahlung der Versicherungsprämie (des Beitrags) verpflichtet ist.

2. Versicherter

Wird die Versicherung für eigene Rechnung genommen, ist der Versicherungsnehmer zugleich der Versicherte; wird die Versicherung zugunsten eines Dritten abgeschlossen, ist dieser Dritte der Versicherte (Leistungsempfänger).

3. Repräsentant

Repräsentant ist derjenige Dritte, der innerhalb des Versicherungsvertrages mit der Risikoverwaltung oder Vertragsverwaltung betraut und dementsprechend befugt ist, für den Versicherungsnehmer bzw. Versicherten zu handeln. Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

§ 36 Hinweis zur Datenverarbeitung

Hinsichtlich der Verarbeitung der Daten aus dem Versicherungsverhältnis, insbesondere der personenbezogenen Daten, wird auf das in der Kundeninformation enthaltene „Merkblatt zur Datenverarbeitung“ verwiesen.

§ 37 Sonstiges

Soweit in diesen Allgemeinen Bedingungen auf die „SHMGVB L“ verwiesen wird, werden die „Speziellen Hagel- und Mehrgefahrenversicherungs-Bedingungen Luxemburg“ angesprochen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel		B. Zusatzversicherung für den Kulturbereich A	
I. Gemeinsame Bestimmungen zu den Kulturbereichen A und S		§ 1	Zusatzversicherung TraubenPlus
§ 1	Versicherungsgegenstände	III. Bestimmungen zum Kulturbereich S (Sonderkulturen)	
§ 2	Fruchtgattungen	A. Allgemeine Bestimmungen	
§ 3	Beginn und Ende der Haftung	§ 1	Obligatorische Prämienzuschläge
§ 4	Versicherbare Kulturarten	B. Klauseln zum Kulturbereich S	
§ 5	Einreichungsfristen für die Anbaupläne	§ 1	Klausel Qualitätsversicherung von Sonderkulturen (QVS ₁ L)
§ 6	Jahresbeitrag (Versicherungsprämie), Nebenleistungen	§ 2	Klausel für die Versicherung von Kernobst (KKS ₁ L)
§ 7	Selbstbehaltsregelung (SB L)	§ 3	Klausel für die Versicherung von Erdbeeren (KES ₁ L)
§ 8	Entschädigungspauschale (EP L)	§ 4	Klausel für die Versicherung von Speisezwiebeln (KZS ₁ L)
§ 9	Probestücke	IV. Besondere Regelungen	
§ 10	Mindest- und Höchsthektarwerte	§ 1	Sonstiges
§ 11	Nachträglich Reduzierung der Versicherungssumme	A. Prämienbestimmung Secufarm®L	
§ 12	Haftung nach vorläufiger Versicherungssumme	B. Kulturartenübersicht	
§ 13	Gute fachliche Praxis		
§ 14	BBCH Code		
II. Bestimmungen zum Kulturbereich A (Ackerbau und Wein)			
A. Allgemeine Bestimmungen			
§ 1	Obligatorische Prämienzuschläge		

Präambel

Die Versicherung wird als „Hagelversicherung“ (Versicherung gegen Ernteertragsminderung durch Hagelschlag) abgeschlossen. Sie kann um weitere versicherte Gefahren und versicherte Ereignisse erweitert werden. Unter dieser Voraussetzung wird sie eigenständig als „Hagel- und Mehrfahrenversicherung“ geführt.

Die „Hagelversicherung“ und die „Hagel- und Mehrfahrenversicherung“ werden im Prämienystem Secufarm® geführt.

I. Gemeinsame Bestimmungen zu den Kulturbereichen A und S

Die Kulturarten (Fruchtarten) werden den Kulturbereichen A oder S zugeordnet (siehe IV. Abschnitt C).

§ 1 Versicherungsgegenstände

a) Die Versicherung umfasst – soweit in nachfolgenden Abschnitten b bis f nicht anders geregelt oder soweit nichts anderes bestimmt ist – als Versicherungsgegenstand:

bei Getreide, Hülsenfrüchten, Raps, Körnermais und Grassamen die Körner; bei Silomais den Kolben und die Grünmasse, bei CCM den Kolben; bei Rüben den Rübenkörper; bei Gespinstpflanzen die Faser sowie zusätzlich die Samen als gesonderten Versicherungsgegenstand mit gesonderter Versicherungssumme; bei Öllein die Samen sowie zusätzlich die Faser als gesonderten Versicherungsgegenstand mit gesonderter Versicherungssumme; bei Wein die Trauben; bei Obst die Früchte; bei Korb- und Schälweiden nur die einjährigen Triebe; bei Kartoffeln die Knollen; bei Baumschulerzeugnissen, Topfpflanzen und Containerkulturen die gesamte Pflanze; bei der Frostversicherung des Ertragsrebstockes die Winteraugen des Traghholzes (Winteraugen auf dem verholzten Teil der Ertragsruten der vorausgegangenen Ernte) und die Triebe, Gescheine und Blüten des 1-jährigen Rebholzes (Austriebe des Erntejahres);

bei allen sonstigen Bodenerzeugnissen alle wirtschaftlich nutzbaren Pflanzenteile.

- b) Wird außerhalb der Fruchtgattung „Spezielle Energie- und Futterpflanzen“ eine versicherte Kulturart als Energiepflanze genutzt, so erstreckt sich der Versicherungsgegenstand, abweichend zu Abschnitt a, auf alle im Rahmen der energetischen Verwendung wirtschaftlich genutzten Pflanzenteile.
- c) Bei Klee, Gräsern und anderen Futterkräutern, die zur Verwertung in grünem Zustand oder zur Heugewinnung bestimmt sind, ist nur der erste Schnitt versichert. Sollen weitere Schnitte versichert werden, ist dies jeweils besonders zu vereinbaren. Jeder weitere Schnitt ist dann ein gesonderter Versicherungsgegenstand mit gesonderter Versicherungssumme.
- d) Bei allen anderen Kulturen, bei denen mehrere Schnitte geerntet werden, ist nur der erste Schnitt versichert. Sollen weitere Schnitte versichert werden, ist dies jeweils besonders zu vereinbaren. Jeder weitere Schnitt ist dann ein gesonderter Versicherungsgegenstand mit gesonderter Versicherungssumme.
- e) Bei allen Bodenerzeugnissen/Kulturen, die während eines Kalenderjahres mehrfach nacheinander angebaut werden (z.B. Salat, Spinat), ist jeder Anbausatz ein gesonderter Versicherungsgegenstand mit gesonderter Versicherungssumme.
- f) Bei Dauerkulturen bilden die wirtschaftlich nutzbaren Pflanzenteile (Erntegut) und die Pflanze als solche jeweils gesonderte Versicherungsgegenstände mit gesonderter Versicherungssumme. Bei Kulturen, die zur Pflanzen- und Pflanzenteilgewinnung angebaut werden, sind Pflanze und Pflanzenteile gesonderte Versicherungsgegenstände mit gesonderter Versicherungssumme.
- g) Bei Zuckerrüben ist der Zuckerertragsverlust und bei Kartoffeln, die ausschließlich zur Gewinnung von Stärke angebaut und als solche deklariert werden, der Stärkeertragsverlust mitversichert.
- h) Soweit bei vorstehend unter c) bis f) genannten Bodenerzeugnissen/Kulturen gesonderte Versicherungsgegenstände mit gesonderter Versicherungssumme bestehen, ist jeder Versiche-

rungsgegenstand einzeln zu versichern und dafür jeweils eine gesonderte Versicherungssumme zu bilden.

§ 2 Fruchtgattungen

Fruchtgattungen im Sinn von § 1 Nr. 5 AHMGVB L sind:

1. Kulturbereich Ackerbau (A)

1.1 Spezielle Energie- u. Futterpflanzen

1.2 Getreide

1.3 Gespinstpflanzen

1.4 Hülsenfrüchte zur Reife

1.5 Kartoffeln

1.6 Mais

1.7 Ölfrüchte

1.8 Rebholz/Pfropfreben

1.9 Rüben

1.10 Samen

1.11 Wein

2. Kulturbereich Sonderkulturen (S)

2.1 Arzneikräuter und Gewürzpflanzen

2.2 Blatt-/Stielgemüse

2.3 Erdbeeren

2.4 Fruchtgemüse

2.5 Kernobst

2.6 Kohlgemüse

2.7 Steinobst

2.8 Strauchbeeren

2.9 Tafeltrauben

2.10 Wurzel-/Knollengemüse

2.11 Zwiebelgemüse

2.12 Maronen und Nüsse

Hier nicht aufgeführte Fruchtgattungen gelten jeweils als eigene Fruchtgattung.

3. Kulturarten

Die Zuordnung der einzelnen Kulturarten zur jeweiligen Fruchtgattung ergibt sich aus der „Kulturartenübersicht (Kulturarten-Schlüssel-Verzeichnis)“.

§ 3 Beginn und Ende der Haftung

1. Hagelschäden

a) Die Haftung beginnt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, mit der Aussaat oder der Aussaat der Bodenerzeugnisse (der Kultur) im Erntejahr, jedoch bei

- Obst – außer Erdbeeren, Brombeeren, Himbeeren, Heidelbeeren und Tafeltrauben – mit Beendigung der Blüte,

- Erdbeeren, Brombeeren, Himbeeren und Heidelbeeren mit Beginn der Blüte,

- Wein- und Tafeltrauben mit Beginn des Austriebs (Makrostadium 09 nach BBCH),

frühestens aber am 1. Januar des Erntejahres.

b) Die Haftung beginnt bereits bei

- Winterölfrüchten, Winterhülsenfrüchte und Wintergetreide mit der Aussaat im Vorjahr der Ernte,

- Wintergemüse mit der Aussaat bzw. dem Aussapflanzen im Vorjahr der Ernte.

c) Die Haftung endet – soweit nicht in nachfolgender Nr. 7 anders geregelt oder soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – mit Abschluss der Ernte, auf jeden Fall am 15. November des Erntejahres, jedoch bei

- Wintergemüse spätestens am 30. April des Erntejahres.

Abschluss der Ernte ist bei

- Obst der Abschluss der Pflücke des einzelnen Baumes bzw. Strauches,

- Zwiebeln das Einfahren der Zwiebeln, wobei der Haftungszeitraum während der Schwadablage (Feldtrocknung) auf 10 Tage nach der Rodung begrenzt ist, auch wenn das Einfahren nicht innerhalb dieses Zeitraums erfolgt.

2. Sturmschäden und Starkregenschäden (incl. Wassererosion)

(Soweit diese innerhalb der Gefahrengruppe versichert sind – siehe § 4 Nr. 3)

a) Die Haftung beginnt mit der Aussaat oder der Aussapflanzung der Bodenerzeugnisse.

b) Die Haftung endet – soweit nicht in nachfolgender Nr. 7 anders geregelt oder soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – mit Abschluss der Ernte, auf jeden Fall am 15. November des Erntejahres. Bei Mähdruschfrüchten endet die Haftung mit Beginn der Vollreife (Makrostadium 89 nach BBCH).

3. Auswinterungsschäden

(soweit diese innerhalb der Gefahrengruppe versichert sind – siehe § 4 Nr. 3)

a) Die Haftung beginnt bei überwinternden, noch nicht erntefähigen Kulturpflanzen (so genannte Winterungen) des Kulturbereichs A mit der Aussaat oder der Aussapflanzung solcher Bodenerzeugnisse frühestens jedoch am 15. November des Aussaatjahres oder Pflanzjahres.

b) Die Haftung endet bei Winterungen des Kulturbereichs A spätestens am 30. April des Erntejahres, auf jeden Fall jedoch mit der Feststellung des Auswinterungsschadens durch den Versicherer.

4. Frostschäden (ausgenommen Auswinterungsschäden)

(Soweit diese innerhalb der Gefahrengruppe versichert sind – siehe § 4 Nr. 3)

4.1 Winterfrostschäden

Die Haftung beginnt – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – bei der Versicherung der Winteraugen von Ertragsrebstöcken am 1. Dezember des Jahres vor dem Erntejahr und endet mit dem „Wolle-Stadium“ der Winteraugen (Makrostadium 05 nach BBCH), spätestens am 31. März des Erntejahres, wobei innerhalb dieses Haftungszeitraums an mindestens einem Tag sehr strenger Frost im Sinn von § 1 Nr. 2 Pkt. 2.3.b AHMGVB L aufgetreten sein muss.

4.2 Spätfrostschäden

a) Die Haftung beginnt – soweit nicht im nachfolgenden Abschnitt c anders geregelt oder etwas anderes vereinbart ist – bei Bodenerzeugnissen des Kulturbereichs A am 1. Mai des Erntejahres; jedoch bei

- Wintergetreide bereits mit dem „2-Knoten-Stadium“ (Makrostadium 32 nach BBCH) im Erntejahr;

- Wintererbsen und Winterhülsenfrüchte bereits mit dem Zeitpunkt „2. sichtbar gestrecktes Internodium“ (Makrostadium 32 nach BBCH) im Erntejahr.

b) Die Haftung endet – soweit nicht im nachfolgenden Abschnitt c oder in Nr. 7 anders geregelt oder etwas anderes vereinbart ist – mit Abschluss der Ernte, spätestens am 30. September des Erntejahres.

c) Die Haftung beginnt – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – bei der Versicherung der Triebe, Gescheine und Blüten von Ertragsrebstöcken mit dem „Abschluss Wolle-Stadium“ (Makrostadium 06 nach BBCH) im Erntejahr, frühestens am 1. April des Erntejahres und endet mit dem Beginn der Reblüte (Makrostadium 60 nach BBCH), spätestens am 31. Mai des Erntejahres, wobei innerhalb dieses Haftungszeitraums an mindestens einem Tag leichter Frost im Sinn von § 1 Nr. 2 Pkt. 2.3.b AHMGVB L aufgetreten sein muss.

5. Trockenheitsschäden

(soweit diese innerhalb der Gefahrengruppe versichert sind – siehe § 4 Nr. 3)

a) Die Haftung beginnt frühestens am 1. April des Erntejahres.

b) Die Haftung endet – soweit nicht in nachfolgender Nr. 7 anders geregelt oder soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – mit Abschluss der Ernte, spätestens am 31. August des Erntejahres, auf jeden Fall mit der Feststellung eines solchen Schadens durch den Versicherer.

6. Auswuchsschäden

(soweit diese innerhalb der Gefahrengruppe versichert sind – siehe § 4 Nr. 3)

a) Die Haftung beginnt bei Auswuchsschäden frühestens mit dem Entwicklungsstadium „Beginn der Vollreife des Getreides“ (Makrostadium 89 nach BBCH) und endet – soweit nicht in nachfolgendem Abschnitt b anders geregelt oder soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – mit Abschluss der Ernte, spätestens am 15. September des Erntejahres.

b) Die Haftung endet für das versicherte Ereignis Auswuchs bei Getreide in jedem Fall mit der Feststellung des Versicherers, dass ein ersatzfähiger Auswuchsschaden vorliegt.

7. Besonderes Haftungsende bei Ernteunterbrechung

Soweit in vorstehenden Abschnitten die Haftung mit Abschluss der

Ernte endet, ist Haftungsende spätestens der Zeitpunkt, an dem die Ernte bei fachgerechter Bewirtschaftung standortüblich abgeschlossen worden wäre.

8. Generelles Haftungsende

Die Haftung endet für alle versicherten Gefahren (vgl. § 1 Nr. 2 AHMGVB L) und versicherten Ereignisse (vgl. § 1 Nr. 3 AHMGVB L) in jedem Fall mit der Feststellung des Versicherers, dass ein Umbruch oder eine vorzeitige Abräumung der versicherten Bodenerzeugnisse (Kulturen) notwendig ist, unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer den Umbruch bzw. die Abräumung tatsächlich durchführt. Wird nicht der gesamte Schlag, sondern nur eine Teilfläche davon zum Umbruch freigegeben, erfolgt eine Anbauflächenteilung, wobei fortan jede Teilfläche wie ein eigenständiger Schlag (gesonderte Anbauposition) behandelt wird und sich das Haftungsende nur auf die Umbruch-Teilfläche bezieht.

9. Verlängerung des Haftungszeitraums

Auf besondere Vereinbarung hin ist eine Verlängerung des Haftungszeitraums gegen Zahlung eines Prämienzuschlags möglich.

§ 4 Versicherbare Kulturarten

a) Hagelversicherung:

Secufarm® L 1 bezeichnet die „Hagelversicherung“ im Prämiensystem Secufarm®.

Gegen die Gefahr „Hagel“ sind – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – sämtliche Kulturarten versicherbar.

b) Ausschließlich gegen die Gefahr Hagel im Prämiensystem „Secufarm® L 1“ versicherbar sind – soweit nicht etwas anderes vereinbart ist:

- alle Kulturarten des Kulturbereichs S;
- Kulturarten der Fruchtgattungen Samen, Gespinstpflanzen sowie Rebholz/Pfropfreben.

c) Hagel- und Mehrgefahrenversicherung:

Die „Hagel- und Mehrgefahrenversicherung“ ist in Gefahrengruppen (Versicherungspakete Secufarm®) eingeteilt.

Die Gefahrengruppen im Prämiensystem Secufarm® sind:

- Secufarm® L 3: Hagel und Sturm sowie Starkregen;
- Secufarm® L 5: Hagel und Sturm, Starkregen, Frost sowie Auswinterung;

Secufarm® L 7: Hagel und Sturm, Starkregen, Frost, Auswinterung, Auswuchs sowie Trockenheit.

Innerhalb dieser vorgenannten Gefahrengruppen (Secufarm® L 3, L 5 und L 7) sind alle Kulturarten des Kulturbereichs A gegen die Gefahr „Hagel“ versichert.

Welche Kulturart innerhalb dieser 3 Gefahrengruppen im Weiteren jeweils gegen welche Gefahr oder welches Ereignis versichert sind, ergibt sich aus der Tabelle „Versicherbare Kulturarten MGVB“ (siehe g).

d) Hagel- und Frostversicherung (Wein):

Die Gefahrengruppe Secufarm® L 2 beinhaltet die Hagel- und Frostversicherung von Wein.

e) Gefahrengruppen für Fruchtgattungen:

Welche Gefahrengruppen für die jeweiligen Fruchtgattungen gelten, bestimmt der Versicherer – soweit nicht in nachfolgendem Abschnitt f geregelt oder soweit nicht etwas anderes vereinbart ist – in seinem Versicherungsangebot oder der Versicherungs-police.

f) Tabelle „Versicherbare Fruchtgattungen und Gefahrengruppen im Kulturbereich A“:

Fruchtgattung	Gefahrengruppe Secufarm®				
	L 1	L 2	L 3	L 5	L 7
Getreide	X		X	X	X
Mais	X		X	X	X
Rüben	X		X	X	X
Kartoffeln	X		X	X	X
Ölfrüchte	X		X	X	
Spezielle Energie- u. Futterpflanzen	X		X		
Hülsenfrüchte zur Reife	X				X
Gespinstpflanzen	X				
Samen	X				
Rebholz/Pfropfreben	X				
Wein	X	X			

g) Tabelle „Versicherbare Kulturarten MGV im Prämiensystem Secufarm®“
(Gefahrengruppen des Prämiensystems Secufarm® zur Versicherungsart „Hagel- und Mehrgefahrenversicherung“):

Fruchtart	Secufarm®L 2		Alle Kulturarten des Kulturbereichs A sind in Secufarm®L 1 und Secufarm®L 3, 5 und 7 gegen die Gefahren Hagel versicherbar.			
	Frost					
Wein	X					
	Secufarm®L 3					
	Secufarm®L 5					
	Secufarm®L 7					
	Starkregen	Sturm	Frost	Auswinterung	Trockenheit	Auswuchs
<i>Getreide</i>						
Winterroggen	X	X	X	X	X	X
Winterweizen	X	X	X	X	X	X
Wintergerste	X	X	X	X	X	X
Wintertriticale	X	X	X	X	X	X
Winterhafer	X	X	X	X	X	X
Sommerroggen	X	X	X		X	X
Sommerweizen	X	X	X		X	X
Sommergerste	X	X	X		X	X
Sommertriticale	X	X	X		X	X
Sommerhafer	X	X	X		X	X
Durum	X	X	X		X	X
Dinkel, Spelz, Einkorn	X	X	X	X	X	X
Sommer-Halmfrucht-Gemenge	X	X	X		X	X
Winter-Halmfrucht-Gemenge	X	X	X	X	X	X
Getreide Ganzpflanzen Silage	X	X	X	X	X	
Buchweizen	X	X	X			
Hirse (zur Körnergewinnung)	X	X	X			
<i>Mais</i>						
Mais	X	X	X		X	
Mais (Saat-, Vermehrungs-)	X	X				
Fruchtfolge-Gemenge	X	X	X	X		
<i>Rüben</i>						
Zuckerrüben	X	X	X		X	
Futtermühen/Futtermöhren	X	X	X		X	
Kohlrüben/Steckrüben (Futter)	X	X	X			
Rübenblatt	X	X	X			
Chicoree zur Inulingewinnung	X	X	X			
<i>Kartoffeln</i>						
Pflanz-/Saatkartoffeln	X	X	X		X	
Speisekartoffeln	X	X	X		X	
Frühkartoffeln	X	X	X		X	
Ind.-/ Wirtschaftskartoffeln	X	X	X		X	
I./W.-Kart. mit Stärkeverlust	X	X	X		X	
Topinambur	X	X	X			
<i>Ölfrüchte</i>						
Winterraps	X	X	X	X	X	
Sommerraps	X	X	X		X	
Winterrübsen	X	X	X	X		
Sommerrübsen	X	X	X			
Öllein	X	X	X			
Mohn zur Ölgewinnung	X	X	X			
Sonnenblumen zur Ölgewinnung	X	X	X			
Senf zur Ölgewinnung	X	X	X			
Sojabohnen zur Ölgewinnung	X	X	X			
Ölrettich	X	X	X			
Sonstige Ölfrüchte	X	X	X			
<i>Spezielle Energie-/Futtepflanzen</i>						
Sorghum/Sudangras	X	X				
schnellwachsende Gehölze	X	X				
Miskantus	X	X				
Silphie	X	X				
Gräser/Kräuter	X	X				
Markstammkohl	X	X				
Energiepfl. zur Biogasgewinnung	X	X				
Energiepfl. zur therm. Verwertung	X	X				
Energiepfl. zur Biokraftstoffgew.	X	X				
<i>Hülsenfrüchte</i>	Secufarm®L 7					
Erbsen zum Reifwerden	X	X	X		X	
Ackerbohnen zum Reifwerden	X	X	X		X	
Wintererbsen zum Reifwerden	X	X	X	X	X	
Winterackerbohnen z. Reifwerden	X	X	X	X	X	
Erbsen-Halmfrucht-Gemenge	X	X	X		X	
Hülsenfrüchte-Halmfrucht-Gem.	X	X	X		X	

§ 5 Einreichungsfrist für die Anbaupläne

- a) Der jeweilige Anbauplan (Sommeranbauplan und Winteranbauplan) ist alljährlich so früh wie möglich einzureichen.
- b) Der Anbauplan ist für alle Kulturen des Kulturbereichs A (Sommerungen) und des Kulturbereichs S spätestens bis 31. Mai des Erntejahres einzureichen.
Davon abweichend ist er für
 - Kulturen der Obstfruchtgattungen Strauchbeeren (vgl. § 2 Nr. 2.8) und Erdbeeren (vgl. § 2 Nr. 2.3),
 - Kulturen der Gemüsefruchtgattungen (vgl. § 2 Nr. 2.2, 2.4, 2.6, 2.10 und 2.11) – ausgenommen Wintergemüse –
 - verfrühte Kulturen unter Abdeckungbis spätestens 30. April des Erntejahres,
 - die Fruchtgattungen Wein (vgl. § 2 Nr. 1.11), Tafeltrauben (vgl. § 2 Nr. 2.9) und Rebholz/Pfropfreben (vgl. § 2 Nr. 1.8) bis spätestens 20. Juni des Erntejahres und
 - für Wintergemüse bis spätestens 20. September des Aussaat- bzw. Pflanzjahres einzureichen.Verfrühte Kulturen in diesem Sinn sind Bodenerzeugnisse, die unter Abdeckung jeder Art angebaut werden, um diese verfrüht reifen zu lassen; Wintergemüse in diesem Sinn sind Kulturarten, die im Vorjahr der Ernte nach der 30. Kalenderwoche gesät oder gepflanzt wurden, auf dem Feld überwintern und ihre Erntereife erst im Jahr nach der Aussaat oder der Auspflanzung erlangen (z.B. Winterzwiebeln).
- c) Der Winteranbauplan ist – soweit nicht anders vereinbart – für alle Winterungen spätestens bis 1. November des Aussaat- bzw. Pflanzjahres einzureichen.

§ 6 Jahresbeitrag (Versicherungsprämie), Nebenleistungen

1. Allgemeine Regelungen

- a) Der Jahresbeitrag bestimmt sich bei Versicherungsnehmern, die Mitglied der Vereinigte Hagelversicherung VVaG mit Sitz in Deutschland sind, nach der Satzung der Vereinigte Hagelversicherung VVaG und der jeweils gültigen Prämienbestimmung des jeweiligen Prämiensystems.
Die Vereinigte Hagelversicherung VVaG erhebt zu zahlende Beiträge der Mitglieder nach § 34 ihrer Satzung.
- b) Die Versicherungsprämie berechnet sich bei einem Versicherungsvertrag nach dem Prämiensystem Secufarm® nach der „Prämienbestimmung Secufarm® L“.
- c) Die Versicherungsprämie wird – soweit nicht anders vereinbart – für ein Versicherungsjahr berechnet.
- d) Der Versicherer kann auf den zu zahlenden Jahresbeitrag zu Beginn des Versicherungsjahres eine Anzahlung in angemessener Höhe verlangen.

2. Zusammensetzung

- a) Der Vorbeitrag wird aus Prämiensatz und Sicherheitszuschlag errechnet.
- b) Einzelheiten zur Berechnung des Prämiensatzes ergeben sich aus der „Prämienbestimmung Secufarm® L“.
- c) Der Sicherheitszuschlag wird alljährlich neu festgesetzt und nach Hundertteilen des Prämiensatzes berechnet.
- d) Prämienzuschläge werden entsprechend der jeweiligen Vereinbarung erhoben.
- e) Die Versicherungsprämie bestimmt sich nach den Regelungen in diesen Bedingungen und der dazugehörigen Prämienbestimmung sowie im Einzelfall getroffenen besonderen Vereinbarungen. Die jeweilige Prämienbestimmung ist Bestandteil des Versicherungsvertrages.
- f) Der Mindestvorbeitrag richtet sich nach den Regelungen in der jeweiligen Prämienbestimmung oder Vereinbarungen bei Vertragsschluss.

3. Rabatte

Der Versicherungsnehmer erhält Rabatte nach Maßgabe der jeweiligen Rabattbestimmung. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der vereinbarten Prämienbestimmung und sonstigen Vereinbarungen bei Vertragsschluss.

4. Nebenleistungen

Neben der Prämie sind gesetzliche Steuern oder Abgaben und – soweit vereinbart – Gebühren zu entrichten.

Die gesetzlichen Steuern oder Abgaben werden entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften erhoben.

5. Nichtmitglieder-Versicherung

Soweit der Versicherungsnehmer kein Mitglied des Versicherers ist, wird das Versicherungsverhältnis als Nichtmitglieder-Versicherung geführt. In diesem Fall beträgt der Zusatzbeitrag während der Vertragsdauer 15 % des Vorbeitrages und richtet sich der Sicherheitszuschlag nach der im ersten Versicherungsjahr festgesetzten Höhe.

§ 7 Selbstbehaltsregelung (SB L)

1. Integralfranchise

- a) Der Versicherungsnehmer trägt – soweit nicht anders vereinbart – innerhalb eines Versicherungsjahres bei jedem Schadenfall innerhalb einer Vegetationsperiode von jeder Schadenquote eines Schlages oder Schlagteils, bzw. einer Rebanbaufläche oder eines Rebanbauflächenteils, getrennt nach Versicherungsgegenständen, Schäden, die den bei Vertragsschluss vereinbarten Prozentsatz des zu erwartenden mengenmäßigen oder – falls versichert – qualitätsmäßigen Ernteertrages nicht erreichen, selbst (Integralfranchise).
- b) Dabei gilt jede Verwirklichung der versicherten Gefahr (§ 1 AHMGVB L) mit einem daraus resultierenden versicherten Schadenereignis (§ 4 AHMGVB L) als ein Schadenfall.
- c) Wird für einen Schlag oder Schlagteil bei mehreren Schadenereignissen durch die Gefahr Hagel (Hagelschlag) ein Gesamtschaden festgestellt, bezieht sich die Integralfranchise auf die Gesamtschadenquote.
- d) Wird innerhalb der Gefahrengruppe Hagel, Sturm, Starkregen oder Frost für einen Schlag oder Schlagteil eine Gesamtschadenquote für eine versicherte Gefahr oder, bei einem Kumulrisiko, für mehrere versicherte Gefahren festgestellt, bezieht sich die Integralfranchise auf diese Gesamtschadenquote.
- e) Ist ein besonderes Verwertungsinteresse mit versichert, gilt dies auch bezogen auf einen solchen versicherten Schaden.
- f) Bei allen versicherten Schäden, bei denen eine Entschädigungspauschale („EPL“, vgl. § 8) geleistet wird (z.B. Auswinterungsschaden nach § 2 Nr. 2 AHMGVB L) finden die Regelungen über die Integralfranchise keine Anwendung.
- g) Soweit nicht anders vereinbart, beträgt dieser Prozentsatz der Integralfranchise bei einem Schadenfall durch die versicherten Gefahren Hagel, Sturm, Starkregen und Frost bei allen Kulturarten des Kulturbereichs A (Ackerbau und Wein) 8 %;
- h) der Prozentsatz der Integralfranchise beträgt bei der Gefahr Trockenheit unabhängig vom Kulturbereich 33 %.

2. Abzugsfranchise

- a) Der Versicherungsnehmer trägt – soweit nicht anders vereinbart – innerhalb eines Versicherungsjahres bei jedem Schadenfall innerhalb einer Vegetationsperiode von jeder Schadenquote eines Schlages oder Schlagteils, getrennt nach Versicherungsgegenständen, den bei Vertragsschluss vereinbarten Prozentpunktesatz selbst (Abzugsfranchise). Wurde ein Gesamtschaden festgestellt, bezieht sich dieser Selbstbehalt auf diese Gesamtschadenquote. Die Regelungen über die Integralfranchise bleiben davon unberührt.
- b) Soweit nicht anders vereinbart (z.B. gleitender Selbstbehalt bei Kernobst gemäß III. B § 2 Nr. 3) beträgt die Abzugsfranchise (Prozentpunktesatz des Abzugs von der Schadenquote) bei einem Schaden durch
 - die versicherte Gefahr Hagel für alle Kulturen des Kulturbereichs S 10 %-Punkte von jeder Schadenquote eines Schlages oder Schlagteils;
 - die versicherte Gefahr Hagel bei der Versicherung von Pfropfreben im Freiland (Rebschulen) von jeder Schadenquote 10 %-Punkte einer Rebschulfläche oder eines solchen Teils davon.
 - die versicherte Gefahr Frost bei der Versicherung von Wein von jeder Schadenquote 20 %-Punkte einer Rebanbaufläche oder eines Teiles davon.

3. Höchstentschädigungsgrenze

- a) Soweit nicht anders vereinbart, wird je Schlag oder Schlagteil und Sorte, getrennt nach Versicherungsgegenständen bzw. Ernten, nicht mehr als der bei Vertragsschluss vereinbarte Prozentsatz der Versicherungssumme als versicherter Schaden ersetzt (Höchstentschädigungsgrenze).
Versicherungssumme ist dabei die jeweils am Tag bzw. im Zeit-

raum der Verwirklichung der versicherten Gefahr oder dem versicherten Ereignis zur Verfügung stehende Versicherungssumme. Bezieht sich die Höchstentschädigungsgrenze innerhalb einer Fruchtgattung auf mehrere Gefahren gilt dieser Prozentsatz auch dann, wenn die versicherten Schäden durch eine der in diesem Zusammenhang genannten Gefahren mit verursacht wurden.

- b) Soweit nicht anders vereinbart beträgt der Höchstentschädigungsprozentsatz bei einem Schaden für alle Kulturen des Kulturbereichs S (vgl. § 2) sowie Frostschäden Wein 80 % der Versicherungssumme;
- c) Soweit nicht anders vereinbart beträgt der Höchstentschädigungsprozentsatz bei der Fruchtgattung Kartoffeln 85 % der Versicherungssumme.

4. Selbstbehalt für Auswuchsschäden

Bei versicherten Auswuchs-Schäden im Getreide ist ein ersatzfähiger Schaden erst dann gegeben, wenn von dem betroffenen Schlag mindestens 10 % aller Getreidekörner auf den nicht lagernden Halmen einen sichtbaren Auswuchs aufweisen.

§ 8 Entschädigungspauschale (EPL)

1. Entschädigungspauschalen (EP15L)

Die Entschädigungspauschale pro Hektar gem. § 2 Nr. 2.a) AHMGVB L beträgt bei einem versicherten Schaden durch

- a) Auswinterung (vgl. § 1 Nr. 3 AHMGVB L) für die versicherbaren Winterkulturen (Winterungen) des Kulturbereichs A – soweit nicht anders vereinbart – stets 15 % der Versicherungssumme des betroffenen Schlages oder Schlagteils;
- b) Hagel-, Sturm- oder Starkregen (vgl. § 1 Nr. 2 AHMGVB L), soweit eine dieser Gefahren versichert ist, für die versicherbaren Winterkulturen (Winterungen der Fruchtgattungen Getreide, Hülsenfrüchte zur Reife und Ölfrüchte - vgl. § 2) bei Eintritt des Schadereignisses bis zum Ende des Vegetationsstadiums „Bestockung“ (Makrostadium 29 nach BBCH) – soweit nicht anders vereinbart – 15 % der Versicherungssumme des betroffenen Schlages oder Schlagteils;
- c) Hagel-, Sturm- oder Starkregen (vgl. § 1 Nr. 2 AHMGVB L), soweit eine dieser Gefahren versichert ist, für alle versicherbaren Sommerkulturen (Sommerungen) der Fruchtgattungen Getreide, Hülsenfrüchte, Mais, Ölfrüchte und Samen bei Eintritt des Schadereignisses bis zum Ende des Vegetationsstadiums „Auflaufen“ (Makrostadium 09 nach BBCH) – soweit nicht anders vereinbart – 15 % der Versicherungssumme des betroffenen Schlages oder Schlagteils.
- d) Sind nur Teile eines Schlags mit den Schadbildern gemäß § 4 Nr. 2, 3.a, 3.b, 3.c und 4 AHMGVB L von einem Schaden betroffen, für welchen nach vorstehenden Abschnitten a bis c eine Entschädigungspauschale geleistet wird und sind diese Teilflächen insgesamt kleiner als 8 % der Gesamtfläche des Schlags, trägt der Versicherungsnehmer diesen Schaden selbst (Kleinflächenschädenregelung).

2. Entschädigungspauschalenerhöhung (EP25L)

Der Prozentsatz der Entschädigungspauschale nach Nr. 1.a bis c kann gegen entsprechenden Prämienzuschlag durch besondere Vereinbarung auf 25 % der Versicherungssumme des betroffenen Schlages oder Schlagteils erhöht werden.

3. Entschädigung bei Lager

Beim Lager von (noch nicht geerntetem) Getreide – auch soweit dieses als Energiepflanze versichert ist – als Folge der Gefahren Sturm oder Starkregen (vgl. § 1 Nr. 2 AHMGVB L) wird ab dem Entwicklungsstadium „Beginn der Blüte“ (BBCH 60) bis zum Entwicklungsstadium „Ende der Teigreife“ (BBCH 85) ein Ertragsverlust gem. § 2 AHMGVB L pauschal in Höhe von 15 % der Versicherungssumme entschädigt:

4. Entschädigung bei Trockenheit

4.1 Entschädigung bei Trockenheit für alle Kulturen, soweit nicht in 4.2 abweichend geregelt

Bei Schäden durch Trockenheit erfolgt die Entschädigungsleistung in drei Entschädigungsklassen.

Die Entschädigung beträgt bei einem Ernteertragsverlust des betroffenen Schlages (Schadenquote)

- a) zwischen 33 % und 66 % pauschal 20 %,
- b) bei 67 % bis 84 % pauschal 40 % und
- c) ab 85 % pauschal 60 %

der Versicherungssumme dieses Schlages. Wegen Ertragsschäden unter 33 % wird auf die Selbstbehaltsregelung (SB L) verwiesen.

4.2 Entschädigung bei Trockenheit für die Kulturart Mais und die Kulturgruppe/Fruchtgattung Hülsenfrüchte

- a) Bei Schäden durch Trockenheit erfolgt die Entschädigungsleistung in zwei Entschädigungsklassen.
Die Entschädigung beträgt bei einem Ernteertragsverlust des betroffenen Schlages (Schadenquote)
 - aa) zwischen 33 % und 66 % pauschal 15 %,
 - bb) ab 67 % pauschal 40 %der Versicherungssumme dieses Schlages. Wegen Ertragsschäden unter 33 % wird auf die Selbstbehaltsregelung (SB L) verwiesen.

- b) Abweichend von a) beträgt die Entschädigungsleistung bei Trockenheitsschäden an Mais als Zweitfrucht bei einem Ernteertragsverlust des betroffenen Schlages ab einer Schadenquote von 33 % pauschal 15 %.
Bei Mais als Zweitfrucht handelt es sich um den Anbau von Mais auf Flächen, auf denen im aktuellen Erntejahr vor dessen Aussaat eine Vorfrucht geerntet und der pflanzliche Aufwuchs weitgehend verbracht (abtransportiert) wurde (zum Beispiel zur Verwertung als Silage, Heu oder Grünfutter). Wird Mais nach Zwischenfrüchten angebaut, deren Aufwuchs auf der Fläche verbleibt, handelt es sich nicht um Mais als Zweitfrucht.

5. Entschädigung bei Auswuchs im Getreide

Bei einem versicherten Schaden durch Auswuchs im Getreide (vgl. § 1 Nr. 3 AHMGVB L) beträgt die Entschädigung pauschal 40 % der Versicherungssumme des jeweils betroffenen Schlags.

§ 9 Probestücke

Müssen erntereife Kulturarten vor der Abschätzung des Schadens geerntet werden, hat der Versicherungsnehmer an den Ecken und in der Mitte des Schlags quadratische Probestücke stehen zu lassen; die Probestücke müssen eine für den Anbau und das Schadbild repräsentative Darstellung der Sachlage widerspiegeln. Jedes dieser 5 Probestücke muss eine Größe von mindestens 100 m² haben. Beträgt die Anbaufläche weniger als 50 Ar, sind die Probestücke im entsprechenden Verhältnis zu bemessen.

Bei Obst und Wein müssen bis zur Abschätzung mindestens 10 % der Bestände der verschiedenen Sorten und Lagen ungepflückt stehen bleiben.

§ 10 Mindest- und Höchsthektarwerte

Der Versicherer legt zu Beginn einer Versicherungsperiode für die einzelnen Kulturarten Mindest- und Höchstwerte je Hektar fest. Diese Versicherungswerte basieren auf der durchschnittlichen Jahresproduktion der letzten 3 Jahre, als Basis werden statistische Daten herangezogen. Bei Überschreitung des Höchsthektarwertes wird ein Zuschlag in der vereinbarten Höhe erhoben.

§ 11 Nachträgliche Reduzierung der Versicherungssumme

- a) Die Herabsetzung der Versicherungssumme durch Verringerung des Hektarwertes je Anbaufläche bzw. Rebanbaufläche nach Einreichung des jeweiligen Anbauplans ist innerhalb folgender Termine möglich:
 - Für Winterungen des Kulturbereichs A und Wintergemüse des Kulturbereichs S sowie mehrjährige Kulturen bis 15. März;
 - für Kulturen der Obstfruchtgattungen Strauchbeeren und Erdbeeren sowie
 - für Kulturen der Gemüsefruchtgattungen – außer Wintergemüse – bis 20. Mai;
 - für Kulturen der Obstfruchtgattungen Kernobst, Steinobst sowie weiteres Obst außerhalb der Obstfruchtgattungen Strauchbeeren und Erdbeeren,
 - für Wein-, Tafeltrauben und Kulturen der Fruchtgattung Rebholz/Pfropfreben (Rebschulen) bis zum 1. Juli.Für alle übrigen Kulturarten, bei denen der Anbauplan bis spätestens 31. Mai des Erntejahres einzureichen war, ist die Herabsetzung der Versicherungssumme bis 20. Juni des Erntejahres möglich.
- b) Die Reduzierung ist bei Kulturen, die unter Abdeckung oder ähnlichem verfrüht sind, sowie für satzweise angebaute Gemüsekulturen nicht möglich.

- c) Der Versicherungsnehmer kann die Herabsetzung der Versicherungssumme nur insoweit verlangen, als sich nach Einreichung des jeweiligen Anbauplans herausstellt, dass der zu erwartende Erntewert um mehr als 50 % hinter der Versicherungssumme zurückbleibt. Der Versicherer ist berechtigt, dies zu überprüfen. Vom Prämienunterschied werden – soweit nicht anders vereinbart – zwei Drittel erstattet.

§ 12 Haftung nach vorläufiger Versicherungssumme (Vorausdeckung)

1. Allgemeines

- a) Der Versicherer gewährt innerhalb eines Vertrages bei bestimmten Kulturarten in jeder Versicherungsperiode zeitlich begrenzten Versicherungsschutz auf der Grundlage einer vorläufigen Versicherungssumme.
- b) Wurden im Vorjahr keine Kulturen, auf die sich der Versicherungsvertrag bezieht, versichert, besteht für den Anbau zu diesem Vertrag im laufenden Versicherungsjahr (Erntejahr) kein Versicherungsschutz auf der Grundlage einer vorläufigen Versicherungssumme.
- c) Die vorläufige Versicherungssumme wird durch einen Vergleich der Gesamtversicherungssummen des Vertrags nach Maßgabe von Nr. 3 ermittelt.
- d) Werden innerhalb einer versicherten Fruchtgattung Winterungen (wie z.B. Winterraps oder Wintergetreide) und Sommerungen angebaut (z.B. Anbau von Winterraps und Sommerraps in einer Versicherungsperiode), bestimmt sich die vorläufige Versicherungssumme für die Winterungen und die Sommerungen getrennt, sofern es sich bei Winterungen um einen Schadenfall handelt, bei welchem die Notwendigkeit einer Umackerung bzw. einer Abräumung vom Versicherer festgestellt wurde (so genannter „Umbruchschaden“).

2. Zeitraum

- a) Der Versicherungsschutz auf der Basis einer vorläufigen Versicherungssumme beginnt – soweit nicht anders vereinbart – mit dem jeweiligen Beginn der Haftung des Versicherers nach Abschnitt I. § 3 dieser Bedingungen.
- b) Dieser Versicherungsschutz auf der Basis einer vorläufigen Versicherungssumme endet für jeden Versicherungsvertrag mit Beginn der Haftung aus dem jeweiligen Anbauplan (vgl. § 17 Nr. 9 AHMGVB L).
- c) Der Versicherungsschutz auf der Basis einer vorläufigen Versicherungssumme endet ansonsten – soweit nicht anders vereinbart –
- für Kulturen der Obstfruchtgattungen Strauchbeeren (vgl. § 2 Nr. 2.8) und Erdbeeren (vgl. § 2 Nr. 2.3),
 - für Kulturen der Gemüsefruchtgattungen (vgl. § 2 Nr. 2.2, 2.4, 2.6, 2.10 und 2.11) – außer Wintergemüse –
 - verfrühte Kulturen unter Abdeckung spätestens am 30. April des Erntejahres;
 - für die Fruchtgattungen des Kulturbereichs A (Sommerungen) – außer Kulturen der Fruchtgattungen Wein und Rebholz/Pfropfreben (Rebschulen) –,
 - für die Fruchtgattungen des Kulturbereichs S – außer den Kulturen der Obstfruchtgattungen Strauchbeeren und Erdbeeren, Kulturen der Gemüsefruchtgattungen (vgl. § 2 Nr. 2.2, 2.4, 2.6, 2.10 und 2.11) und Kulturen der Fruchtgattung Tafeltrauben – spätestens am 31. Mai des Erntejahres;
 - für die Fruchtgattungen Wein (vgl. § 2 Nr. 1.11), Tafeltrauben (vgl. § 2 Nr. 2.9) und Rebholz/Pfropfreben (vgl. § 2 Nr. 1.8) spätestens am 20. Juni des Erntejahres;
 - für Wintergemüse spätestens am 20. September des Aussaat- bzw. Pflanzjahres.
- d) Verfrühte Kulturen in diesem Sinn sind Bodenerzeugnisse, die unter Abdeckung jeder Art angebaut werden, um diese verfrüht reifen zu lassen; Wintergemüse in diesem Sinn sind Kulturarten, die im Vorjahr der Ernte nach der 30. Kalenderwoche gesät oder gepflanzt wurden, auf dem Feld überwintern und ihre Erntereife erst im Jahr nach der Aussaat oder der Aussaat erlangen (z.B. Winterzwiebeln).

3. Berechnung der vorläufigen Versicherungssumme

- a) Allgemeines:
Je Versicherungsvertrag bestimmt sich die vorläufige Versiche-

rungssumme für jeden mit einer Kulturart der versicherten Fruchtgattung bestellten Schlag bzw. jede Rebanbaufläche – soweit nicht in Abschnitt b anders geregelt oder anders vereinbart – wie folgt:

Ist die Gesamtversicherungssumme des Vertrags aus dem Vorjahr größer als die Gesamtversicherungssumme des Vertrags, die sich im aktuellen Jahr (Erntejahr) aus dem Anbauplan ergibt oder sind diese beiden Gesamtversicherungssummen identisch, richtet sich die vorläufige Versicherungssumme für den Schlag bzw. die Rebanbaufläche nach dem im aktuellen Anbauplan des laufenden Jahres (Erntejahres) für den Schlag bzw. die Rebanbaufläche angegebenen Hektarwert;

ergibt der Vergleich der beiden Gesamtversicherungssummen des Vertrags, dass die Vorjahresversicherungssumme kleiner ist als die des aktuellen Jahres (Erntejahres), wird die vorläufige Versicherungssumme des Schlages bzw. der Rebanbaufläche wie folgt errechnet:

Die Gesamtversicherungssumme des Vertrags aus dem Vorjahr wird durch die Gesamtversicherungssumme des Vertrags des laufenden Jahres (Erntejahres) dividiert und der Wert des Quotienten mit der Versicherungssumme, die für den einzelnen Schlag bzw. die Rebanbaufläche im Anbauplan des laufenden Jahres (Erntejahres) angegeben wurde, multipliziert.

- b) Vorläufige Versicherungssumme für Winterungen sofern, ein Umbruchschaden (vgl. Nr. 1.c) vorliegt:

Ist die Gesamtversicherungssumme der Winterungen des Vertrages aus dem Vorjahr größer als die Gesamtversicherungssumme der Winterungen des Vertrages, die sich im aktuellen Anbaujahr (Erntejahr) aus dem Anbauplan ergibt oder sind beide Gesamtversicherungssummen identisch, richtet sich die vorläufige Versicherungssumme des Schlages für die jeweilige Winterung nach dem im aktuellen Anbauplan für die jeweilige Winterung zum Schlag angegebenen Hektarwert;

ergibt der Vergleich der beiden Gesamtversicherungssummen der Winterungen des Vertrages, dass die Vorjahresversicherungssumme kleiner ist als die des aktuellen Jahres (Erntejahres), wird die vorläufige Versicherungssumme für jeden Schlag mit der jeweiligen Winterung nach der folgenden Formel errechnet: Die Gesamtversicherungssumme der Winterungen des Vertrages aus dem Vorjahr wird durch die Gesamtversicherungssumme der Winterungen des Vertrages des aktuellen Jahres (Erntejahres) dividiert und der Wert des Quotienten mit der Versicherungssumme, die für den einzelnen Schlag im Anbauplan des aktuellen Jahres (Erntejahres) für die jeweilige Winterung angegeben wurde, multipliziert.

- c) Vorläufige Versicherungssumme im ersten Versicherungsjahr
Im ersten Versicherungsjahr wird abweichend von Nr. 3.a anstelle der Vorjahresversicherungssumme die Versicherungssumme, die im Versicherungsantrag für den entsprechenden Vertrag angegeben wurde, in Ansatz gebracht.

- d) Besondere Anträge
Werden Winterungen erst zur Ernte im zweiten Versicherungsjahr angebaut, wird eine Haftung auf der Basis einer vorläufigen Versicherungssumme für Winterungen nur auf Grund eines besonderen Antrages des Versicherungsnehmers gewährt.

Wurde im Versicherungsantrag zu einem abzuschließenden Vertrag, innerhalb dessen Winterungen und Sommerungen angebaut werden, kein vorläufiger Hektarwert getrennt für Winterungen oder Sommerungen bestimmt und kann aus diesem Grund demzufolge auch keine Gesamtversicherungssumme für die Winterungen oder die Sommerungen aus dem Versicherungsantrag gebildet werden, hat der Versicherungsnehmer einen besonderen Antrag auf Haftung nach dem vorläufigen Versicherungswert zu stellen; in diesem ist zu jedem Vertrag für die Winterungen und die Sommerungen die jeweilige Gesamtversicherungssumme und jeweilige Gesamtfläche anzugeben.

§ 13 Gute fachliche Praxis

Der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant sind verpflichtet die Anbauflächen, auf die sich die Versicherung bezieht (Versicherungsort) nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften. Die Kultivierung der versicherten Bodenerzeugnisse

hat ebenfalls nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis zu erfolgen; es sind alle kulturspezifischen Maßnahmen durchzuführen.

§ 14 BBCH Code

Soweit in diesen Bedingungen auf Vegetationsstadien mit der Bezeichnung „BBCH“ verwiesen wird, beruhen diese auf einer gemeinsamen Codierung der phänologischen Entwicklungsstadien mono- und dikotyler Pflanzen in Gemeinschaftsarbeit der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) des Bundessortenamtes (BSA) und des Industrieverbandes Agrar (IVA) unter Mitwirkung anderer Institutionen.

II. Bestimmungen zum Kulturbereich A (Ackerbau und Wein)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Obligatorische Prämienzuschläge

Höchsthektarwerte:

Bei Überschreitung des Höchsthektarwertes wird der vereinbarte Zuschlag erhoben.

B. Zusatzversicherungen für den Kulturbereich A

Die Regelungen über Zusatzversicherungen gelten lediglich, soweit das entsprechende Versicherungsprodukt vereinbart wurde.

§ 1 Zusatzversicherung TraubenPlus

(soweit dieses Zusatzprodukt vereinbart ist)

Bei der Fruchtgattung Wein (Weintrauben) können auf besonderen Antrag hin hagelbedingte Qualitätseinbußen auf der Grundlage der nachstehenden „Klausel für die Qualitätsversicherung von Weintrauben“ versichert werden.

Klausel für die Qualitätsversicherung von Weintrauben (ZVTP L)

1. Allgemeines

Die Zusatzversicherung „TraubenPlus“ bildet eine Haftungserweiterung zur Versicherung der Fruchtgattung Wein (Weintrauben).

Sofern nicht in dieser Klausel Abweichendes geregelt ist, gelten für die Zusatzversicherung die dem Vertrag für Wein zugrunde liegenden Allgemeinen Hagel- und Mehrgefahrenversicherungs-Bedingungen (AHMGVB L) und Speziellen Hagel- und Mehrgefahrenversicherungs-Bedingungen (SHMGVB L) mit der Prämienbestimmung.

2. Versicherter Schaden, Versicherungszeitraum

Versichert ist der mengenmäßige Ernteertragsverlust der Weintrauben. Darüber hinausgehend ist – unter Ausschluss des Nachweises eines höheren Schadens – auch der Qualitätsverlust an Weintrauben pauschal mit einer Erhöhung der Schadenquote des mengenmäßigen Ertragsverlustes um den Faktor 1,4 versichert. Dabei ist die Gesamtschädigung „TraubenPlus“ (Menge und Qualität) auf 95 % der Versicherungssumme der betroffenen Rebanbaufläche begrenzt. Die Regelungen über die Integralfranchise bezüglich des mengenmäßigen Ertragsverlustes (Abschnitt I. § 7 Nr. 1) bleiben unberührt. Der erweiterte Versicherungsschutz gilt nur für Schäden durch Hagel-schlag, der die Versicherungsgegenstände ab dem Entwicklungsstadium „Beginn Traubenschluss“ (Makrostadium 77 nach BBCH) trifft; der erweiterte Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schäden, verursacht durch die Gefahr Frost, soweit die Fruchtgattung Wein innerhalb des Prämiensystems Secufarm® auch gegen diese Gefahr versichert ist.

3. Prämie

Für die Zusatzversicherung „TraubenPlus“ ist ein Prämienzuschlag zu entrichten.

4. Versicherungsort

Der erweiterte Versicherungsschutz gilt für sämtliche Rebflächen eines Vertrages.

III. Bestimmungen zum Kulturbereich S

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Obligatorische Prämienzuschläge

Höchsthektarwerte:

Bei Überschreitung des Höchsthektarwertes wird der vereinbarte Zuschlag erhoben.

B. Klauseln zum Kulturbereich S

§ 1 Klausel Qualitätsversicherung von Sonderkulturen (QVS1 L)

a) Soweit vereinbart, leistet der Versicherer neben dem mengenmäßigen Ertragsverlust auch Entschädigung für den Schaden, der nachweislich allein durch den Hagelschlag als qualitätsmindernder Ertragsverlust eintritt.

Der versicherte Schaden richtet sich bei bestimmten Fruchtgattungen oder Kulturarten nach speziellen Regelungen, in welchen die Kriterien für die Bewertung von qualitätsmindernden Ernteertragsverlusten beschrieben sind (z.B. „Klausel für die Versicherung von Kernobst“).

b) Soweit nicht anders vereinbart, sind hagelbedingte Veränderungen von Inhaltsstoffen der versicherten Bodenerzeugnisse nicht versichert. Die Entschädigungsleistung aus dem Qualitätsschaden ist jeweils auf den vereinbarten Prozentsatz begrenzt (Höchstschadenquote).

Die Mindestquote des mengenmäßigen hagelbedingten Ernteertragsverlustes eines jeden Schlages oder Schlagteils als Schwellenwert und die Höchstentschädigungsgrenze für Entschädigungsleistungen aus dem Schadereignis (Gesamthöchstentschädigung) richten sich nach den Vereinbarungen bei Vertragsschluss.

c) Bei der Schadenermittlung sind sämtliche wirtschaftliche Vorteile, die dem Versicherungsnehmer durch den Schadenfall erwachsen, durch einen angemessenen Abzug von der Entschädigung zu berücksichtigen.

Restwerte, insbesondere solche, die sich daraus ergeben, dass die hagelgeschädigten Kulturen noch anderweitig verwertet werden können, werden dem Versicherungsnehmer angerechnet.

§ 2 Klausel für die Versicherung von Kernobst (KKS1 L)

1. Versicherte Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinaus auch qualitätsmindernd an dem versicherten Kernobst nachweislich durch Hagelschlag entsteht.

Der Qualitätsverlust wird pauschal nach festen Prozentsätzen des Ertrages abgeschätzt.

Die Abschätzung erfolgt nach festgelegten Qualitätsstufen unter Ausschluss des Nachweises eines höheren Schadens.

2. Schadenermittlung (Typ S)

(gilt stets bei der Kernobstversicherung)

a) Schadenklassen

Anhand repräsentativer Stichproben (je Stichprobe mindestens 100 Früchte) erfolgt nach Hagel eine Bonitierung der Früchte in fünf Schadenklassen.

Schadenklasse 1a: Früchte ohne Hagelanschläge; Früchte entsprechen den Anforderungen der Handelsklasse I (s. Nr. 5). Die Bewertung des Qualitätsverlustes erfolgt mit 0 %.

Schadenklasse 1b: Eine/mehrere minimale verheilte Verletzungen der Fruchtschale; Anzeichen von Wellungen; Früchte entsprechen noch den Anforderungen der Handelsklasse I (s. Nr. 5). Die Bewertung des Qualitätsverlustes erfolgt mit 5 %.

Schadenklasse 2: Früchte mit Schalenfehlern ohne Durchschläge; die Hagelanschläge sind gut verheilt; die Lagerfähigkeit ist nicht beeinträchtigt; Schalenfehler durch Hagel sind bis insgesamt 2,5 cm² zulässig, so dass die Früchte noch den Anforderungen der Handelsklasse II (s. Nr. 5) entsprechen. Die Bewertung des Qualitätsverlustes erfolgt mit 30 %.

Schadenklasse 3: Früchte, die nicht mehr in die Schadenklassen 1b und 2 fallen, aber objektiv noch einer anderen Verwertung, z.B. als Mostobst, zugeführt werden können. Die Bewertung des Qualitätsverlustes erfolgt mit 70 %.

Schadenklasse 4: Früchte haben deutlich sichtbare unvernarbte Hagelanschläge mit beginnenden Faulstellen; die Lagerfähigkeit und Wertbarkeit (Vermostung) der Früchte ist verloren; sie können keiner Verwertung mehr zugeführt werden. Die Bewertung des Qualitätsverlustes erfolgt mit 100 %.

- b) Weitere Bewertungskriterien
Totalabschläge (nach dem Junifall) werden im Verhältnis zum Gesamtertrag entschädigt.
Hagelgeschädigte Früchte, die vor dem Hagelschlag nicht den Handelsklassen I und II entsprachen (z.B. durch Schorf-, Schädlingsbefall etc.), werden als nicht beschädigt gewertet und der Schadenklasse 1a zugeordnet.
- c) Gesamtschadenquote
Die Gesamtschadenquote ergibt sich durch Addition der Teilquoten der Qualitätsverluste in den Schadenklassen 1b bis 4. Liegt neben dem Qualitätsverlust ein mengenmäßiger Ertragsverlust (Totalabschläge) vor, wird die Gesamtschadenquote durch Addition des mengenmäßigen Ertragsverlustes und des Qualitätsverlustes berechnet, wobei der Qualitätsverlust durch Multiplikation des um den mengenmäßigen Ertragsverlust reduzierten Gesamtertrags (100 %) mit der Summe der Teilquoten berechnet wird.

3. Selbstbehalt (Abzugsfranchise)

Der Versicherungsnehmer trägt abweichend von Abschnitt I. § 7 Nr. 2 dieser Bedingungen von jeder Gesamtschadenquote (siehe Nr. 2. c) bis 30 % die ersten 20 %-Punkte selbst. Der Selbstbehalt fällt ab einer Schadenquote von 31 % kontinuierlich bis auf 0 % nach folgender Tabelle. Davon unberührt bleibt Abschnitt I. § 7 Nr. 1.

% Schaden	%-Pkt. Selbstbehalt	% Schaden	%-Pkt. Selbstbehalt	% Schaden	%-Pkt. Selbstbehalt
1 bis 30	20	42 und 43	13	55 und 56	6
31 und 32	19	44 und 45	12	57	5
33 und 34	18	46 und 47	11	58 und 59	4
35 und 36	17	48	10	60 und 61	3
37 und 38	16	49 und 50	9	62 und 63	2
39	15	51 und 52	8	64 und 65	1
40 und 41	14	43 und 54	7	ab 66	0

4. Zusatzbestimmungen

- a) Hagelbedingte zusätzliche Sortierkosten sind bei der Bewertung der Qualitätsverluste in den Schadenklassen bereits berücksichtigt und werden nicht gesondert ersetzt.
- b) Der Versicherungstyp (Typ S oder G) gilt für die gesamte Vertragslaufzeit und kann nur auf schriftlichen Antrag zu Beginn einer Versicherungsperiode geändert werden. Innerhalb eines Vertrages ist nur ein Typ möglich.

5. Handelsklassen

Soweit in dieser Klausel auf „Handelsklassen“ verwiesen wird, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Schadenfalls aktuellen einschlägigen EU-Qualitätsnormen für Obst, insb. die Normen für Äpfel und Birnen.

6. Schadenermittlung (Typ G)

(soweit besonders vereinbart)

- a) Schadenklassen
Anhand repräsentativer Stichproben (je Stichprobe mindestens 100 Früchte) erfolgt nach Hagel eine Bonitierung der Früchte in fünf Schadenklassen.
Die Einstufung erfolgt in die jeweilige Schadenklasse wie vorstehend unter Nr. 2 beschrieben, mit der Ausnahme, dass in der Schadenklasse 2 eine Bewertung des Qualitätsverlustes mit 50 % erfolgt.
Übersicht:
Schadenklasse 1a + 1b: wie Typ S (siehe Nr. 2);
Schadenklasse 2: wie Typ S (siehe Nr. 2), allerdings erfolgt die Bewertung des Qualitätsverlustes mit 50 %;
Schadenklasse 3 + 4: wie Typ S (siehe Nr. 2);
Hagelgeschädigte Früchte, die vor Hagel nicht den Handelsklassen I und II entsprachen (z.B. durch Schorf-, Schädlingsbefall etc.), werden als nicht beschädigt gewertet und der Schadenklasse 1a zugeordnet. Die Berechnung der Gesamtschadenquote erfolgt nach Maßgabe von Nr. 2.c.
- b) Prämienzuschlag
Für die Versicherung nach Typ G ist ein Prämienzuschlag zu entrichten.

§ 3 Klausel für die Versicherung von Erdbeeren (KES1 L)

(gilt stets bei der Erdbeerversicherung)

1. Versicherte Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmindernd an den versicherten Erdbeeren nachweislich allein durch Hagelschlag entsteht.

2. Schadenermittlung

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote (Quantitäts- und Qualitätsverlust) ergibt sich ausschließlich nach folgenden Kriterien:

- a) Mengenmäßiger Ertragsverlust: Ausschließlich hagelbedingt total abgeschlagene Blüten oder Früchte werden bewertet.
- b) Qualitätsverluste: Erdbeeren, die der Handelsklasse Extra oder I der Handelsklasseneinteilung (siehe Nr. 3) entsprechen und ausschließlich aufgrund eines Hagelschlages dann nicht mehr der Handelsklasse Extra oder I, aber noch der Handelsklasse II (siehe Nr. 3) zugeordnet werden können, werden mit einem Qualitätsverlust von 50 % bewertet; Erdbeeren, die der Handelsklasse II entsprechen und ausschließlich aufgrund eines Hagelschlages dann nicht mehr der Handelsklasse II zugeordnet werden können, werden mit einem Qualitätsverlust von 50 % bewertet; Erdbeeren, die der Handelsklasse Extra oder I entsprechen und ausschließlich aufgrund eines Hagelschlages dann nicht mehr der Handelsklasse Extra oder I und auch nicht mehr der Handelsklasse II zugeordnet werden können, werden mit einem Qualitätsverlust von 100 % bewertet. Von Hagel verursachte Beschädigungen an den Blüten, die eine Verformung der Früchte zur Folge haben, werden mit einem Qualitätsverlust von 50 % bewertet. Hagelgeschädigte Erdbeeren, die vor dem Hagelschlag nicht den vorgenannten Handelsklassen entsprachen, werden mit 0 % Qualitätsverlust bewertet.

3. Handelsklassen

Soweit in dieser Klausel auf „Handelsklassen“ verwiesen wird, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Schadenfalls aktuellen einschlägigen EU-Qualitätsnormen für Obst, insb. die Normen für Erdbeeren.

§ 4 Klausel für die Versicherung von Speisezwiebeln (KZS1 L)

(gilt stets bei der Zwiebelversicherung)

1. Versicherte Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für den Schaden, der mengenmäßig und darüber hinausgehend auch qualitätsmindernd an den versicherten Zwiebeln nachweislich durch Hagelschlag entsteht.

2. Schadenermittlung

Die Ermittlung der Gesamtschadenquote (Quantitäts- und Qualitätsverlust) ergibt sich ausschließlich unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

- a) Mengenmäßiger (=gewichtsmäßiger) Ertragsverlust durch hagelbedingt total abgeschlagene Pflanzen;
- b) Mengenmäßiger (=gewichtsmäßiger) Ertragsverlust durch hagelbedingten Laubverlust;
- c) Sekundärschäden, die ausschließlich durch Hagel bedingt sind (z.B. pilzliche und bakterielle Fäulen);
- d) Zwiebeln, die aufgrund eines Hagelanschlages nicht mehr der Handelsklasse I zugeordnet werden können;
- e) Anteil an Zwiebeln < 40 mm, der ausschließlich durch Hagel verursacht wurde.

Die endgültige Bewertung des Hagelschadens findet regelmäßig zum Erntetermin statt.

Hagelgeschädigte Speisezwiebeln, die vor dem Hagelschlag nicht den vorgenannten Handelsklassen entsprachen, werden mit 0 % Qualitätsverlust bewertet.

3. Handelsklassen

Soweit in dieser Klausel auf „Handelsklassen“ verwiesen wird, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Schadenfalls aktuellen einschlägigen EU-Qualitätsnormen für Gemüse, insb. die Normen für Zwiebeln.

IV. Besondere Regelungen

§ 1 Sonstiges

Soweit in diesen Speziellen Bedingungen auf die „AHMGVB L“ verwiesen wird, werden die Allgemeinen Hagel- und Mehrgefahrenversicherungs-Bedingungen (für Luxemburg) angesprochen.

A. Prämienbestimmung Secufarm® L (PB Secufarm® L)

Der Jahresbeitrag besteht aus dem Vorbeitrag, der sich um einen etwa erforderlich werdenden Nachschuss erhöht und gegebenenfalls um die satzungsgemäße Beitragsrückerstattung ermäßigt. Ein etwaiger Nachschuss wird nach Hundertteilen des Vorbeitrages berechnet.

1. Vorbeitrag

Der Vorbeitrag wird aus Prämiensatz und Sicherheitszuschlag errechnet. Der Sicherheitszuschlag wird alljährlich neu festgesetzt; er wird nach Hundertteilen des Prämiensatzes berechnet.

Der Vorbeitrag wird je Versicherungsvertrag für 100,- € der Versicherungssumme berechnet.

Der Mindestvorbeitrag beträgt je Versicherungsvertrag im Kulturbereich A 25,- €, bei Bodenerzeugnissen aus dem Kulturbereich S 50,- €. Prämienzuschläge werden entsprechend der jeweiligen Vereinbarung erhoben.

2. Prämiensatz

Der Prämiensatz bestimmt sich nach der örtlichen Gefahr (Tarif) und nach der Empfindlichkeit der einzelnen Kulturarten gegen die versicherten Gefahren (Gefahrenklasse). Die Einordnung der einzelnen Kulturarten in die jeweilige Gefahrenklasse ergibt sich aus der Gefahrenklasseneinteilung Secufarm®.

3. Gefahrenklasseneinteilung Secufarm® (GKS L)

Die jeweilige Kulturart ist – je versicherter Gefahr – in eine Gefahrenklasse eingeordnet. Es wird gemäß der jeweiligen Gefahrenklasse das X-fache des Tarifes zur Ermittlung des Prämiensatzes angesetzt.

4. Rabatteinrichtung Secufarm® (RES L)

Jeder Vertrag wird in eine Schadenfreiheitsklasse (SF-Klasse) eingestuft. Aus der Schadenfreiheitsklasse ergibt sich der Prozentwert des zu zahlenden Vorbeitragssatzes (Schadenfreiheitsklassensatz).

Für die Schadenfreiheitsklasse B00 beträgt der Schadenfreiheitsklassensatz 100%. Die Schadenfreiheitsklassen M bezeichnen den Malusbereich, die Schadenfreiheitsklassen B den Bonusbereich. Die einzelnen Schadenfreiheitsklassen mit den zugehörigen Schadenfreiheitsklassensätzen ergeben sich aus der jeweiligen Rückstufungstabelle.

Für den Kulturbereich A gilt die Rückstufungstabelle „RTA“, für den Kulturbereich S die Rückstufungstabelle „RTS“.

Die Schadenfreiheitsklasse ändert sich abhängig von der Schadenbelastung des Vertrags.

Nach jedem schadenfreien Jahr steigt die Schadenfreiheitsklasse auf der Grundlage der jeweiligen Rückstufungstabelle im darauf folgenden Jahr um eine Schadenfreiheitsklasse. Die Steigerung der Schadenfreiheitsklasse wird unterbrochen, wenn zum Vertrag in dem diesbezüglichen Versicherungsjahr keine Bodenerzeugnisse angebaut werden.

5. Tarifänderung nach Entschädigungsleistung

a) Nach Zahlung einer Entschädigung wird der Tarif des davon betroffenen Vertrags im folgenden Jahr um den vereinbarten Prozentsatz erhöht.

Dieser Prozentsatz beträgt bei der Einstufung in Schadensatzbereich „S 2“ 10 % und bei der Einstufung in den Schadensatzbereich „S 3“ 15 % (vgl. 6. a-c)

b) Diese ordentliche Prämienanpassung gibt dem Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht.

6. Schadenfreiheitsklassenveränderung nach Entschädigungsleistung

a) Nach Zahlung einer Entschädigung wird der Vertrag abhängig vom Schadensatz in die Schadensatzbereiche S1, S2, oder S3 eingestuft. Der Schadensatz errechnet sich pro Jahr aus dem Verhältnis der Gesamt-Netto-Entschädigungsleistung aus dem Vertrag zur Gesamtversicherungssumme des Vertrags. Dieser so errechnete Prozentsatz wird kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.

b) Bodenerzeugnisse des Kulturbereichs A werden bei einem Schadensatz bis zu 5 % in den Schadensatzbereich S1 eingruppiert, bei einem Schadensatz bis 25 % erfolgt eine Eingruppierung in den Schadensatzbereich S2 und bei einem Schadensatz ab 26 % eine Eingruppierung in den Schadensatzbereich S3.

c) Bodenerzeugnisse des Kulturbereichs S werden bei einem Schadensatz bis zu 15 % in den Schadensatzbereich S1 eingruppiert, bei

einem Schadensatz bis 35 % erfolgt eine Eingruppierung in den Schadensatzbereich S2 und bei einem Schadensatz ab 36 % eine Eingruppierung in den Schadensatzbereich S3.

d) Nach Zahlung einer Entschädigung wird der Vertrag im darauf folgenden Jahr in der Schadenfreiheitsklasse innerhalb des Kulturbereichs A nach Maßgabe der Rückstufungstabelle „RTA“ und innerhalb des Kulturbereichs S nach der Rückstufungstabelle „RTS“ in eine bestimmte Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft.

e) Diese Veränderung der Schadenfreiheitsklasse gibt dem Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht.

**Rückstufungstabelle
Kulturbereich A (RTA 07)**

		Schadensatzbereich		
		S1	S2	S3
SF-Klasse	Vorbeitragssatz	bis 5 %	6 % bis 25 %	ab 26 %
M10	150%	M10	M10	M10
Mo9	145%	M10	M10	M10
Mo8	140%	M10	M10	M10
Mo7	135%	M10	M10	M10
Mo6	130%	Mo9	M10	M10
Mo5	125%	Mo8	Mo9	M10
Mo4	120%	Mo7	Mo8	M10
Mo3	115%	Mo6	Mo7	Mo9
Mo2	110%	Mo5	Mo6	Mo8
Mo1	105%	Mo4	Mo5	Mo7
B00	100%	Mo3	Mo4	Mo6
B01	100%	Mo3	Mo4	Mo6
B02	100%	Mo3	Mo4	Mo6
B03	100%	Mo3	Mo4	Mo6
B04	100%	Mo3	Mo4	Mo6
B05	100%	Mo2	Mo3	Mo5
B06	100%	Mo2	Mo3	Mo5
B07	100%	Mo2	Mo3	Mo5
B08	100%	Mo2	Mo3	Mo5

**Rückstufungstabelle
Kulturbereich S (RTS 07)**

		Schadensatzbereich		
		S1	S2	S3
SF-Klasse	Vorbeitragssatz	bis 15 %	16 % bis 35 %	ab 36 %
M10	130%	M10	M10	M10
M09	127%	M10	M10	M10
M08	124%	M10	M10	M10
M07	121%	M10	M10	M10
M06	118%	M09	M10	M10
M05	115%	M08	M09	M10
M04	112%	M07	M08	M10
M03	109%	M06	M07	M09
M02	106%	M05	M06	M08
M01	103%	M04	M05	M07
B00	100%	M03	M04	M06
B 0 1	100%	M03	M04	M06
B 0 2	100%	M03	M04	M06
B 0 3	100%	M03	M04	M06
B 0 4	100%	M03	M04	M06
B 0 5	100%	M02	M03	M05
B 0 6	100%	M02	M03	M05
B 0 7	100%	M02	M03	M05
B 0 8	100%	M02	M03	M05
B 0 9	100%	M02	M03	M05
B 1 0	100%	B00	M02	M04
B 1 1	100%	B00	M02	M04
B 1 2	100%	B00	M02	M04
B 1 3	100%	B00	M02	M04
B 1 4	100%	B00	M02	M04
B 1 5	100%	B00	M01	M03

B. Kulturartenübersicht (Kulturarten-Schlüssel-Verzeichnis)

Fruchtgattung Getreide	
KA-Schlüssel	Kulturart
101	Winterroggen
102	Winterweizen
103	Wintergerste
104	Wintertriticale
105	Winterhafer
111	Sommerroggen
112	Sommerweizen
113	Sommergerste
114	Sommertriticale
121	Sommerhafer
123	Durum
124	Dinkel (Spelz)/Emmer/Einkorn
131	Winter-Halmfrucht-Gemenge
130	Sommer-Halmfrucht-Gemenge
320	Buchweizen
321	Hirse (zur Körnergewinnung)
Fruchtgattung Hülsenfrüchte zur Reife	
170	Erbsen zum Reifwerden, außer Peluschken
171	Speise-Bohnen zum Reifwerden, außer Dicke-Bohnen
172	Ackerbohnen (Futterbohnen) zum Reifwerden
173	Sojabohnen (nicht zur Ölgewinnung)
174	Dicke Bohnen (Puffbohnen) zum Reifwerden
175	Linsen zum Reifwerden
176	Wicken zum Reifwerden
177	Peluschken zum Reifwerden
178	Bitterlupinen
179	Süßlupinen
181	Wintererbsen zum Reifwerden
182	Winterackerbohnen zum Reifwerden
190	Ackerbohnen-Halmfrucht-Gemenge
191	Erbsen-Halmfrucht-Gemenge
192	Hülsenfrüchte-Halmfrucht-Gemenge
193	Lupinen-Halmfrucht-Gemenge
Fruchtgattung Mais	
201	Mais
203	Saatmais, Vermehrungsmais
195	Fruchtfolge-Gemenge
Fruchtgattung Rüben	
401	Zuckerrüben
402	Futterrüben
402	Futtermöhren
403	Steckrüben (Kohlrüben, Wruken)
404	Rübenblatt
930	Chicorée zur Inulingewinnung
Fruchtgattung Kartoffeln	
450	Pflanz-/Saatkartoffeln
451	Speisekartoffeln
452	Frühkartoffeln
453	Industrie-/Wirtschaftskartoffeln, ohne Stärkeertragsverlust
454	Industrie-/Wirtschaftskartoffeln, mit Stärkeertragsverlust
151	Topinambur
Fruchtgattung Ölfrüchte	
301	Winterraps

302	Sommerraps
303	Winterrübsen
304	Sommerrübsen
305	Öllein
306	Mohn zur Ölgewinnung
307	Sonnenblumen zur Ölgewinnung
308	Senf zur Ölgewinnung
309	Sojabohnen zur Ölgewinnung
310	Ölrettich
311	Sonstige Ölfrüchte (z.B. Leindotter, Ölkümmel, Saflor)
Fruchtgattung Gespinstpflanzen	
330	Flachs
331	Hanf
332	sonstige Gespinstpflanzen
Fruchtgattung Spezielle Energie- u. Futterpflanzen	
128	Sorghum/Sudangras
140	Gräser/Kräuter
150	Markstammkohl
159	schnellwachsende Gehölze
160	Miscanthus
161	Silphie
230	Sonstige Energiepflanzen zur thermischen Verwertung
231	Sonstige Energiepflanzen zur Biokraftstoffgewinnung
232	Sonstige Energiepflanzen zur Biogasgewinnung
Fruchtgattung Samen	
370	Möhrensamen, Futter-
371	Rübensamen
372	Gräseren zur Samengewinnung
373	Futterkräuter z. Samengewinnung, Phazelia z. Samengewinnung
Fruchtgattung Rebholz, Pfropfreben	
530	Junganlagen, 1. und 2. Standjahr (Jungreben)
532	Pfropfreben
532	Rebschulen
533	Rebmuttergärten (Rebschnittgärten)
534	Kartonage-Rebpflanzen
535	Selektionsreben
Fruchtgattung Wein	
501	Wein
Fruchtgattung Kernobst	
801	Äpfel
802	Birnen
803	Quitten
Fruchtgattung Steinobst	
834	Aprikosen
830	Kirschen, Sauer-
831	Kirschen, Süß-
833	Mirabellen
832	Nektarinen
832	Pfirsiche
833	Pflaumen
833	Renekloden
833	Zwetsch(g)en
Fruchtgattung Erdbeeren	
810	Erdbeeren
820	Erdbeeren, remontierend

Fruchtgattung Strauchbeeren	
812	Blaubeeren (Heidelbeeren), Kultur-
813	Brombeeren
811	Himbeeren
814	Holunderbeeren
815	Johannisbeeren (rote)
818	Preiselbeeren
816	Stachelbeeren und Jostabeeren
817	Wild- und Waldbeeren
Fruchtgattung Tafeltrauben	
845	Tafeltrauben
Fruchtgattung Blatt-/Stielgemüse	
603	Feldsalat (Rapunzel)
604	Mangold
602	Salat, hart
601	Salat, weich
605	Spinat
606	Stielmus
607	Winterspinat
Fruchtgattung Zwiebelgemüse	
694	Knoblauch
695	Porree (Lauch)
690	Zwiebeln, Sommer-
692	Zwiebeln, Sommer - zur Lauchgewinnung
691	Zwiebeln, Winter
693	Zwiebeln, Winter - zur Lauchgewinnung
Fruchtgattung Fruchtgemüse	
742	Artischocken
626	Auberginen
620	Gurken (außer Schälgurken)
621	Speisekürbis
622	Melonen
743	Minimais
623	Paprika
627	Schälgurken (Landgurken)
624	Tomaten
625	Zucchini
744	Zuckermais (Süßmais)
628	Zierkürbis
Fruchtgattung Kohlgemüse	
640	Blumenkohl
641	Brokkoli, gepflanzt
642	Chinakohl, gepflanzt
643	Grünkohl, gepflanzt
644	Kohl, gesät – außer Rotkohl – mit Auflaufisiko
647	Kohlrabi mit Laub
646	Kohlrabi ohne Laub
648	Rosenkohl, gepflanzt
649	Rotkohl, gepflanzt
650	Rotkohl, gesät (mit Auflaufisiko)
651	Spitzkohl, gepflanzt
645	Weißkohl, gepflanzt
652	Wirsing, gepflanzt
Fruchtgattung Wurzel- und Knollengemüse	
677	Chicoree

741	Fenchel, Gemüse- (Knollen-)
671	Karotten (Möhren) mit Laub (Bundmöhren)
670	Karotten (Möhren) ohne Laub
678	Meerrettich
679	Pastinaken
680	Petersilienwurzeln
672	Radieschen
674	Rettich mit Laub
673	Rettich ohne Laub
681	Rote Bete
682	Schwarzwurzeln
675	Sellerie, Knollen- ohne Laub
676	Sellerie, Stauden- mit Laub
684	Steckrüben (Kohlrüben, Wruken)
681	Weißer Bete
683	Zichorienwurzel
Fruchtgattung Arznei- und Gewürzpflanzen	
920	Fingerhut (Digitalis)
921	Johanniskraut
922	Kamille
925	Mariendistel
926	Pfefferminze
927	Sonnenhut (Echinacea)
929	sonstige Arzneipflanzen
901	Bohnenkraut
908	Sellerie, Blatt- zur Laubgewinnung
902	Dill
903	Estragon
923	Koriander
924	Kresse
904	Kümmel
905	Majoran
906	Petersilie
907	Schnittlauch
909	Sonstige Gewürzkräuter
928	Zitronenmelisse
930	Chicoree zur Inulingewinnung
Fruchtgattung Maronen und Nüsse	
840	Maronen
841	Nüsse

Vereinigte Hagelversicherung VVaG Niederlassung Luxemburg

87, rue de Luxembourg
8077 Bertrange

Telefon: 26649933
Telefax: 26108822

E-Mail: info@vereinigte-hagel.lu
Internet: www.vereinigte-hagel.lu

Generalbevollmächtigter:
(Mandataire général)
Anton Esch
Ringstr. 40
D-56814 Greimersburg
Tel.: (00492671) 8772
Fax: (00492671) 4952
GSM: (0049170) 3219807
E-Mail: t.esch@vereinigte-hagel.de

Bankverbindung:
Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat
IBAN LU15 0019 9400 6055 5000

Caisse Rurale Raiffeisen
IBAN LU95 0090 0000 0516 4512